

Abdruck

Landratsamt Landshut

Planfeststellungsbeschluss

Hochwasserschutz Altdorf, Bauabschnitt 3:
„Altdorf Nord“ an der Pfettrach

Landshut, 13.03.2025

Inhaltsverzeichnis:

Abkürzungsverzeichnis

- A Tenor
- I. Gegenstand, Zweck und Plan des Gewässerausbau
- I.1 Feststellung des Plans
- I.2 Zweck des Vorhabens
- I.3 Beschreibung des Vorhabens
- I.4 Festgestellte Planunterlagen
- II. Inhalts- und Nebenbestimmungen
- III. Wasserrechtliche Erlaubnisse
- IV. Entscheidung über die Einwendungen
- V. Kostenentscheidung

- B Sachverhalt
- I. Vorhabensbeschreibung
- II. Ablauf des Planfeststellungsverfahrens

- C Entscheidungsgründe
- I. Verfahrensrechtliche Bewertung
- I.1 Zuständigkeit und Rechtsgrundlage der Planfeststellung
- I.2 Verfahren zur Prüfung der Umweltauswirkungen
- II. Umweltverträglichkeitsprüfung
- II.1 Zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen
- II.2 Bewertung der Umweltauswirkungen
- III. Materiell-rechtliche Würdigung
- IV. Entscheidung über private Einwendungen und
Stellungnahmen von anerkannten Umweltvereinigungen
- V. Gesamtergebnis
- VI. Kostenentscheidung

- D Hinweise an den Vorhabenträger

- E Rechtsbehelfsbelehrung

- F Hinweise zur Auslegung des Plans

Abkürzungsverzeichnis:

WHG	Wasserhaushaltsgesetz
BayWG	Bayerisches Wasserhaushaltsgesetz
WRRL	Wasserrahmenrichtlinie
VWAs	Verwaltungsvorschrift zum Vollzug des Wasserrechts
BayVwVfG	Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung
BauGB	Baugesetzbuch
BayBO	Bayerische Bauordnung
BayNatSchG	Bayerisches Naturschutzgesetz
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
BayBodSchG	Bayerisches Bodenschutzgesetz
BImSchV	Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes
BImSchG	Bundes-Immissionsschutzgesetz
KSG	Klimaschutzgesetz
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung
BayDSchG	Bayerisches Denkmalschutzgesetz
USchadG	Umweltschadensgesetz

Das Landratsamt Landshut erlässt auf Antrag des Freistaats Bayern, vertreten durch das Wasserwirtschaftsamt Landshut, nachstehend als Vorhabenträger bezeichnet, folgenden

Planfeststellungsbeschluss

A

I. Gegenstand, Zweck und Plan des Gewässerausbaus

1. Feststellung des Plans

Der Plan des Vorhabenträgers für den Hochwasserschutz Altdorf, Bauabschnitt 3: „Altdorf Nord“ an der Pfettrach in der Marktgemeinde Altdorf wird nach Maßgabe der nach Ziffer A.I.4. genannten Unterlagen sowie der nach A.II. genannten Inhalts- und Nebenbestimmungen festgestellt.

2. Zweck des Vorhabens

Der Markt Altdorf wird von der Pfettrach, einem Fließgewässer II. Ordnung, durchflossen. Die hydraulischen Berechnungen zeigen auf, dass ein großer, bebauter Bereich durch Überschwemmungen des hochwasserführenden Gewässers gefährdet ist. Ausuferungen aus dem Gerinne der Pfettrach treten bereits bei kleineren Hochwasserereignissen auf. Bei höheren Abflüssen steigt der Wasserspiegel weiter an und füllt den Talraum breitflächig auf.

Eine Überflutungsgefährdung ergibt sich bei Hochwasserführung der Pfettrach nicht nur für die Anlieger am Gewässer selbst, sondern auch durch den Mühlbach, der Teile des Hochwassers abführt und innerhalb des Planungsgebiets nördlich der Bahnhofstraße in die Pfettrach mündet.

Im ersten Bauabschnitt wurde im Jahr 2004 das Alte Wehr bei Fl.km 1+837 durch den Neubau einer Schlauchwehranlage mit dem Ziel ersetzt, die Abflussverhältnisse an der Pfettrach deutlich zu verbessern. Der Bauabschnitt 2 „Altdorf Süd“ (Schlauchwehr - Brücke Dekan-Wagner-Straße - Fußgängersteg Sportanlagen - Parkstraße) wurde in drei Ausführungsabschnitte unterteilt, die 2012 fertiggestellt wurden. Neben der Errichtung von Hochwasserschutzbauwerken wurden dabei auch große Bereiche an der Pfettrach ökologisch aufgewertet.

Mit dem jetzigen Bauabschnitt 3 „Altdorf Nord“ soll der Hochwasserschutz für den Markt Altdorf im Bereich nördlich des Schlauchwehrs komplettiert werden. Neben dem Schutz der unmittelbar angrenzenden Bebauung soll damit auch eine Überströmung der Bahnhofstraße verhindert werden, in deren Folge eine Hinterströmung der mit den Bauabschnitten 1 und 2 bereits hergestellten Schutzbauwerke auftreten kann. Das Vorhaben hat eine sehr hohe Bedeutung für den Hochwasserschutz im gesamten Ortsbereich.

Das Ziel der geplanten Maßnahmen besteht darin, die bei Hochwasserführung der Pfettrach zu erwartenden Überschwemmungen von bebauten Bereichen der Marktgemeinde Altdorf vor einem hundertjährigen Hochwasserereignis (HQ100) sicher zu verhindern.

3. Beschreibung des Vorhabens

Im Wesentlichen ist ein technischer Hochwasserschutz vorgesehen. Die Maßnahmen sollen demnach auf den unmittelbaren Schutz der städtischen Siedlungsbereiche durch Hochwasserschutzwände sowie durch Türen, Tore oder Dammbalkenverschlüsse in Straßen- und Wegebereichen beschränkt werden.

Ergänzend dazu sind Maßnahmen zur Binnenentwässerung vorgesehen, um Schäden durch Qualmwasser zu vermeiden, das im Hochwasserfall landseitig der geplanten Schutzbauwerke entstehen kann. Im Rahmen der Binnenentwässerung sind außerdem auch Maßnahmen am Mühlbach, einem Seitenarm der Pfettrach erforderlich, mit

denen das während eines Hochwassers im Einzugsbereich des Bachs anfallende Niederschlagswasser schadlos in die Pfettrach abgeführt werden kann.

Im Bereich der Engstellen innerhalb des bebauten Gebiets soll die Pfettrach in Form einer Aufweitung des Gewässerquerschnitts ausgebaut werden, um einen möglichst großen Hochwasserabflussquerschnitt zur Verfügung zu stellen.

4. Festgestellte Planunterlagen

Der festgestellte Plan umfasst folgende, vom Ingenieurbüro Dr. Blasy – Dr. Øverland Ingenieure GmbH im Juli 2022 erstellt, Unterlagen:

- Erläuterungsbericht
- Anlage 1 Hydraulische Berechnungen
- Anlage 2 Hydrologie Mühlbach
- Anlage 3 Geotechnischer Bericht
 - o Baugrunduntersuchung Hirschauer Brücke
 - o Baugrundgutachten Schlauchwehr
- Anlage 4 Entwurfsstatik
- Anlage 5 Grundstücksverzeichnis
- Anlage 6 Bauwerksverzeichnis
- Anlage 7 Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP)
- Anlage 8 Umweltverträglichkeitsstudie (UVS)
- Anlage 9 Fachbeitrag Artenschutz (saP)
- Anlage 10 Pläne nach Planverzeichnis
 - o Übersichtslageplan 1:10.000
 - o Detaillagepläne Abschnitte 1-4 1:250
 - o Querschnitte 1 – 17 1:100
 - o Längsschnitte 1-3 1:500/50
 - o Bauwerkspläne Schachtpumpwerk 1+2 1:25
 - o Bauwerksplan Pumpwerk 3 1:25
 - o Bauwerksplan Schöpfwerk 1:50
 - o Bauwerksplan Siel Mühlbachquerung 1:50

Ergänzende Unterlagen vom 25.06.2024:

- Antwortschreiben zu offenen Punkten, 25.06.2024
- Angebot & Auftrag Muscheluntersuchung
- Datenblatt Pumpen
- Erläuterungsbericht und Lageplan – Vorerhebung und Planung – vom 14.02.2012
- Gutachten Fledermausschutz
- Prognose zum Verschlechterungsverbot nach EU-WRRRL + Steckbrief FWK 1_F432

Ergänzende Unterlagen vom 18.12.2024:

- Muschelgutachten vom 18.12.2024

Die Planunterlagen tragen den Prüfvermerk des amtlichen Sachverständigen, Wasserwirtschaftsamt Landshut, vom 18.10.2024 sowie den Bescheidsvermerk des Landratsamtes Landshut vom 13.03.2025. Sie sind Bestandteil des Planfeststellungsbeschlusses.

II. Inhalts- und Nebenbestimmungen

1. Der Vorhabenträger ist verpflichtet, die gesamten Maßnahmen plan- und bescheidsgerecht nach den geltenden Vorschriften (DIN 19712) und den anerkannten technischen Regeln auszuführen und dabei die einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften zu beachten.

2. Planung

- 2.1 Vor Baubeginn sind für die Hochwasserschutzwände und sämtliche sicherheitsrelevanten baulichen Anlagen die gem. DIN 19712 notwendigen Nachweise der Tragfähigkeit, der Gebrauchstauglichkeit und der Erosionssicherheit zu erstellen.
- 2.2 Mit der Ausführung der ortsfesten Baumaßnahmen darf erst begonnen werden, wenn jeweils die von einem hierfür anerkannten Prüfenieur oder Prüfer geprüften vollständigen notwendigen Standsicherheitsnachweise (Prüfstatik) dem Landratsamt Landshut, Sachgebiet Wasserrecht, vorliegen und die Prüfung keine Bedenken gegen die Standsicherheit ergeben hat. Dabei ist darauf zu achten, dass die Schutzbauwerke auch bei Überströmung standsicher sind.
- 2.3 Die vorgelegten Planunterlagen sind Grundlage der Ausführung und sind einzuhalten. Wesentliche Abweichungen sind dem Landratsamt Landshut, Sachgebiet Wasserrecht, anzuzeigen.

3. Bauausführung

- 3.1 Der Vorhabenträger hat für die Durchführung der Baumaßnahmen einen verantwortlichen Bauleiter zu bestellen, der vor Baubeginn dem Landratsamt Landshut, Sachgebiet Wasserrecht, in Textform zu benennen ist. Dieser ist verantwortlich, dass die gesamten Baumaßnahmen plan-, sach- und bescheidsgemäß nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen und den anerkannten Regeln der Technik ausgeführt werden.
Hinweis: Die Notwendigkeit, einen Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinator vor Durchführung der Maßnahme zu bestellen und diesen ebenfalls dem Landratsamt Landshut, Sachgebiet Wasserrecht, vor Baubeginn in Textform zu benennen, ist vom Vorhabenträger eigenständig zu prüfen.
- 3.2 Der beim Bau anfallende Mutterboden (ausgenommen Räumgut aus dem Gewässerbett) ist gesondert zu lagern und später bei den Rekultivierungsarbeiten zu verwenden. Der übrige Mutterboden und sonstiger Erdaushub, die entsprechend einer vorherigen Bilanzierung nicht für Rekultivierungsarbeiten benötigt werden, sind unverzüglich abzufahren. Er darf nicht im unmittelbaren und sonstigen Talbereichen und Überschwemmungsgebieten flächenhaft eingeebnet werden.
- 3.3 Jede Verunreinigung des Bodens mit wassergefährdenden Stoffen ist sofort dem Landratsamt Landshut, Sachgebiet Wasserrecht, zu melden.
- 3.4 Sollten bei Aushubarbeiten optische oder organoleptische Auffälligkeiten des Bodens festgestellt werden, die auf eine schädliche Bodenveränderung oder Altlast hindeuten, ist unverzüglich das Landratsamt Landshut, Sachgebiet Abfallwirtschaft, zu benachrichtigen (Mitteilungspflicht gem. Art. 1 BayBodSchG). Der Aushub ist z.B. in dichten Containern mit Abdeckung zwischenzulagern bzw. die Aushubmaßnahme ist zu unterbrechen bis der Entsorgungsweg des Materials geklärt ist.
- 3.5 Bei der Bauausführung darf kein Grundwasser freigelegt werden.

4. Hochwasser während der Bauzeit

- 4.1 Bei der Bauausführung ist zu beachten, dass der Abflussquerschnitt voll erhalten bleibt. Insbesondere der Hochwasserabfluss der Pfettrach ist während aller Baustadien zu gewährleisten.
- 4.2 Die Baustelle ist täglich nach Abschluss der Arbeiten so zu sichern, dass bei Flutung der Baustelle keine Schäden für Dritte auftreten. Baustelleneinrichtung, Baumaterial und Erdaushub sind so zu lagern, dass sie im Hochwasserfall nicht abgeschwemmt werden können. Die Baustelle ist so zu betreiben, dass eine Beeinträchtigung Dritter aufgrund veränderter Abflussverhältnisse ausgeschlossen werden kann.
- 4.3 Bei Hochwassergefahr bzw. bei Gefahr durch Starkregenereignisse muss der Vorhabenträger alle Vorkehrungen zur Sicherung der Anlage treffen. Er hat sich selbst über die Hochwasserverhältnisse bzw. Wetterverhältnisse zu informieren. Dafür hat der Vorhabenträger einen Hochwasserbeauftragten zu benennen, sowie einen Alarmplan für den Hochwasserfall – mit Meldekette, Zeitumfang und Zeitpunkt der Räumung der Baustelle, Räumung der Lagerbehälter für wassergefährdende Stoffe, etc. – zu erstellen. Der oder die

Beauftragten sind dem Landratsamt Landshut, Sachgebiet Wasserrecht, vor Baubeginn in Textform zu benennen.

5. Gewässerschutz

- 5.1 Bei der Bauausführung sind die Eingriffe in die Natur und Landschaft zu minimieren. Das Gewässer ist vor nachteiligen Veränderungen zu schützen.
- 5.2 Die Ausführung aller Baumaßnahmen ist so zu organisieren, dass keine Gewässerverunreinigung (oberirdisch und unterirdisch) zu besorgen ist.
- 5.3 Während der Baumaßnahme ist dafür zu sorgen, dass Abschwemmungen von Sand und Erdreich in das Gewässer nicht erfolgen.
- 5.4 Bei Betonarbeiten ist darauf zu achten, dass keine Betonschlempe in das Gewässer gelangt.
- 5.5 Bei der Lagerung und beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, z.B. Treibstoffe, Öle, Fette u.ä. ist darauf zu achten, dass eine Verunreinigung des Gewässers und des Untergrundes nicht zu besorgen ist. Eingebrachte Baustoffe müssen für den Einbau ins Grundwasser zugelassen sein. Beim unvermeidbaren Umgang mit wassergefährdenden Stoffen ist größte Sorgfalt erforderlich.
- 5.6 Wassergefährdende Stoffe dürfen nicht in einem Überschwemmungsgebiet gelagert werden. Im Übrigen hat die eventuelle Lagerung wassergefährdender Stoffe entsprechend der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) zu erfolgen.
- 5.7 Für die Schüttung von Deichen, Dämmen und sonstigen Auffüllungen darf kein verunreinigtes Erdmaterial, Bauschutt oder sonstiger Abfall verwendet werden.

6. Gestaltung

- 6.1 Die Gründung der Hochwasserschutzwände ist an die Untergrundverhältnisse anzupassen.
- 6.2 Die wasserseitigen Böschungsoberflächen sind zu begrünen, damit sich eine geschlossene Grasnarbe entwickelt.
- 6.3 Die Hochwasserschutzwände sollen beidseitig, mindestens jedoch einseitig, befahr- und begehbar sein. Notwendige Vereinbarungen mit den betroffenen Grundstückseigentümern sind zu schließen.
- 6.4 Bei den Zuwegungen der Hochwasserschutzwände sind die Abmessungen und Belastungen der notwendigen Fahrzeuge zur Unterhaltung zu beachten.
- 6.5 Fugen in den Hochwasserschutzwänden sind wasserdrucksicher, dauerelastisch und wasserdichtsicher auszuführen.
- 6.6 Bepflanzung im Bereich der Hochwasserschutzwände ist so zu gestalten, dass eine Prüfung der Schutzbauwerke, insbesondere die neuralgischen Bereiche wie z. B. Fugen, jederzeit uneingeschränkt möglich ist.
- 6.7 Bewuchs im Abflussquerschnitt ist nur in dem Umfang möglich, wie dieser auch bei der hydraulischen Berechnung berücksichtigt wurde.
- 6.8 Bestehende Einleitungen sind so an die neuen Gegebenheiten anzupassen, dass ein Versagen der Hochwasserschutzanlage ausgeschlossen werden kann.
- 6.9 Einleitungen sind bei Bedarf durch geeignete Maßnahmen (z. B. Rückstauklappe) zu schützen.
- 6.10 Die Kreuzungen der Hochwasserschutzwände mit Kabel, Leitungen etc. sowie deren Verlegung im Bereich der Hochwasserschutzanlagen hat eng nach den Vorgaben der DIN 19712 zu erfolgen und ist mit dem amtlichen Sachverständigen am Wasserwirtschaftsamt Landshut abzustimmen.
- 6.11 Die Maschinenteknik des Schöpfwerkes und der Schachtpumpwerke, insbesondere Details zu den Pumpen, sind mit dem amtlichen Sachverständigen am Wasserwirtschaftsamt Landshut abzustimmen.
- 6.12 Elektroanlagen sind dem Hochwasserrisiko und den ungünstigen Grundwasserverhältnissen anzupassen.

7. Gewässergestaltung

- 7.1 Es ist ein Mittel- und Niedrigwassergerinne auszubilden. Dies ist insbesondere im Bereich außerhalb von Rückstaubereichen notwendig.
- 7.2 Der Gewässerausbau hat naturnah nach ökologischen Gesichtspunkten zu erfolgen. Die Gewässerprofile sind asymmetrisch zu gestalten, um bei Niedrigwasser den größtmöglichen Wasserstand zu gewährleisten. Das Mittelwassergerinne ist mit wechselnden Sohlbreiten und Böschungsneigungen sowie mit unterschiedlichen Wassertiefen auszubilden. Dem Gewässerverlauf ist eine geschwungene Linienführung (Mäandrierung) zu geben. Die dabei entstehenden Prallufer sind soweit als notwendig mit naturnahen Methoden, wie Bepflanzung, Faschinen etc. zu sichern. Wasserbaulich erforderliche Gewässerbettversteinerungen sind möglichst rau auszuführen, damit sich natürliches Substrat ablagern kann. Oberhalb der Mittelwasserlinie sind diese Fugen mit einer Ansaat zu begrünen.

8. Bepflanzung

Das Gewässervorland im Ausbaubereich ist gemäß dem Landschaftspflegerischen Begleitplan zu bepflanzen. Der schadlose Hochwasserabfluss zwischen den Hochwasserschutzanlagen muss weiterhin gewährleistet sein.

9. Vermessung

Nach Fertigstellung ist der gesamte planfestgestellte Gewässerausbau (inklusive der Hochwasserschutzanlage) lage- und höhenmäßig einzumessen. Dazu sind entsprechende Festpunkte zu erstellen. Die Anzahl und die Lage der Festpunkte sind mit dem Wasserwirtschaftsamt Landshut abzustimmen. Nach dem ersten Einstau und im Rahmen der Eigenüberwachung ist die gesamte planfestgestellte Maßnahme auf Setzungen hin zu kontrollieren.

10. Betrieb und Unterhaltung

- 10.1 Unterhalt, Wartung und Betrieb der Hochwasserschutzanlage, auch die Lagerung, der Unterhalt und das Setzen der mobilen Elemente, obliegen dem Freistaat Bayern, soweit dies nicht durch privatrechtliche Vereinbarungen anderweitig geregelt wird.
- 10.2 Der ausgebaute Gewässerabschnitt ist nach jedem Hochwasserereignis auf eventuelle Schäden bzw. Verklausungen zu kontrollieren.
- 10.3 Bei technischen Anlagen ist nach jedem Hochwasserereignis die Funktionsfähigkeit der Anlage zu prüfen.
- 10.4 Das rechtzeitige Setzen der Dammbalken ist durch eine Betriebsanweisung mit Bezug zum Pegel Altdorf zu gewährleisten.
- 10.5 Eine ortsnahe, geeignete Lagerung der mobilen Elemente ist erforderlich.
- 10.6 Für den Notfall sind ausreichend Reserveelemente vorzuhalten.
- 10.7 Fachkundiges Personal und die notwendigen Geräte sind bereitzuhalten und es sind regelmäßige (2-Jahres-Turnus) Schulungen und Übungen durchzuführen.
- 10.8 Spätestens alle 10 Jahre sind die Systeme unter Notfallbedingungen vollständig zu setzen.
- 10.9 Das Gewässervorland im Ausbaubereich ist extensiv zu pflegen, das Mähgut ist abzufahren. Die Bepflanzung im Ausbaubereich ist so zu pflegen, dass der Hochwasserabfluss nicht beeinträchtigt wird.
- 10.10 Das notwendige Wegenetz zur Unterhaltung der Hochwasserschutzanlage ist durch Vereinbarungen bzw. privatrechtliche Regelungen sicherzustellen. Zufahrten zu privaten Grundstücken sind zu gewährleisten. Details dazu sind während der Bauausführung auf privatrechtlicher Basis zwischen dem Vorhabenträger und den Betroffenen zu regeln. Im Bereich des linken Ufers zwischen der Hirschauer Brücke und dem Schlauchwehr ist deshalb zur Unterhaltung ein ausreichender Teilbereich der Gewässer-
sohle zu befestigen.
- 10.11 Für den Betrieb des Schöpfwerkes und der Schachtpumpwerke sind detaillierte Betriebsanweisungen auszuarbeiten. Notwendige Übungen und Probeläufe sind in die Betriebsanweisung einzuarbeiten. Zum Betrieb sind Betriebsbücher zu führen in die alle relevanten Tätigkeiten und Vorkommnisse einzutragen sind.

- 10.12 Notwendiger Unterhalt und Verkehrssicherung, für den für Freizeit- und Erholungszwecke geschaffenen Bereich, obliegen ebenfalls dem Freistaat Bayern, soweit dies nicht durch privatrechtliche Vereinbarungen anderweitig geregelt wird.
11. Überwachung
- 11.1 Der Vorhabenträger hat eigenverantwortlich für den ordnungsgemäßen Zustand und Betrieb des ausgebauten Gewässerabschnittes zu sorgen. Dazu ist eine jährliche turnusmäßige Überprüfung des Gewässerabschnittes erforderlich. Der Betrieb und die Überwachung sind in einer Betriebsvorschrift zu regeln und die Überwachungsergebnisse schriftlich zu vermerken. Auf Verlangen der zuständigen Behörden sind diese Überwachungsbücher vorzulegen.
- 11.2 Die dem genehmigten Plan und dem Wasserrechtsbescheid entsprechende Ausführung und Unterhaltung der Anlage wird von den zuständigen Behörden im pflichtgemäßen Ermessen überwacht. Zu diesem Zwecke ist den Bediensteten dieser Behörden der Zutritt zum gesamten ausgebauten Gewässerabschnitt jederzeit zu gewähren und die Einsicht in die Eigenüberwachungsprotokolle zu gestatten.
12. Bauüberwachung
- Mit der laufenden Betreuung der Baustelle ist eine geeignete Fachkraft zu beauftragen. Diese hat die ordnungsgemäße Bauausführung entsprechend den geprüften Standsicherheitsnachweisen, den speziellen Einbauanforderungen und den Plänen zu gewährleisten. Die Baumaßnahme ist lückenlos zu dokumentieren.
13. Bauabnahme
- Innerhalb von zwei Monaten nach Fertigstellung der Maßnahme ist dem Landratsamt Landshut, Sachgebiet Wasserrecht, ein **Abnahmeprotokoll** eines Privaten Sachverständigen in der Wasserwirtschaft (PSW) nach Art. 61 BayWG über die plan- und bescheids-gemäße Ausführung der Maßnahme vorzulegen. Auf die Bauabnahme eines PSW wird verzichtet, wenn der öffentliche Bauherr stattdessen die Bauabnahme einem Beamten des höheren bautechnischen Verwaltungsdienstes übertragen hat. Etwaige Abweichungen von der genehmigten Bauausführung sind im Abnahmeprotokoll anzugeben. Bei Anlagen oder Anlagenteilen, die nach der Fertigstellung nicht mehr einsehbar oder zugänglich sind und für die Funktion der Anlage von nicht unwesentlicher Bedeutung sind, ist eine baubegleitende Abnahme erforderlich.
14. Bestandspläne
- Der Vorhabenträger ist verpflichtet innerhalb von 6 Monaten nach Bauabnahme bzw. Inbetriebnahme der Anlage dem Landratsamt Landshut, Sachgebiet Wasserrecht, und dem Wasserwirtschaftsamt Landshut die Bestandspläne jeweils in einer analogen Ausfertigung und digital als pdf-Dokument zu übergeben. Die Höhen sind grundsätzlich auf müNN zu beziehen.
15. Betriebsbeauftragter
- Spätestens zur Inbetriebnahme ist dem Landratsamt Landshut, Sachgebiet Wasserrecht, der für die Hochwasserschutzanlage verantwortliche Beauftragte in Textform zu benennen.
16. Betriebsvorschrift
- Bis spätestens zur Inbetriebnahme ist eine Betriebsvorschrift zu erstellen. Der Inhalt der Betriebsvorschrift kann sich an der DIN 19700 Teil 12 Nummer 9.2 orientieren. Die Betriebsvorschrift ist dem Landratsamt Landshut, Sachgebiet Wasserrecht, zur Genehmigung vorzulegen. Die Betriebsvorschrift ist bei Bedarf unter Berücksichtigung der Betriebserfahrungen bzw. bei relevanten Änderungen der Anlage fortzuschreiben.

17. Dienstanweisung
Zur Konkretisierung der Betriebsvorschrift ist spätestens zur Inbetriebnahme eine Dienst-anweisung für das zuständige Personal zu erstellen. Die Dienstanweisung ist dem Was-serwirtschaftsamt Landshut zur Abstimmung vorzulegen.
18. Anlagen- bzw. Deichbuch
Spätestens zur Inbetriebnahme ist ein Anlagen- bzw. Deichbuch zu erstellen.
19. Einweisung örtlicher Hilfskräfte
Nach Bauvollendung sind die örtlichen Feuerwehren, die im Hochwasserfall im Einsatz sind, in die Anlage einzuweisen.
20. Betriebstagebuch
Es ist für die Anlage ein Betriebstagebuch zu führen, in dem alle für den Anlagenbetrieb relevanten Ereignisse, Messungen, Überwachungen, Kontrollen und die dadurch gewon-nenen Erkenntnisse lückenlos zu dokumentieren sind. Das Betriebstagebuch dient dem Betreiber auch zur Erstellung der Jahresberichte. Das Betriebstagebuch ist bei der Fremdüberwachung durch die technische Gewässeraufsicht vorzuzeigen.
21. Jahresbericht
Für jedes Kalenderjahr ist ein Jahresbericht zu fertigen und dem Landratsamt Landshut, Sachgebiet Wasserrecht, bis zum 01.04. des Folgejahres unaufgefordert vorzulegen. Im Jahresbericht sind u.a. die Ergebnisse der Eigenüberwachung, besondere Ereignisse wie Hochwasserereignisse, Ergebnisse von Messungen und Kontrollen aufzuführen. Der Jah-resbericht dient dem Wasserwirtschaftsamt Landshut zur Vorbereitung der Fremdüberwa-chung.
22. Ordnungsgemäßer Anlagenzustand
Der Vorhabenträger hat sämtliche Anlagenteile stets in einem ordnungsgemäßen Zustand zu halten. Alle Anlagenteile sind gegen unbefugte Veränderungen zu sichern.
23. Anzeigepflichten
- 23.1 Baubeginn und Baufertigstellung sind dem Landratsamt Landshut, Sachgebiet Wasser-recht, mind. 2 Wochen vorher in Textform anzuzeigen.
- 23.2 Jede bauliche Änderung gegenüber dem planlich genehmigten Antrag sowie Änderungen der Betriebs- und Verfahrensweise sind unverzüglich dem Landratsamt Landshut, Sach-gebiet Wasserrecht, anzuzeigen und durch entsprechende Unterlagen zu belegen. Außer-dem ist rechtzeitig eine hierzu erforderliche bau- oder wasserrechtliche Genehmigung bzw. Erlaubnis zu beantragen.
- 23.3 Der Nachweis über die Verwendung von chromatarmen Zement ist nach Abschluss der Maßnahme dem Landratsamt Landshut und dem Wasserwirtschaftsamt Landshut unau-gefordert vorzulegen.
24. Naturschutzfachliche Belange
- 24.1 Die **naturschutzrechtliche Ausnahme** nach Art. 23 Abs. 3 BayNatSchG für die Beein-trächtigung von 62 m² mäßig verändertem Fließgewässer (Biotop- und Nutzungstyp F14-FW00BK) nach § 30 Abs. 2 BNatSchG **wird erteilt**.
- 24.2 Es ist eine fledermauskundliche, ökologische Baubegleitung mit Fachwissen aus dem Be-reich Gewässerökologie zu bestellen. Diese ist dem Landratsamt Landshut, Sachgebiet Wasserrecht, spätestens vor Baubeginn in Textform zu benennen.
Die ökologische Baubegleitung hat die genehmigungskonforme Umsetzung der Baumaß-nahme in Bezug auf die ökologischen und naturschutzrechtlichen Vorgaben und Bestim-mungen zu begleiten. Sie muss Sorge dafür tragen, dass alle aus dem Landschaftspflege-rischen Begleitplan resultierenden Schutz-, Vermeidungs- und Kompensationsmaßnah-

men fachlich und zeitlich richtig umgesetzt werden. Die ökologische Baubegleitung hat sicherzustellen, dass keine Schäden an bestimmten Arten und natürlichen Lebensräumen nach § 19 BNatSchG eintreten.

Wesentliche Änderungen des Vorhabens, die Auswirkungen auf die vorgesehenen Schutz-, Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen haben, sind rechtzeitig vorab mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.

Die ökologische Baubegleitung ist zu protokollieren. Die Berichte sind der Genehmigungsbehörde unaufgefordert mindestens einmal jährlich und spätestens nach Abschluss der Maßnahme vorzulegen.

- 24.3 Der Unterhaltungszeitraum für die Ausgleichsmaßnahmen ist nach § 10 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 3 BayKompV zeitlich nicht begrenzt.
- 24.4 So früh wie möglich, mindestens ein Jahr vor Beseitigung der für Fledermäuse und Vogelarten geeigneten Quartierbäume, sind Ersatznistkästen gemäß dem „Gutachten zum Fledermausschutz mit Herleitung der notwendigen CEF-Maßnahmen“ des Büros für Landschaftsökologie, Biodiversität und Beratung, Postau vom 07.05.2024 aufzuhängen. Stammabschnitte mit Höhlen, Rissen und Spalten sind sobald sie geborgen werden, wie in dem Gutachten beschrieben, an geeignete Bäume anzubringen. Die fledermauskundliche, ökologische Baubegleitung (nach Ziffer A II Nr. 24.2 dieses Bescheids) hat die Maßnahmen einschließlich der Baumfällungen zu begleiten. Die für Fledermäuse bzw. für Vögel geeigneten Quartiere sind vor ihrer Beseitigung zu kontrollieren. Ergeben sich aufgrund der Kontrolle zusätzliche Anhaltspunkte auf Fledermaus- oder Vogelvorkommen sind weitere Fledermaus- bzw. Vogelnistkästen fachgerecht aufzuhängen. Das Aufhängen der Nistkästen sowie das Anbringen der Stammabschnitte ist unaufgefordert der Genehmigungsbehörde mit einem Lageplan und einer Fotodokumentation mitzuteilen. Die Gehölzrodungen dürfen nur in der Zeit vom 1.10. bis 31.10. durchgeführt werden.
- 24.5 Ergänzend zu den Vermeidungsmaßnahmen für die Zauneidechse gemäß den Maßnahmenblättern 3.2.V und 3.3.V (Anlage 7.3 des Antrags) ist gemäß der Arbeitshilfe des Bayerischen Landesamts für Umwelt zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung für die Zauneidechse durch die Anlage von einem Totholzhaufen, mit Baumstubben in Kombination mit Stein- und Sandschüttung ein Zauneidechsen-Habitat als Ausweichquartier im Umfeld des Bahndamms Höhe Mühlbachquerung vor Baubeginn zu schaffen.
- 24.6 Ergänzend zu den Vermeidungsmaßnahmen nach Maßnahmenblatt 3.1.V der Antragsunterlagen ist entsprechend den Empfehlungen zu Gewässerunterhaltungsmaßnahmen an Gewässern mit Muschelvorkommen (Arbeitshilfe der Koordinationsstelle für Muschelschutz an der Technischen Universität München, Merkblatt Nr. 2) das Räumgut aus dem Gewässer anzulanden, so dass die oberen Schichten des Aushubmaterials nicht durch Material aus tieferen Schichten bedeckt werden. Das Räumgut aus dem Gewässer muss über mehrere Tage liegen bleiben, damit ausgebagerte Tiere wieder in das Gewässer zurückwandern können. Zusätzlich ist das Räumgut auf Fische, Kleintiere und Muscheln zu untersuchen. Die Tiere sind umgehend an geeigneter Stelle in das Gewässer oberstromig der Baustelle fachgerecht zurückzusetzen. Danach ist das Räumgut abzufahren und fachgerecht zu entsorgen. Die Maßnahmen sind durch die ökologische Baubegleitung zu koordinieren, fachlich anzuleiten und zu kontrollieren.

25. Fischereifachliche Belange

- 25.1 Bei der Umsetzung der Abgrabungen (Abschnitt 1 & 2) ist darauf zu achten, dass das neu modellierte Gelände kontinuierlich zum Gerinne abfällt. Innerhalb der Fläche des Beckens dürfen keine Senken entstehen, in denen nach Hochwasserereignissen Wasser zurückbleibt.
- 25.2 Nach Beendigung der Arbeiten sind die bearbeiteten Böschungen unverzüglich durch standortgerechte Bepflanzung (heimische Gräser) vor Abschwemmungen zu sichern.
- 25.3 Vor Trockenlegung von Gewässerabschnitten und bei Gefahr von Fischsterben sind die im Gewässer vorhandenen aquatischen Lebewesen zu entnehmen und in Absprache mit

- dem Fischereiberechtigten in geeignete, nahe gelegene Gewässerabschnitte umzusetzen.
- 25.4 Die neu geschaffenen Ufer der Abschnitte außerhalb des Rückstaubereichs sind durch eine ausreichende Anzahl an Strukturelementen ökologisch aufzuwerten. Dabei müssen vorwiegend biologische Materialien (Wurzelstöcke, Rundholzpfähle, Faschinen u. ä.) verwendet werden.
- 25.5 Für eine gegebenenfalls neu zu schaffende Gewässersohle muss, soweit möglich, das natürliche Sohlsubstrat wieder eingebracht werden. Wo das natürliche Sohlsubstrat nicht wieder eingebracht werden kann, ist dieses durch naturraumtypisches Material geeigneter Korngröße zu ersetzen.
- 25.6 Im Abschnitt 3 der Maßnahme sollen der Rechteckdurchlass, der Wellstahldurchlass und die Sohle des Sielbauwerks mind. 20 cm unter dem natürlichen Sohlniveau des entsprechenden Gewässers eingebaut werden.
- 25.7 Im Rahmen der Ausführungsplanung ist beim geplanten Schöpfwerk der Fischschutz, soweit möglich, zu berücksichtigen.
- 25.8 Das Sielbauwerk im Abschnitt 4 ist biologisch durchgängig zu gestalten, dazu soll die befestigte Sohle des Bauwerks mind. 20 cm unter der natürlichen Gewässersohle des Mühlbaches eingebaut werden.
- 25.9 Die Treibholzsperr oberhalb des Sielbauwerks (Abschnitt 4) muss zwischen den Pfählen einen Mindestabstand von 21 cm aufweisen.
- 25.10 Die Siel- und Brückenbauwerke sind auf die unbedingt erforderliche Länge zu begrenzen. Innerhalb der dadurch beeinträchtigten Strecke sind alle umsetzbaren Möglichkeiten zur naturnahen Strukturierung umzusetzen.
- 25.11 Neu zu schaffende Ufersicherungen sind auf das notwendige Maß zu begrenzen und möglichst rau und strukturreich zu gestalten.
- 25.12 Die Ausführung der Arbeiten ist eng mit der Fachberatung für Fischerei (Telefon: 0871/97512750) abzustimmen. Während der Arbeiten ist mind. 1 Ortstermin abzuhalten.
26. Denkmalschutzrechtliche Belange
- 26.1 Die **denkmalschutzrechtliche Erlaubnis** nach Art. 7 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 6 Satz 1 BayDSchG wird für dieses Vorhaben unter folgenden Auflagen **erteilt**:
- 26.2 Grundlage der fachtechnischen Arbeiten sind die zum Zeitpunkt des Maßnahmenbeginns aktuellen Vorgaben des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege (BLfD) zur Dokumentation archäologischer Ausgrabungen in Bayern, sowie die Vorgaben zur Fundbehandlung auf archäologischen Ausgrabungen. Die Vorgehensweise richtet sich nach den Anweisungen der unteren Denkmalschutzbehörde des Landratsamtes Landshut (UD).
- 26.3 Die Arbeiten sind von einer archäologisch qualifizierten Fachfirma durchzuführen.
- 26.4 Beginn und Ende der Maßnahme sind der UD (Herr Dr. Richter, Tel. 0871/408-3185, E-Mail: thomas.richter@landkreis-landshut.de) sowie dem BLfD (Frau Igl, E-Mail: karin.igl@blfd.bayern.de) spätestens am folgenden Werktag mit Datumsangabe anzuzeigen.
- 26.5 Der Oberbodenabtrag darf nur unter der Aufsicht einer wissenschaftlichen bzw. im Bereich archäologischer Grabungstechnik qualifizierten Fachkraft, unter Beachtung der unter Punkt 26.2 genannten Bedingungen, durchgeführt werden. Festgestellte Bodendenkmäler sind dem BLfD und der UD unverzüglich anzuzeigen.
- 26.6 Im Zuge einer ggf. erforderlichen Ausgrabung sind von der Zerstörung bedrohte Bodendenkmäler fachlich qualifiziert bis zur bauseitig notwendigen Eingriffstiefe auszugraben und zu dokumentieren. Abweichungen hiervon bedürfen der schriftlichen Zustimmung der UD. Für die fachgerechte Ausgrabung und Dokumentation der aufgefundenen Bodendenkmäler muss so viel Zeit zur Verfügung stehen, dass fachlich nicht zu beanstandende Befunddokumentationen und Fundbergungen möglich sind.
- 26.7 Grabungsbericht und die vollständige Grabungsdokumentation sind innerhalb einer, im Einzelfall festzulegenden Frist, dem BLfD und der UD zur Prüfung vorzulegen. Die zur Anfertigung der Dokumentation zur Verfügung stehende Frist wird von der UD, unter Berücksichtigung der Grabungskomplexität und –dauer, am Grabungsende festgelegt und der durchführenden Fachfirma schriftlich mitgeteilt. Die Grabungsdokumentation ist dem BLfD

- zur fachlichen Prüfung, ungeachtet der Eigentums- und Besitzverhältnisse, im Original vorzulegen. Wünscht der Veranlasser der Grabung das Original der Dokumentation nach dieser Prüfung in seinem Besitz zu halten, ist dem BLfD eine, dem Original gleichwertige Kopie sämtlicher Unterlagen zur Archivierung zur Verfügung zu stellen. Der UD ist eine digitale Kopie aller Unterlagen (Grabungsbericht, Befundbücher, Grabungstagebücher, Fotos, Scans der Zeichnungen usw.) zur Prüfung und Archivierung vorzulegen.
- 26.8 Die bauseitigen Erdarbeiten können nach Abschluss der bodendenkmalfachlichen Arbeiten vor Ort und nach Freigabeerklärung durch die UD fortgesetzt werden.
- 26.9 Weitere Nebenbestimmungen, insbesondere Auflagen zum Schutz von Bodendenkmälern, die sich aus dem Fortschritt der erlaubten Grabung ergeben sollten, bleiben ausdrücklich vorbehalten (Art. 36 Abs. 2 Nr. 5 BayVwVfG).
- 26.10 Diese Erlaubnis muss an der Grabungsstelle vor Beginn der Grabung vorliegen.

27. Immissionsschutzfachliche Belange

27.1 Lärmschutz in der Bauphase

Die Bauarbeiten sind werktags in der Zeit zwischen 07:00 Uhr und 17:00 Uhr durchzuführen. Arbeiten während der Nachtzeit sind nicht zulässig.

Die Bauarbeiten sind so durchzuführen, dass die Anforderungen der „allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm – Geräuschimmissionen (AVV Baulärm)“ vom 19.08.1970 eingehalten werden. Dies ist durch die in den Antragsunterlagen beschriebenen Maßnahmen bzw. ein entsprechendes Baustellenmanagement (u.a. Planung des Baumaschineneinsatzes außerhalb von empfindlichen Zeiten, bevorzugte Anwendung von lärmarmen Bauverfahren gegenüber konventionellen Bauverfahren, regelmäßige Wartung von Baumaschinen, etc.) sicherzustellen und bereits bei der Vorbereitung der Vergabe der Bauleistungen zu berücksichtigen.

Die Baustelle ist so zu betreiben, dass unnötige Lärmbelastigungen vermieden werden, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind (z.B. kein unnötiges Laufenlassen von Motoren usw.). Die eingesetzten Baumaschinen müssen den Anforderungen der 32. BImSchV i. V. m. der Richtlinie 2000/14/EG entsprechen. Bei der Ausschreibung und Vergabe der Bauleistungen ist sicherzustellen, dass Baumaschinen mit Umweltzeichen gemäß Verordnung (EG) Nr. 1980/2000 zum Einsatz kommen bzw. die Schallleistungspegel der eingesetzten Baumaschinen die Werte der Stufe II in Artikel 12 der Richtlinie 2000/14/EG nicht überschreiten.

Rechtzeitig vor Durchführung der Bauarbeiten sind die Anwohner über die vorgesehenen Arbeiten und die zu erwartenden Emissionen zu informieren.

Bauzeitlich ist ein Ansprechpartner zu benennen, an den sich die Anwohner bei Fragen oder Lärmproblemen wenden können. Dieser ist mit Angabe seiner Kontaktdaten ortsüblich bzw. im Rahmen von Informationsschreiben bekannt zu machen.

27.2 Erschütterungen in der Bauphase

In den Bereichen, in denen erschütterungstechnisch relevante Bauarbeiten erforderlich sind (v.a. bei der Herstellung des Baugrubenverbau für das Schöpfwerk und die damit verbundenen Spundarbeiten), sind die nachfolgenden Auflagen einzuhalten:

Die Bausubstanz der den erschütterungsrelevanten Maßnahmen nächstgelegenen Gebäude soll im Vorfeld durch einen anerkannten Bausachverständigen beweisgesichert werden. Die Auswahl der Gebäude sollte durch den Bausachverständigen erfolgen.

Die ausführende Baufirma ist über die zu erwartenden Untergrundverhältnisse und die benachbarte Bausubstanz zu informieren.

Zur Reduktion der Erschütterungen im Bereich der angrenzenden Bebauung sind je nach Erforderlichkeit vor Einbau der Spundwände Auflockerungsbohrungen durchzuführen.

Hinweis: Bei der Durchführung von erschütterungstechnisch relevanten Tätigkeiten, v.a. bei den Spundarbeiten, sind die Bestimmungen der DIN 4150-1:2001-06, der DIN 4150-2:1999-06 und der DIN 4150-3:2016-12 – Erschütterungen im Bauwesen – zu berücksichtigen.

27.3 Luftreinhaltung in der Bauphase

Die in den Antragsunterlagen genannten Maßnahmen zur Minderung von luftverunreinigenden Stoffen (u.a. staubfreie bzw. staubarme Arbeitsverfahren, Bewässerung und Reinigung von Fahrwegen, nach Möglichkeit Vergrößerung des Abstands zu benachbarten Nutzungen, Einsatz emissionsarmer Maschinen und Fahrzeuge) sind bereits bei der Vorbereitung der Vergabe der Bauleistungen zu berücksichtigen und in der Bauphase umzusetzen.

27.4 Lärmschutz im Betrieb

Wandöffnungen im Aufstellungsraum des Notstromaggregates (ggf. erforderliche Zu- und Abluftöffnungen) und die Abgasleitung des Notstromaggregates sind entsprechend dem Stand der Schallschutztechnik mit ausreichend dimensionierten Schalldämpfern auszustatten. Zur Vermeidung tieffrequenter Geräuschanteile sind die Dämpfungseigenschaften der Schalldämpfer auf das Terzfrequenzspektrum der Motor- bzw. Abgasgeräusche abzustimmen.

27.5 Luftreinhaltung im Betrieb

Die Abgase des im Gebäude des Schöpfwerks befindlichen Notstromaggregates sind über Dach senkrecht in die freie Luftströmung abzuleiten.

Das Notstromaggregat ist mit einem Rußfilter nach dem Stand der Technik auszustatten. Der Rußfilter ist ordnungsgemäß zu warten. Wird auf den Einsatz eines Rußfilters verzichtet, so ist sicherzustellen, dass die Emissionen an Gesamtstaub eine Massenkonzentration von 80 mg/m³, bezogen auf einen Sauerstoffgehalt von 5 Prozent, nicht überschreiten.

28. Deutsche Bahn

28.1 Die angrenzende Bahnstrecke 5632 wird durch die BayernBahn GmbH betrieben. Auf den bahneigenen Flurstücken 120, 1132 und 1150 (alle Gemarkung Altdorf) ist im Rahmen des Vorhabens Grunderwerb vorgesehen. Die Umsetzung der geplanten Maßnahmen auf den o.g. Flurstücken ist bzgl. bahnbetrieblicher Belange mit der BayernBahn GmbH abzustimmen. Die betriebliche Entbehrlichkeit vorausgesetzt und nach Zustimmung des Pächters (BayernBahn GmbH) kann die Möglichkeit des Erwerbs dieser Flächen bei der folgenden Stelle angefragt werden: Immobilien.Sued@deutschebahn.com.

28.2 Bei den überplanten Flächen handelt es sich um gewidmete Eisenbahnbetriebsanlagen, die dem Fachplanungsvorbehalt des Eisenbahn-Bundesamtes (EBA) unterliegen. Änderungen an Eisenbahnbetriebsanlagen unterliegen demnach dem Genehmigungsvorbehalt des EBA (§ 23 Absatz 1 AEG i.V.m. § 3 Abs. 1 Nr. 1 und Absatz 2 Satz 2 BEVVG i.V.m. § 18 AEG). Die Überplanung von Bahngrund durch eine andere Fachplanung ist bis zu einer Freistellung der Fläche von Bahnflächen durch das EBA unzulässig (BVerwG, Urteil vom 12.03.2008, Az. 9 A 3.06). Ohne Zustimmung des EBA darf mit der Baumaßnahme nicht begonnen werden.

29. Die sofortige Vollziehung der Ziffer A I Nr. 1 dieses Bescheids wird im öffentlichen Interesse angeordnet.

30. Weitere Inhalts- und Nebenbestimmungen, die sich im öffentlichen Interesse als erforderlich erweisen sollten, bleiben vorbehalten.

III. Wasserrechtliche Erlaubnisse

1. Dem Vorhabenträger wird die stets widerrufliche beschränkte Erlaubnis zum Einbringen von Stoffen in das Grundwasser bis zum Aushärten des Betons für die Bauwerksfundamente und deren dauerhaften Verbleib erteilt.

- a) Der Erlaubnis liegen die Planunterlagen nach Ziffer A I Nr. 4 dieses Bescheids vor.
- b) Die Erlaubnis wird unbefristet erteilt.

2. Dem Vorhabenträger wird die stets widerrufliche beschränkte Erlaubnis, während des Betriebs der Hochwasserschutzanlage, im Hochwasserfall das anfallende in Dränagen gefasste Sickerwasser über drei Pumpwerke und ein Schöpfwerk in die Pfettrach bzw. Fehlbachgraben einzuleiten, erteilt.
- a) Der Erlaubnis liegen die Planunterlagen nach Ziffer A I Nr. 4 dieses Bescheids vor.
 - b) Im Falle eines Hochwassers dürfen folgende Mengen eingeleitet werden:

Unterabschnitt 1 zum Pumpwerk 1:	$Q = 8 \text{ l/s}$
Unterabschnitt 2 zum Pumpwerk 2:	$Q = 90 \text{ l/s}$
Unterabschnitt 3 zum Pumpwerk 3:	$Q = 94 \text{ l/s}$
Unterabschnitt 3 zum Schöpfwerk Mühlbach:	$Q = 28 \text{ l/s}$
 - c) Die Erlaubnis wird unbefristet erteilt.

IV. Entscheidung über die Einwendungen

Die im Verfahren erhobenen Einwendungen werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht in dieser Entscheidung Rechnung getragen wurde.

V. Kostenentscheidung

Der Vorhabenträger hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.
Für diesen Beschluss wird keine Gebühr erhoben.
Auslagen werden nicht erhoben.

B

Sachverhalt

I. Vorhabensbeschreibung

Das Ziel der geplanten Maßnahmen besteht darin, die bei Hochwasserführung der Pfettrach zu erwartenden Überschwemmungen von bebauten Bereichen der Marktgemeinde Altdorf vor einem hundertjährigen Hochwasserereignis (HQ100) sicher zu verhindern. Da ein Teil der dafür erforderlichen Maßnahmen mit der Realisierung der Bauabschnitte BA 1 und 2 des Hochwasserschutzprojekts bereits umgesetzt wurde, müssen die noch erforderlichen Maßnahmen im Bauabschnitt BA 3 so ausgelegt werden, dass diese Zielstellung insgesamt erreicht wird.

Für den Hochwasserschutz stehen grundsätzlich unterschiedliche technische Möglichkeiten zur Verfügung. Im Ergebnis einer Vorplanung des Vorhabenträgers für den BA 3 hat sich aber bereits gezeigt, dass der Schutz im Wesentlichen durch innerörtliche technische Bauwerke entlang der Pfettrach gewährleistet werden muss.

Der Hochwasserschutz im Bereich des Bauabschnitts BA 3 soll durch folgende Maßnahmen erreicht werden:

Errichtung von Hochwasserschutzbauwerken

Die Schutzbauwerke werden entlang der Pfettrach bzw. entlang der bebauten Flächen mit dem Ziel errichtet, den Hochwasserschutz der Bebauung bei bestmöglichem Erhalt der Retentionsflächen im Außenbereich zu ermöglichen. Dabei soll die Zugänglichkeit zum Gewässer sowie zu bewirtschafteten Agrarflächen wasserseitig der Schutzbauwerke aufrechterhalten werden. Der Hochwasserschutz soll daher durch Schutzwände erreicht werden, die einen geringeren Platzbedarf haben und besser an die kleinräumig wechselnden örtlichen Gegebenheiten angepasst werden können. Außerdem kann der Bedarf an Grundstücken für die Herstellung der Bauwerke minimiert werden, die sich nicht im Besitz der öffentlichen Hand befinden.

Mit Ausnahme von mobil verschließbaren Öffnungen an Verkehrswegen werden ortsfeste Schutzwände vorgesehen.

Sickerwasserdränagen entlang der Hochwasserschutzwände

Aufgrund der Eigenschaften des Untergrunds ist zu erwarten, dass die Schutzbauwerke bei Durchgang einer Hochwasserwelle unterströmt werden. Zur Gewährleistung der Standsicherheit der Bauwerke und um zu verhindern, dass Sickerwasser in derartigen Fällen landseitig der Wände bis über die Geländeoberkante ansteigt und dadurch Überflutungen bewirkt, werden Dränagen angeordnet. Das dort gefasste Sickerwasser wird über Schachtpumpwerke in die Pfettrach gefördert.

Gewässerausbau der Pfettrach

Im Bereich der Engstellen innerhalb des bebauten Gebiets soll die Pfettrach ausgebaut werden, um einen möglichst großen Hochwasserabflussquerschnitt zur Verfügung zu stellen. Zu diesem Zweck soll vor allem oberstrom der Bahnhofstraße eine Aufweitung des Gewässerquerschnitts erfolgen, die soweit möglich als bepflanztes Hochwasserabflussbett gestaltet wird. Kleinere Aufweitungen sind auch im Bereich zwischen der Brücke und dem Schlauchwehr vorgesehen. Außerdem soll hier eine Räumung von Schlamm und Sedimenten erfolgen, die sich im Lauf der Zeit abgelagert haben. Auch dadurch wird eine Vergrößerung bzw. Wiederherstellung des Hochwasserabflussquerschnitts erreicht.

Maßnahmen am Mühlbach

Am nördlichen Durchlass des Mühlbachs unter der Bahnlinie wird ein Sielbauwerk errichtet, das bei Hochwasserführung der Pfettrach verschlossen wird. Dadurch wird verhindert, dass Teile des Hochwasserabflusses über den Mühlbach in den geschützten Bereich gelangen und dort Überflutungen verursachen.

An der Mündung des Mühlbachs in die Pfettrach wird ein Schöpfwerk mit Siel errichtet. Damit wird gewährleistet, dass der Mühlbach in hochwasserfreien Zeiten wie bisher im freien Gefälle in die Pfettrach abfließt und dass im Hochwasserfall die Wassermengen in die Pfettrach gefördert werden, die im Einzugsgebiet des Mühlbachs westlich der Bahnlinie entstehen können.

Der Bauabschnitt BA 3 ist in vier Unterabschnitte gegliedert:

Der Abschnitt 1 „Oberstrom des Schlauchwehrs“ befindet sich zwischen dem Schlauchwehr und der Hirschauer Brücke im Verlauf der Bahnhofstraße.

Der Abschnitt 2 „Oberstrom der Hirschauer Brücke linksseitig“ liegt oberstrom der Hirschauer Brücke am linken Ufer der Pfettrach.

Der Abschnitt 3 „Oberstrom der Hirschauer Brücke rechtsseitig“ liegt ebenfalls oberstrom der Hirschauer Brücke und umfasst die Flächen am rechten Ufer der Pfettrach. Er reicht nach Westen bis zum Bahndamm der ehemaligen Bahnverbindung zwischen Landshut und Rottenburg an der Laaber. Der südliche Rand wird durch den Mühlbach gebildet, der hier in West-Ost-Richtung bis zur Mündung in die Pfettrach verläuft.

Der Abschnitt 4 „Kreuzung des Mühlbachs mit dem Bahndamm“ liegt am nordwestlichen Rand des Planungsgebiets. Hier unterquert der Mühlbach den Bahndamm der ehemaligen Bahnverbindung zwischen Landshut und Rottenburg an der Laaber.

II. Ablauf des Planfeststellungsverfahrens

Mit Schreiben vom 23.08.2022 und Planunterlagen des Ingenieurbüros Dr. Blasy – Dr. Øverland Ingenieure GmbH vom Juli 2022 beantragte der Freistaat Bayern, vertreten durch das Wasserwirtschaftsamt Landshut, die Erteilung des wasserrechtlichen Planfeststellungsbeschlusses für den Hochwasserschutz Altdorf, Bauabschnitt 3: „Altdorf Nord“ an der Pfettrach sowie die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Im Rahmen der Vorprüfung wurden erstmals Unterlagen nachgefordert, welche am 27.04.2023 vorgelegt wurden. Damit war die Vollständigkeit der Antragsunterlagen gewährleistet und mit dem Verfahren konnte begonnen werden.

Zunächst erfolgte die förmliche Öffentlichkeitsbeteiligung über die Marktgemeinde Altdorf.

Die ortsübliche Bekanntmachung über die Auslegung der Unterlagen ist in der Marktgemeinde Altdorf eine Woche vorher, am 23.06.2023, erfolgt. Die Antrags- und Planunterlagen wurden gemäß den gesetzlichen Vorgaben in der Zeit vom 03.07.2023 bis 14.08.2023 in der Marktgemeinde Altdorf für die Dauer von mindestens einem Monat zur allgemeinen Einsichtnahme öffentlich ausgelegt. Parallel dazu waren die Unterlagen in diesem Zeitraum auch auf der Homepage der Marktgemeinde Altdorf online einsehbar. Auf diesen Umstand wurde in der Bekanntmachung hingewiesen.

In der Bekanntmachung wurde ebenfalls darauf hingewiesen, dass Einwendungen gegen das Vorhaben bei der Marktgemeinde Altdorf oder beim Landratsamt Landshut bis spätestens zum Ablauf des 13.09.2023 schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben sind. Auf die Folgen einer Fristversäumnis wurde hingewiesen.

Hinsichtlich der Umweltverträglichkeitsprüfung wurde in der Bekanntmachung auch auf die Unterrichtung und zusätzliche Veröffentlichung der Unterlagen auf der Homepage www.uvp-verbund.de hingewiesen. Der Öffentlichkeit wurde außerdem im Rahmen der Auslegung Gelegenheit zur Äußerung gemäß § 18 Abs. 1 UVPG gegeben.

Das Landratsamt Landshut gab folgenden Behörden, sonstigen Trägern öffentlicher Belange, anerkannten Verbänden und weiteren Stellen Gelegenheit zur Stellungnahme.

Im wasserrechtlichen Verfahren wurden im Einzelnen beteiligt:

- Wasserwirtschaftsamt Landshut als amtlicher Sachverständiger (Gutachten vom 28.10.2024)
- Landratsamt Landshut, untere Naturschutzbehörde (Stellungnahme vom 18.07.2024)
- Landratsamt Landshut, untere Bauaufsichtsbehörde (Stellungnahme vom 21.06.2023)
- Landratsamt Landshut, untere Denkmalschutzbehörde (Stellungnahme vom 02.08.2023)
- Regierung von Niederbayern, Immissionsschutz (Stellungnahme vom 04.08.2023)
- Bezirk Niederbayern, Fachberatung für Fischerei (Stellungnahme vom 31.07.2023)
- Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (Stellungnahme vom 15.06.2023)
- Markt Altdorf (gemeindliches Einvernehmen 21.11.2023)
- Bund Naturschutz (Einwendung vom 12.09.2023)
- Landesbund für Vogelschutz (keine Stellungnahme abgegeben)
- Deutsche Bahn Netz AG (Stellungnahme vom 28.08.2024)

Dem Fischereiberechtigten sowie diversen Grundstückseigentümern und Betroffenen wurde ebenfalls die Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Es wurden vier private Einwendungen erhoben.

Zu den Stellungnahmen und erhobenen Einwendungen wurden der Vorhabenträger und der amtliche Sachverständige um Äußerung gebeten. Der Vorhabenträger äußerte sich am 09.01.2024 und der amtliche Sachverständige am 16.01.2024 zu den Stellungnahmen und Einwendungen.

Die Erörterung der erhobenen Einwendungen und der Stellungnahmen der Behörden und Vereinigungen gegen den Plan mit den Einwendungsführern, dem Vorhabenträger sowie den Behörden und dem amtlichen Sachverständigen erfolgte am 18.01.2024.

Im Nachgang zum Erörterungstermin wurden konkretisierende Unterlagen vom Vorhabenträger nachgefordert. Diese wurden am 25.06.2024 eingereicht und an die Fachstellen und Einwendungsführer mit der erneuten Gelegenheit zur Äußerung geschickt.

Die untere Naturschutzbehörde, der Bund Naturschutz und drei Einwendungsführer gaben zu den ergänzenden Unterlagen eine teilweise geänderte Stellungnahme ab. Für die übrigen Fachstellen ergab sich kein Änderungsbedarf an den ursprünglichen Stellungnahmen.

Daraufhin wurde eine weitere naturschutzfachliche Unterlage vom Vorhabenträger angefordert.

Das Wasserwirtschaftsamt Landshut gab am 28.10.2024 sein abschließendes Gutachten als amtlicher Sachverständiger sowie eine ergänzende Stellungnahme am 21.02.2025 ab.

Am 18.12.2024 wurde die geforderte naturschutzfachliche Unterlage nachgereicht. Diese wurde dem Bund Naturschutz und der unteren Naturschutzbehörde vorgelegt. Der Bund Naturschutz äußerte sich am 12.02.2025 und die untere Naturschutzbehörde am 10.01.2025 und 14.02.2025.

C

Entscheidungsgründe

I. Verfahrensrechtliche Bewertung

1. Zuständigkeit und Rechtsgrundlage der Planfeststellung

Das Landratsamt Landshut ist zur Entscheidung über den Antrag des Vorhabenträgers sachlich und örtlich zuständig (Art. 63 Abs. 1 Satz 2 BayWG i. V. m. Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 BayVwVfG).

Rechtsgrundlage für einen Gewässerausbau ist § 67 und § 68 WHG.

Nach § 67 Abs. 2 Satz 3 WHG stehen Deich- und Dammbauten, die den Hochwasserabfluss beeinflussen dem Gewässerausbau gleich. Die hier betroffene Hochwasserschutzmaßnahme in Altdorf an der Pfettrach stellt einen Gewässerausbau dar.

Nach § 68 Abs. 1 WHG bedarf der Gewässerausbau grundsätzlich der Planfeststellung. Mit Schreiben vom 06.07.2022 wurde ein Antrag auf Planfeststellung gestellt.

Für das Planfeststellungsverfahren gelten gemäß § 70 Abs. 1 Halbsatz 2 WHG i. V. m. Art. 69 Satz 1 BayWG die Art. 72 bis 78 BayVwVfG entsprechend, sofern keine spezialgesetzlichen wasserrechtlichen Vorschriften vorrangig sind.

Auf eine erneute Öffentlichkeitsbeteiligung der ergänzenden Unterlagen vom 25.06.2024 und 18.12.2024 wurde nach Art. 73 Abs. 8 BayVwVfG verzichtet. Es wurden dadurch keine Änderungen des Plans vorgenommen, es wurden keine erstmaligen oder stärkeren Betroffenheiten dadurch ausgelöst. Entsprechend der Empfehlungen diverser Rechtsprechungen wurden die Unterlagen den Einwendungsführern zu einer erneuten Möglichkeit zur Äußerung zugesandt. Auch der anerkannten Naturschutzvereinigung wurden im Sinne des § 63 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 2 Nr. 6 BNatSchG die Unterlagen zur erneuten Stellungnahme zugesandt.

2. Verfahren zur Prüfung der Umweltauswirkungen

Das Planfeststellungsverfahren für einen Gewässerausbau muss nach § 70 Abs. 2 WHG den Anforderungen des UVPG entsprechen. Für das Vorhaben wurde nach § 5 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 i.V.m. § 7 Abs. 3 UVPG auf freiwilliger Basis eine Umweltverträglichkeitsprüfung vom Vorhabenträger beantragt, eine Vorprüfung entfällt dadurch.

Die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung wird von der Planfeststellungsbehörde als zweckmäßig angesehen. Mit der freiwilligen Durchführung vermeidet der Vorhabenträger Unsicherheiten bei der Prognose der Erheblichkeit von Umweltfolgen, die sich im Umgriff des Vorhabens ergeben und schafft so eine konkrete Abwägungsgrundlage für die abschließende Behördenentscheidung.

Die Umweltverträglichkeitsprüfung ist nach § 4 UVPG unselbständiger Teil des Planfeststellungsverfahrens.

Die entscheidungserheblichen Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt sind in Anlage 8 „UVP-Bericht/Umweltverträglichkeitsstudie“ (Erläuterungsbericht und Planbeilagen) vom 06.07.2022 dargestellt.

Die behördlichen Stellungnahmen und die Äußerung der betroffenen Öffentlichkeit wurden bei der Entscheidung berücksichtigt.

Die Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 18 Abs. 2 und § 19 UVPG erfolgte zeitgleich mit dem Anhörungsverfahren nach § 70 Abs. 1 WHG i.V.m. Art. 73 BayVwVfG. Es wurden Einwendungen erhoben, § 21 UVPG. Diese enthielten unter anderem umweltbezogene Einwände, diese wurden mit den Einwendungsführern und dem Bund Naturschutz in einem Erörterungstermin am 18.01.2024 erörtert.

Im Nachgang zum Erörterungstermin wurden konkretisierende Unterlagen vom Vorhabenträger nachgefordert. Diese wurde am 25.06.2024 und am 18.12.2024 eingereicht und an die Fachstellen und Einwendungsführer mit der erneuten Gelegenheit zur Äußerung geschickt. Eine erneute Beteiligung der Öffentlichkeit ist nach § 22 Abs. 2 UVPG nicht erforderlich gewesen, da keine zusätzlichen erheblichen oder anderen erheblichen Umweltauswirkungen zu besorgen waren.

II. Umweltverträglichkeitsprüfung

Nach § 3 UVPG umfassen die Umweltprüfungen die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der erheblichen Auswirkungen eines Vorhabens oder eines Plans oder Programms auf die Schutzgüter.

1. Zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen

Es folgt eine zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen gemäß § 24 UVPG.

1.1 Beschreibung des Vorhabens

Die Hochwasserschutzmaßnahmen umfassen die Errichtung von Hochwasserschutzmauern mit begleitenden Unterhaltungswegen, baulichen Einrichtungen zur Errichtung von Dammbalkenverschlüssen im Hochwasserfall, technischen Einrichtungen für den Hochwasserfall (Pump- bzw. Schöpfwerke, Sielbauwerk), Anlagen zur Erfassung und Ableitung von binnenseitigem Sickerwasser sowie Uferabflachungen mit Aufweitungen und Sitztreppenanlage und geringfügiger Anschüttung des Uferwegs.

Für die Maßnahmen ist mit einer Netto-Bauzeit von 15 bis 18 Monaten zu rechnen. Eine detailliertere Beschreibung ist den o.g. Ausführungen zu entnehmen.

1.2 Beschreibung der Umwelt im Einwirkungsbereich des Vorhabens

Die geplanten Hochwasserschutzmaßnahmen liegen im nördlichen Teil des Siedlungsbereichs von Altdorf auf dem Gebiet des Marktes Altdorf, Landkreis Landshut, Regierungsbezirk Niederbayern. Der Untersuchungsrahmen beginnt auf Höhe des Rathauses der Marktgemeinde Altdorf und endet mit Beginn der Ortschaft Ganslberg, siehe hierzu Anlage 8, Lageplan U 10 „Lage Untersuchungsgebiet, Schutzgebiete und geschützte Objekte“.

Naturräumlich liegt das Untersuchungsgebiet nach dem ABSP (Arten- und Biotopschutzprogramm) in den Naturraum-Einheiten 062 „Donau-Isar-Hügelland“ und 061 „Unteres Isartal“ an der Pfettrach im Landkreis Landshut rd. 1,2 km nördlich der Stadt Landshut.

Der Markt Altdorf liegt nördlich und südlich der Pfettrach zwischen Flusskilometer 0+500 und 3+100. Die gewässernahen Ortsteile von Altdorf liegen in der Hochwassergefahrenfläche HQextrem und sind ab Hochwasserereignissen HQ100 von Überflutungen bedroht. Oberstrom der Brücke Bahnhofstraße mündet von Südwesten der Mühlbach (Gewässer III. Ordnung) bei Fkm 2+000 in die Pfettrach. Am Nordwestrand des bebauten Gebiets von Altdorf verläuft der sog. „Fehlbach“ ab dem Mühlbach nach Norden und mündet bei Fkm 2+120 in die Pfettrach (siehe Plan U11).

Die Pfettrach ist ein Gewässer II. Ordnung und nach WRRL (Wasserrahmenrichtlinie) Bestandteil des Flusswasserkörpers 1_F432 „Linksseitige Zuflüsse der Isar von Landkreisgrenze Freising/ Landshut bis Landshut“. Der Flusswasserkörper ist derzeit als „unbefriedigend“ eingestuft. Die Zielerreichung für den Flusswasserkörper wird als „unwahrscheinlich“ eingeschätzt. Die Bewertung des ökologischen Zustands als „unbefriedigend“ ergibt sich insbesondere aus der mangelnden Lebensraumeignung für das Makrozoobenthos (Kleinlebewesen des Gewässerbodens) und Fische. Der chemische Zustand des Flusswasserkörpers ist mit „nicht gut“ bewertet. Ohne ubiquitäre Stoffe wird der chemische Zustand mit „gut“ eingestuft. Die Zielerreichung des Flusswasserkörpers hinsichtlich des chemischen Zustandes wird als „zu erwarten“ eingeschätzt. Da der gute ökologische Zustand nicht erreicht ist, sind für den Flusswasserkörper Maßnahmen im Maßnahmenprogramm 2016 bis 2021 vorgesehen.

Im Untersuchungsgebiet sind die Grundwasserkörper Quartär-Landshut (Grundwasserkörper 1_G105) und Vorlandmolasse-Furth (Grundwasserkörper 1_G107) erfasst. Der chemische Zustand beider Grundwasserkörper ist mit „schlecht“ bewertet. In beiden Grundwasserkörpern sind diffuse Belastungsquellen in Bezug auf den chemischen Zustand vorhanden. Die Erreichung der chemischen Umweltziele bis 2021 wird mit „unwahrscheinlich“ bewertet. Als Ursache für die Risikoeinstufung hinsichtlich Zielerreichung „chemischer Zustand“ werden Nitratbelastungen genannt.

An der Pfettrach bzw. in ihrem Vorland ist im Markt Altdorf ein festgesetztes Überschwemmungsgebiet HQ100 (vom 25.07.2019) ausgewiesen.

Folgende Gewässerbenutzungen sind im Untersuchungsbereich bekannt:

Zur Speisung des Fischweihers zwischen Bahndamm und Mühlbach im Norden des Untersuchungsraums wird Bachwasser des Mühlbachs abgeleitet. Im Untersuchungsgebiet erfolgen an Pfettrach und Mühlbach keine weiteren aktiven Gewässerbenutzungen oder sonstigen Wasserrechte.

Fischgewässer im Markt Altdorf stellen die Pfettrach mit Mühlbach und ein kleiner Weiher zwischen Bahndamm und Mühlbach dar. Das Fischereirecht besitzt der Markt Altdorf, welcher dieses an den Anglerverein Altdorf e. V. verpachtet hat.

Die Geländegestalt und Landschaft des Untersuchungsraums wird neben der Bebauung der Siedlungsbereiche wesentlich durch die Pfettrach und den Mühlbach jeweils mit Uferstreifen bzw. Aue und den teils aufgelassenen Bahndamm (ehemalige Bahnverbindung Landshut-Rottenburg an der Laaber) im Westen geprägt.

Die intensive landwirtschaftliche Nutzung besitzt einen Anteil von gesamt rd. 9,98 ha = 30,75 % im Untersuchungsraum. Siedlungs- und Verkehrsflächen nehmen rd. 15,59 ha (48,05 %) ein. Wald- und Gehölzflächen nehmen mit rd. 3,92 ha (= 12,08 %) nur einen geringen Flächenanteil ein. Der Anteil an Gewässern liegt bei 1,14 ha (3,51 %). Gras- und Staudenfluren bzw. Ruderalfluren nehmen ca. 1,11 ha (3,42 %) der Fläche ein.

Im Untersuchungsraum sind keine überörtlich bedeutenden und stark belasteten Verkehrstrassen vorhanden. Ab dem nördlichen Siedlungsrand von Altdorf verläuft eine 20-kV-Freileitung im Osten des Bahndamms in Richtung Nordwesten über landwirtschaftlich genutzte Flächen.

Entsprechend dem Landesentwicklungsplan (LEP) des Freistaates Bayern (Stand 1. September 2013) sind u.a. folgende Ziele relevant: *Die hier vorliegende Planung berücksichtigt das Ziel 7.2.5 Hochwasserschutz (G) des LEP: Die Risiken durch Hochwasser sollen soweit als möglich verringert werden. Hierzu sollen die natürliche Rückhalte- und Speicherfähigkeit der Landschaft erhalten und verbessert, Rückhalteräume an Gewässern freigehalten sowie Siedlungen vor einem hundertjährigen Hochwasser geschützt werden.*

Für das Vorhaben ist ein Regionalplan „Region Landshut (13)“ vom 03. Februar 2017 (Stand nach der neunten Verordnung zur Änderung des Regionalplans) vorhanden.

Im Untersuchungsraum sind folgende Waldflächen als Funktionswald ausgewiesen:

- Wald mit bes. Bedeutung als Lebensraum, Landschaftsbild, Genressource und historisch wertvolle Waldbestände
- Wald mit bes. Bedeutung für den Bodenschutz
- Wald mit bes. Bedeutung für die Erholung
- Wald mit bes. Bedeutung für den lokalen Klimaschutz, Immissionen und Lärm

Arten- und Biotopschutzprogramm (ABSP)

Im Zusammenhang mit hoch wertvollen und landesweit bedeutsamen Biotopstrukturen im weiteren Umfeld ist der Talraum der Pfettrach als ökologisches Schwerpunktgebiet „Täler von Pfettrach, Further Bach und Bucher Bach“ für den Arten- und Biotopschutz ausgewiesen.

Die Pfettrach zwischen Linden und Altdorf stellt nach dem ABSP einen regional bedeutsamen Bachlauf zur Optimierung und Erhaltung der Lebensraum- und Vernetzungsfunktion dar.

Im Zusammenhang mit wertvollen Biotopstrukturen im Umfeld des Vorhabens ist der Talraum der Pfettrach mit einem teilweise gut entwickelten Gehölzsaum und zahlreichen Kleingewässern als regionale Entwicklungs- und Verbundachse zur Optimierung von Bachtälern mit wichtiger Funktion für den regionalen Feuchtgebietsverbund gekennzeichnet.

Die „Pfettrach zwischen Linden und Altdorf“ (7438 B50*) mit einem teilweise naturnahen Verlauf mit Gehölzbestand und feuchter Hochstaudenflur ist gemäß ABSP regional bedeutsam.

Der Mühlbach „Mühlbach südöstlich Ganslberg“ (7438 A623*) außerhalb des Siedlungsbereichs von Altdorf ist nach ABSP als regional bedeutsam ausgewiesen.

Im Siedlungsbereich am östlichen Ufer der Pfettrach ist der Pfarrweiher als „Altwasserarm der Pfettrach in Altdorf“ (7438 A83) ausgewiesen und nach ABSP von lokaler Bedeutsamkeit.

Im Siedlungsbereich von Altdorf ist der Gewässerlauf mit Gewässerbegleitgehölz zwischen dem Schlauchwehr und der Bahnhofstraße als „Gehölzsäume an der Pfettrach in Altdorf“ (7438 B163) kartiert.

Die im direkten Eingriffsbereich des Vorhabens vorhandenen „Gehölzsäume an der Pfettrach in Altdorf“ stellen gemäß ABSP einen Lebensraum von regionaler Bedeutung dar. Der Gehölzsaum an der Pfettrach zwischen der Brücke Bahnhofstraße und Schlauchwehr ist vom Vorhaben zum Hochwasserschutz am linken und rechten Ufer der Pfettrach betroffen.

Als ein landkreisbedeutsamer Artnachweis ist nördlich der Kirche St. Nikola nordwestlich der Hauptstraße die Maulwurfsgrille (*Gryllotalpa gryllotalpa*) im Arten- und Biotopschutzprogramm erfasst.

Das ABSP für den Landkreis Landshut enthält allgemeine, auch für den Vorhabensbereich relevante Bestandsinformationen zu den hier hinsichtlich der geplanten Maßnahmen

hauptsächlich konfliktträchtigen, nach Anhang II und IV der FFH-Richtlinie geschützten Arten Zauneidechse (*Lacerta agilis*). Die Zauneidechse kommt danach im ganzen Landkreis an trocken-warmen Standorten wie Magerrasen und -wiesen und Böschungen vor. Als wesentliche Ziele und Maßnahmen werden im ABSP der Erhalt und die Optimierung der Lebensraum- und Vernetzungsfunktion aller Bachläufe, der Erhalt, Optimierung und Entwicklung naturnaher Auenlebensräume, eine extensive Grünlandnutzung in der gesamten Bachaue, die Erhaltung und Entwicklung des zwischen Linden und Altdorf eher naturnahen Bachlaufs und seiner Aue und die Verbesserung der Biotopstruktur und -vielfalt angestrebt bzw. vorgeschlagen.

Im Planungsbereich ist „wegen der besonderen Siedlungsgunst sowie der Denkmaldichte im unmittelbaren Umfeld mit hoher Wahrscheinlichkeit mit dem Auffinden von Bodendenkmälern“ zu rechnen.

1.3 Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung der Umweltauswirkungen

Vermeidungsmaßnahmen

Es sind folgende Maßnahmen vorgesehen:

- Vermeidung durch Baulogistik: Optimierung der Bauabwicklung, der Baustelleneinrichtung, der Zufahrten, des Baufeldes und ggf. der Bautrasse mit dem Ziel, den Eingriff so gering wie möglich zu halten
- Lärmschutz: Einsatz lärmgeminderter Baumaschinen, Bau- und Transportfahrzeuge
- Immissionsschutz Luft: Vermeidung Staubentwicklung und bedarfsweise arbeitstäglige Befeuchtung der Wege und Bauflächen und Straßenreinigung, Einrichtung Reifenwaschanlagen, Wahl geeigneter Transportwege und Baustellenzufahrten, ggf. Geschwindigkeitsbeschränkungen
- Gewässerschutz: Bestimmungsgemäßer und sorgfältiger Umgang mit Treib- und Schmierstoffen, Vermeidung Eintrag Bodenmaterial in die Gewässer, Beobachtung Wetterentwicklung, Räumung Baustelle bei Hochwasser
- Arten- und Biotopschutz: Eingrenzung des Baufeldes zum Schutz wertvoller Vegetationsbestände, Vermeidung Eingriffe in wertbestimmende Offenlandlebensräume und Gewässer, Vermeidung Eingriffe in wertbestimmende Gehölz- und Baumbestände, Schutzvorkehrungen gemäß DIN 18920 und RAS LP sind vorzusehen, Vermeidung Eingriffe in Lebensräume und Habitate wertbestimmender Tiere und Pflanzen
- Artenschutz: Zeitliche Beschränkung der Baufeldfreiräumung auf den Zeitraum außerhalb der Brutzeit von Vögeln zwischen 1. Oktober und 28. Februar und der Rodungsarbeiten zwischen 1. Oktober und 31. Oktober zum Schutz der Brutvögel und anderer gehölbewohnender Arten, Vermeidung der Tatbestände des § 44 BNatSchG: Vermeidung Eingriffe in Habitate geschützter Tiere und Pflanzen; Vergrämung relevanter Tierarten aus Eingriffsbereichen zur Vermeidung unbeabsichtigter Tötungstatbestände, Großbäume mit möglichen Baumhöhlen und Spalten auf Brutplätze höhlenbrütender Vogelarten oder Fledermausquartiere vor Beginn der Rodungen auf Besatz kontrollieren und geeignete Quartiere vorsorglich im Herbst verschließen, Artenschutz: Gewässer auf Muschelvorkommen untersuchen und vor Baubeginn Absammeln und oberstrom außerhalb der Baubereiche einsetzen
- Bodenschutz: der belebte Oberboden im Maßnahmenbereich ist ordnungsgemäß abzutragen, zu lagern und wieder zu verwenden, im Zuge der Bodenarbeiten ist eine Tiefenlockerung im Bereich baubedingt verdichteter Flächen erforderlich
- Boden- und Flächenschutz: Begrenzung der Neuanlage von parallel geführten Wirtschaftswegen auf das notwendige Maß und Gestaltung der Wege als Schotter- oder Grasweg, Weitestgehende Nutzung bestehender Wege und Straßen zur Errichtung der Baustelleneinrichtung sowie von Bauwerken und Mauern
- Landschaftsschutz: Erhalt landschaftsprägender Gehölzstrukturen durch bedarfsweise örtliche Einengung des Baufeldes bzw. durch Umsetzung der DIN 18920 und der RAS LP 4 und/ oder Optimierung des Trassenverlaufs

- **Landschaftsschutz:** Zur besseren landschaftlichen Einbindung soll die Höhe der Mauern möglichst niedrig gehalten werden.

Ausgleichsmaßnahmen

Im Eingriffsbereich des Vorhabens sind folgende umweltbezogene bzw. landschaftspflegerische Maßnahmen vorgesehen:

- Anlage von artenreichen Extensivwiesen mit Ansaat
- Anlage von feuchten Hochstaudenfluren mit Ansaat
- Gestaltung der Uferstreifen als Gehölzgruppen
- Pflanzung Einzelbäume
- **Ökokontomaßnahme:** Zur Kompensation der unvermeidbaren Eingriffe in den Naturhaushalt werden verschiedene Ausgleichsmaßnahmen vorgesehen. Im selben Naturraum sind Ausgleichsmaßnahmen für den Verlust von mäßig und deutlich veränderten Fließgewässern, feuchten bis nassen Säumen sowie Gehölzen entlang der Gewässerufer im Rahmen der Ökokontoflächen des Wasserwirtschaftsamtes Landshut vorgesehen (6 A/Ö). Die Flächen wurden bereits in den Jahren 2008 und 2013 hergestellt.
- **Arten- und Biotopschutz:** Anbringung von Baumhöhlenabschnitten und Nistkästen für Brutvögel und Fledermäuse außerhalb des Baubereichs zur Erweiterung des Quartierangebots (5ACEF)
- **Boden/ Fläche:** Eingriffe in Böden sollen vorrangig durch Entsiegelungsmaßnahmen und/ oder ergänzend durch weitere Maßnahmen kompensiert werden, die geeignet sind, die Situation der Schutzgüter Boden und Wasser zu verbessern. Neben Entsiegelungsmaßnahmen können auch Nutzungsänderungen (etwa Acker zu Grünland) oder die Ausweisung von Gewässerrandstreifen naturschutzfachlich sinnvoll sein. Beeinträchtigungen des Schutzgutes Boden sind bei Eingriffen in Flächen, die einen Biotopwert aufweisen, bereits mit der BayKompV umfasst und werden mit dem betreffenden Biotopausgleich kompensiert. Im Rahmen des Vorhabens werden Flächen im Umfang von rd. 0,03 ha entsiegelt. Dies betrifft den Rückbau eines Wohnhauses am linken Ufer der Pfettrach im Bereich der Uferabflachung.

Ersatzmaßnahmen

Ersatzmaßnahmen sind nicht erforderlich.

1.4 Beschreibung der zu erwartenden Umweltauswirkungen

Auf der Grundlage der vom Vorhabenträger vorgelegten Unterlagen, der behördlichen Stellungnahmen, Äußerungen und Einwendungen Dritter und eigener Ermittlungen der Planfeststellungsbehörde sind folgende Auswirkungen und Wechselwirkungen auf die Schutzgüter zu erwarten:

Als **baubedingte** Wirkfaktoren sind baubedingte Flächeninanspruchnahmen und baubedingte Immissionen (Lärm, Abgase Verbrennungsmotoren, Staub) durch Baumaschinen, Transportfahrzeuge sowie mögliche Beeinträchtigungen von Wasser und Boden im Baubetrieb oder durch Betriebsmittel zu beachten. Durch die Bauaktivitäten und den Lieferverkehr können auch mögliche nachteilige Wirkungen auf die Umgebung (Siedlung, Landschaft und Erholung) durch optische Wirkungen der Bauaktivitäten entstehen. Für Tiere und Pflanzen können Störungen und Beeinträchtigungen im Baubetrieb auftreten.

Bei dem hier zu prüfenden Vorhaben sind für die Errichtung der Hochwasserschutzmaßnahmen in erster Linie **anlagebedingte** Auswirkungen durch die dauerhafte Inanspruchnahme von Flächen bzw. Grund und Boden gegeben (Nutzung und Gestaltung von Wasser, Boden, Natur und Landschaft, Wirkfaktor Flächeninanspruchnahme, großteils ohne Flächenversiegelung, kleinflächig mit Versiegelung).

Die potenziellen Wirkfaktoren bzw. Umweltfolgen durch **betriebsbedingte** Emissionen, Abfälle und Abwässer sind aufgrund der Art des hier betrachteten wasserwirtschaftlichen Vorhabens nicht relevant und abzuschichten. Betriebsbedingte Faktoren beziehen sich

allein auf die Unterhaltung der Hochwasserschutzanlagen. Umweltrelevant ist dabei die Art und Intensität der Pflege der begrünten Nebenflächen. Sie wird entsprechend der Vorgaben im LBP mit dem Ziel einer guten Narbenbildung und gleichzeitig eines naturschutzfachlich hohen Wertes (arten- und blütenreiche Wiese) durchgeführt.

Die potenziellen Wirkfaktoren bzw. Umweltfolgen durch **betriebsbedingte** Emissionen, Abfälle und Abwässer spielen aufgrund der Art des hier betrachteten wasserwirtschaftlichen Vorhabens nur eine untergeordnete Rolle. Im Betrieb der Hochwasserschutzmaßnahmen ist kein laufender Bedarf an Energie (außer in seltenen Fällen ein Pumpwerkbetrieb), Rohstoffen und natürlichen Ressourcen gegeben. Ebenso ist eine Abschätzung zu Rückständen und Emissionen und des in der Betriebsphase erzeugten Abfalls hier nicht relevant, da das Vorhaben weitestgehend Maßnahmen des Erd-, Stein-/ Beton-, Wasser- und Wegebbaus umfasst, bei denen besondere Abfälle oder größere Mengen von Abfällen nicht anfallen. Beim Betrieb der Hochwasserschutzanlagen ist nicht damit zu rechnen, dass erhebliche Geräuschmissionen verursacht werden, da sich die im Schöpfwerk installierten Pumpen innerhalb des Gebäudes befinden. Sollte das Notstromaggregat in Betrieb gehen, würde marginal Abgas entstehen. Bei der Unterhaltung der Hochwasserschutzanlagen ist lediglich die Art und Intensität der Pflege der begrünten Nebenflächen umweltrelevant. Sie wird entsprechend der Vorgaben im LBP mit dem Ziel einer guten Narbenbildung und gleichzeitig eines naturschutzfachlich hohen Wertes (arten- und blütenreiche Wiese) durchgeführt.

a) Schutzgut Mensch

Hinsichtlich der baubedingten Belastungen ist wegen der zeitlichen Begrenzung der Maßnahmen und der in verschiedenen Abschnitten liegenden Linienbaustellen nicht von erheblichen Auswirkungen auszugehen. Zusätzlich ist der heute übliche bzw. vorgeschriebene Einsatz emissionsreduzierter Maschinen und Fahrzeuge zu berücksichtigen. Staubemissionen sind nach heutigem Standard durch geeignete Maßnahmen sowohl an den Baustellen als auch an den Zufahrten zu vermeiden. Der Baustellenbetrieb und Transporte werden zudem auf die üblichen Arbeitszeiten beschränkt. Bei den jeweiligen Baustellenzufahrten werden Ortsdurchfahrten auf untergeordneten Straßen so weit möglich vermieden.

Mögliche anlagebedingte visuelle Beeinträchtigungen und Barrierewirkungen durch das Vorhaben und auch die vorhabenbedingte Flächeninanspruchnahme sind in ihren Wirkungen auf die Wohnbebauung und die Erholungs- und Freizeitfunktionen der Freiräume lediglich gering, da Umfang und Höhe der Hochwasserschutzmaßnahmen ebenfalls eher gering sind und diese in die bestehende Landschaft gut eingebunden werden können. Es erfolgt keine wesentliche Veränderung der gewohnten Kulturlandschaft bzw. der bestehenden Sichtkulissen und Sichtverbindungen im Umfeld des Vorhabens. Grün- und Wegverbindungen werden erhalten. Für die Erholung relevante Flächen werden nicht beansprucht.

Die betriebsbedingten Belastungen sind ebenfalls von geringer Wirkung. Wie bereits ausgeführt, ist nicht damit zu rechnen, dass erhebliche Geräusch- und Abgasmissionen verursacht werden.

Erholung und Freizeit sind durch das Vorhaben nicht erheblich betroffen, da das betrachtete Gebiet mit Pflanztrachee und Parkanlage auch nach Durchführung der Maßnahmen nach wie vor als Erholungsfläche zur Verfügung steht. Besondere Erholungseinrichtungen sind nicht vorhanden bzw. betroffen. Die zeitweise während der Bauphase möglichen Beeinträchtigungen der Naherholung werden als unerheblich beurteilt.

Das Vorhaben hat bezüglich der genannten Wirkfaktoren insgesamt keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Bevölkerung in der Umgebung des Standortes bzw. das Schutzgut Mensch einschließlich der menschlichen Gesundheit unter Einbeziehung der Freiraumnutzung und Erholungsnutzung. Aufgrund der eher geringen Größe der Maßnahme bzw. der begrenzten räumlichen Erstreckung und der zeitlich begrenzten und abschnittsweisen Bauzeit werden die Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch insgesamt als gering bewertet.

b) Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Vorkommen schutzwürdiger Pflanzen sind im relevanten Umfeld nicht bekannt und auch nicht zu erwarten. Für Pflanzen sind somit keine Auswirkungen auf wertgebende Arten und Vernetzungsbeziehungen gegeben.

Für die Artengruppen der Fische und Muscheln sowie sonstiger Gewässertiere (z. B. Libellen) einschließlich des Bibers und Amphibien sowie andere Tiergruppen ist unter Berücksichtigung üblicher Maßnahmen zur Vermeidung eine maßgebliche Betroffenheit nicht zu befürchten.

Als weitere naturschutzfachlich bedeutsame Arten kommen im Vorhabenbereich Feldsperling, Haussperling, Grauschnäpper und Star sowie diverse Fledermausarten und die Zauneidechse am Bahndamm vor. Unter Berücksichtigung üblicher Maßnahmen zur Vermeidung ist eine maßgebliche Betroffenheit von Vogel- und Fledermausarten sowie der Zauneidechsen nicht zu befürchten.

Potenziell artenschutzrechtlich relevant ist weiterhin der mögliche Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der genannten, wertgebenden Brutvogelarten. Für die Artengruppe Vögel sind lediglich potenzielle Lebensräume auf marginalen, als Lebensraum geeigneten Flächen im Maßnahmenbereich betroffen. Der derzeitige Erhaltungszustand der maßgeblichen Arten bleibt deshalb insgesamt gewahrt bzw. wird nicht weiter verschlechtert. Unter Berücksichtigung üblicher Maßnahmen zur Vermeidung ist eine maßgebliche Betroffenheit von Vogelarten nicht zu befürchten.

Der Hauptkonflikt des Vorhabens mit dem Schutzgut Fauna besteht demnach in der Flächeninanspruchnahme der gewässerbegleitenden Gehölze vorwiegend im Bereich des linken und rechten Pfettrachufers im Siedlungsbereich von Altdorf mit Herstellung der Mauern und Uferabflachung. Zur Erweiterung des Quartierangebots für Fledermäuse und Brutvögel ist die Sicherung von Stammhöhlen aus den Baubereichen und Wiederanbringen an Trägerbäumen sowie das Anbringen von Nistkästen außerhalb des Baubereichs als artenschutzrechtliche Kompensation vorgesehen. Weiter werden für den Gehölzverlust Ausgleichsmaßnahmen entlang der Gewässerufer der Pfettrach im Rahmen der Ökokontoflächen des Vorhabenträgers vorgesehen. Auf den Ökokontoflächen des Vorhabenträgers in der Marktgemeinde Altdorf, Gemarkung Altdorf wurden entlang der Pfettrach gewässerbegleitende Wälder entwickelt.

Erhebliche nachteilige Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut Tiere sind aus den genannten Gründen nicht zu konstatieren. Die verbleibenden Auswirkungen werden unter Berücksichtigung der im LBP konkretisierten Kompensationsmaßnahmen als gering bewertet.

Insgesamt werden die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt als gering bewertet. Die erheblichen Auswirkungen durch die Flächeninanspruchnahme im Bereich des Mühlbachs (Sielbauwerk) und von eher kleinflächigen wertbestimmenden Biotopen, hier insbesondere Hochstaudenfluren und Gehölzbestände, werden durch Maßnahmen des LBP ausgeglichen.

c) Schutzgut Boden, Fläche

Der Flächenbedarf des Vorhabens beträgt insgesamt 1,2 ha. Davon werden 0,2 ha für die Betriebs- und Wirtschaftswege benötigt. In dem genannten Gesamtflächenbedarf sind 0,1 ha bisherige Wege- und Gebäudeflächen enthalten. Es werden zur Errichtung der Hochwasserschutzmauern mit Pump- und Schöpfwerk sowie Absperrbauwerken Flächen im Umfang von 0,03 ha versiegelt.

Die Eingriffe durch Versiegelung bzw. erhebliche Funktionsminderung der Böden am Eingriffsort durch Überbauung sind als erhebliche nachteilige Auswirkungen zu werten und sind kompensationsbedürftig. Sie betreffen jedoch nur eine kleine Fläche. Sie werden entsprechend der BayKompV im LBP erfasst und der Kompensationsbedarf ermittelt. Das Schutzgut Boden wird implizit berücksichtigt. Die verbleibenden anlagebedingten Auswirkungen werden als gering bewertet.

d) Schutzgut Wasser

Bauwerke im Grundwasser beschränken sich kleinflächig auf die Bohrpfahlwände der Hochwasserschutzmauern. Unter Berücksichtigung der gängigen technischen Anforderungen sind erhebliche Wirkungen auf die Grundwasserverhältnisse weder in der Bauphase noch anlagebedingt zu erwarten. Vorhabenbedingt kommt es somit zu keiner Ableitung oder erheblichen Stauung von Grundwasserströmen bzw. örtlichen Veränderung des Grundwasserspiegels. Die mittleren Grundwasserverhältnisse werden durch das Vorhaben nicht beeinflusst.

Trinkwasserschutzgebiete sind durch das geplante Vorhaben nicht betroffen. Die Qualität der Grundwasserneubildung wird durch das Vorhaben nicht nachteilig beeinflusst. Erhebliche nachteilige Auswirkungen des Vorhabens auf die lokalen Grundwasserverhältnisse sind insgesamt nicht gegeben.

Die geplanten Hochwasserschutzmaßnahmen greifen nur sehr gering in die Strukturgüte, Morphologie oder Dynamik vorhandener Gewässer ein (hier Pfettrach und Mühlbach). Die geplanten Maßnahmen benötigen relativ geringe zusätzliche Flächen durch Errichtung von Absperrbauwerken. Die Fließgewässer werden soweit möglich bau- und anlagebedingt erhalten. Die mittleren und ökologisch maßgeblichen Abflussverhältnisse und Wasserspiegellagen in den Vorflutern werden durch die Maßnahmen nicht beeinflusst.

Durch die Herstellung des Sielbauwerks im Mühlbach erfolgt ein technischer Verbau der Gewässersohle und -ufer. Die betreffende Auswirkung ist ausgleichsbedürftig. Im LBP ist die Herstellung eines neuen naturnahen Gewässerabschnitts als Ausgleichsmaßnahme vorgesehen. Der Ausgleichsbedarf erfolgt über das Ökokonto des Vorhabenträgers und des dort angelegten naturnahen Gewässerabschnitts der Pfettrach unterstrom des Vorhabens. Die verbleibenden Auswirkungen werden als gering beurteilt.

Aufgrund der oben dokumentierten Ermittlung und Abschätzung der Auswirkungen auf Oberflächen- und Grundwasserkörper sind erhebliche Verschlechterungen des Zustands (Qualitätskomponenten) der Wasserkörper und der WRRL-Bewirtschaftungsziele im potenziellen Wirkungsbereich des Vorhabens nicht erkennbar.

Insgesamt sind keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen des Vorhabens auf das Grundwasser und die Oberflächengewässer zu erwarten.

e) Schutzgut Luft und Klima

Bei umweltrelevanten Vorhaben sind generell mögliche Auswirkungen auf das Schutzgut Luft (die Luftqualität) durch luftgetragene Schadstoffe (Schadgase, Staub) zu betrachten. Die hier relevanten baubedingten Immissionen sind für die Luftqualität insgesamt unbeachtlich.

Eine maßgebliche Änderung von gelände- und bestandsklimatischen Bedingungen kann nur im Fall der Neuerrichtung hoher Bauwerke in einem Talraum entstehen. Die vorgesehenen Hochwasserschutzmauern haben nur eine geringe Höhe über Grund (maximal 1,3 m). Die zu errichtenden Mauern geringer Höhe haben keinen erkennbaren klimatischen Effekt. Erhebliche nachteilige klimatische Auswirkungen der Maßnahmen auf die Umgebung sind offenkundig auszuschließen. Die Auswirkungen auf das Schutzgut Luft und das Schutzgut Klima bzw. die geländeklimatischen Verhältnisse und Funktionen werden als allenfalls sehr gering bewertet.

f) Schutzgut Landschaft

Insgesamt führen die geplanten Maßnahmen aufgrund der planungsbedingten geringen Änderung der vorhandenen Bestandssituation zu keinen wesentlichen Auswirkungen auf die Landschaft. Die Auswirkungen auf das Landschaftsbild und die Erholung werden insgesamt als gering bewertet.

g) Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Die Auswirkungen auf das kulturelle Erbe werden insgesamt als gering bewertet.

Im Planungsbereich ist wegen der besonderen Siedlungsgunst sowie der Denkmaldichte im unmittelbaren Umfeld mit hoher Wahrscheinlichkeit mit dem Auffinden von Bodendenk-

mälern zu rechnen. Nach Einschätzung der Denkmalschutzbehörden kann die entsprechende Erlaubnis erteilt werden, wenn eine fachgerechte Sicherung der möglichen Bodendenkmäler erfolgt und diverse Auflagen eingehalten werden. Die Auswirkungen werden daher insgesamt als gering bewertet.

h) Wechselwirkungen zwischen Schutzgütern

Da durch die Maßnahmen nur verhältnismäßig geringe Änderungen am Bestand erfolgen (Art und Umfang der Baumaßnahmen), treffen die Primärwirkungen mit den beschriebenen Wechsel- bzw. Folgewirkungen hier nicht zu.

Hinsichtlich des geplanten Vorhabens zum Hochwasserschutz Markt Altdorf mit Errichtung von Schutzmauern und Betriebseinrichtungen (Sielbauwerk, Schöpfwerk) sind keine Wechselwirkungen erkennbar, die nicht bereits im Zusammenhang mit den Schutzgütern berücksichtigt werden.

Erhebliche nachteilige Auswirkungen des Vorhabens auf Wechselwirkungen sind nicht erkennbar.

2. Bewertung der Umweltauswirkungen

Gemäß § 25 UVPG folgt eine begründete Bewertung der Umweltauswirkungen. Eine Abwägung mit außerumweltrechtlichen Belangen wird an dieser Stelle nicht vorgenommen.

Die Ermittlung und zusammenfassende Bewertung der Umweltauswirkungen des geplanten Vorhabens ergibt, dass erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Schutzgüter des UVPG einschließlich der Wechselwirkungen nicht zu erwarten sind und das Vorhaben umweltverträglich verwirklicht werden kann.

Die durch die Flächeninanspruchnahme unvermeidlich bewirkten, relativ kleinflächigen Eingriffe in Flächen mit mittlerer bis hoher Biotopqualität, in erster Linie gewässerbegleitende Gehölzbestände am linken und rechten Ufer der Pfettrach und kleinflächig naturnahe Gewässerabschnitte am Mühlbach, werden durch die im LBP dargestellten Vermeidungs- und Schutzmaßnahmen verringert. Die unvermeidlichen, erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf Flächen hoher Biotopqualität werden durch Ausgleichsmaßnahmen vollständig kompensiert.

Erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele von Natura 2000-Gebieten sind mit dem Vorhaben nicht verbunden.

Erhebliche Beeinträchtigungen mit artenschutzrechtlicher Relevanz auf den Bestand und die Lebensstätten der gemeinschaftsrechtlich streng geschützten Arten sind vorhabenbedingt nicht gegeben. Der LBP sieht hier für die hauptsächlich vom Vorhaben betroffenen, streng geschützten Tierarten Zauneidechse und Bachmuschel und deren Lebensstätten geeignete Vermeidungs-, Schutz- und Kompensationsmaßnahmen (u.a. Vergrämung/ Absammeln vor Baubeginn) vor. Mögliche Beeinträchtigungen von Brutstätten in der Umgebung der Baumaßnahmen vorkommender Brutvogelarten werden durch die jeweiligen zeitlichen Beschränkungen der Bauausführung vermieden.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass mit dem Vorhaben keine Umweltauswirkungen verbunden sind, die gemessen an den fachgesetzlichen Bewertungsmaßstäben im Unzulässigkeitsbereich liegen. Versagungsgründe aus den jeweiligen Fachgesetzen liegen nicht vor. Das Vorhaben ist mit den Belangen einer wirksamen Umweltvorsorge im Sinne des § 3 UVPG vereinbar.

Das Ergebnis der Umweltverträglichkeitsprüfung wird im Planfeststellungsbeschluss bei der Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens berücksichtigt (§ 25 Abs. 2 UVPG).

III. Materiell-rechtliche Würdigung

1. Rechtmäßigkeit der Planung

Das Vorhaben wird zugelassen, da es im öffentlichen Interesse des Wohls der Allgemeinheit unter Beachtung der Rechte Dritter im Rahmen der planerischen Gestaltungsfreiheit vernünftigerweise geboten ist. Die Planung des Gewässerausbaus ist auch im Hinblick auf die enteignungsrechtliche Vorwirkung gerechtfertigt.

Die Planung steht insbesondere auch nicht im Widerspruch zu Vorschriften, deren Prüfung die Konzentrationswirkung der Planfeststellung miteinschließt. Beachtet sind auch die Optimierungsgebote hinsichtlich Hochwasserschutz, Minimierung der Eingriffe und die ökologische Schutzzweckbestimmung des § 1 WHG.

Die verbindlich festgestellte Planung berücksichtigt die in den Wassergesetzen und anderen gesetzlichen Vorschriften zum Ausdruck kommenden Planungsleitsätze, Gebote und Verbote und entspricht schließlich den Anforderungen des Abwägungsgebots.

2. Planrechtfertigung

Im Bereich des Gewässerausbaus wird zwischen einem gemeinnützigen und einem privatnützigen Vorhaben unterschieden. Ein gemeinnütziges Vorhaben ist gegeben, wenn Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Überwindung privater Belange im konkreten Einzelfall für den Gewässerausbau erfordern. Die beantragten Maßnahmen zum Hochwasserschutz in Altdorf dienen dem Wohl der Allgemeinheit und sind damit dem gemeinnützigen Gewässerausbau zuzuordnen.

Bei einem gemeinnützigen Gewässerausbau können private und öffentliche Belange überwunden werden, um das im öffentliche Interesse stehende Ausbauvorhaben realisieren zu können.

Ein gemeinnütziges Vorhaben bedarf daher der Planrechtfertigung. Planrechtfertigung bedeutet nicht strikte Erforderlichkeit und Unausweichlichkeit. Sie ist vielmehr schon dann gegeben, wenn das Vorhaben aus vernünftigen, dem Fachplanungsrecht zu entnehmenden Erwägungen geboten ist. Ein Gewässerausbau, der aus Gründen des Wohls der Allgemeinheit durchgeführt werden soll, muss vernünftigerweise geboten sein. Die mit der gemeinnützigen Ausbaumaßnahme verfolgten Ziele müssen mit den Zielsetzungen des WHG und des BayWG vereinbar und geeignet sein. Für das Vorhaben müssen anhand der objektiven Rechtslage vernünftige Gründe vorliegen. Eine allgemeine Rechtfertigung ergibt sich unter anderem aus den Vorschriften der Wassergesetze über die Sicherung des Hochwasserschutzes.

Die grundsätzlichen Vorgaben zum vorbeugenden Hochwasserschutz ergeben sich aus den Bewirtschaftungsgrundsätzen des § 6 Abs. 1 Nr. 6 WHG. Demnach ist Hochwasser, soweit überhaupt möglich, nicht entstehen zu lassen und das Hochwasser in der Fläche zurückzuhalten (Grundsatz der Rückhaltung von Hochwasser). Weiterer ableitbarer Grundsatz ist die Erhaltung des schadlosen Hochwasserabflusses, dies ist insbesondere bei wasserbaulichen Maßnahmen relevant.

Des Weiteren ergeben sich Vorgaben zum vorbeugenden Hochwasserschutz aus § 77 WHG. Demnach sind Rückhalteflächen in ihrer Funktion zu erhalten. Damit soll die noch bestehende Möglichkeit, ablaufende Hochwässer in der Fläche zwischenspeichern und damit den Abfluss des Hochwassers zu verlangsamen und gleichzeitig die Hochwasserspitzen zu vermindern, auf Dauer gesichert werden.

Der Markt Altdorf wird von der Pfettrach, einem Fließgewässer II. Ordnung durchflossen. Die detaillierten, auf digitalen Geländemodellen basierenden hydraulischen Berechnungen zeigen auf, dass große bebaute Bereiche durch Überschwemmungen des hochwasserführenden Gewässers gefährdet sind. Davon betroffen sind vor allem die tiefliegenden Bereiche entlang der Pfettrach. Ausuferungen aus dem Gerinne der Pfettrach treten be-

reits bei kleineren Hochwasserereignissen auf. Bei höheren Abflüssen steigt der Wasserspiegel weiter an und füllt den Talraum breitflächig auf. Bei Hochwasserereignissen in den Jahren 1990 und 1991, die mit Scheitelabflüssen von ca. 52 m³/s etwa einem 30-jährlichen Hochwasser entsprachen, wurden bereits Randbereiche der bebauten Flächen von Altdorf überflutet. Bei 100-jährlichen Hochwasserereignissen ist nach den Ergebnissen von hydraulischen Berechnungen mit umfangreichen Überflutungen insbesondere nordwestlich und nordöstlich der Bahnhofstraße sowie südwestlich des Aicher Wegs zu rechnen. Der Hochwasserschutz ist ein maßgebliches vom WHG verfolgtes Ziel.

Entsprechend der flächigen Betroffenheiten im Überschwemmungsgebiet der Pfettrach finden die beantragten Hochwasserschutzmaßnahmen somit vorliegend eine nachvollziehbare Planrechtfertigung. Die Übereinstimmung der Rechtfertigung führt nicht zur Gestattungsfähigkeit des Vorhabens als solches, sondern begründet nur die Voraussetzung der Planrechtfertigung.

3. Alternativenprüfung

Die Planfeststellungsbehörde ist nicht verpflichtet, jede mögliche von Dritten ins Spiel gebrachte Planungsvariante gleichermaßen detailliert und umfassend zu prüfen. Vielmehr können Varianten, die nach einer Grobanalyse nicht in Betracht kommen, für die weitere Detailprüfung ausscheiden (BVwerG, Beschluss vom 24.04.2009, Az. 9 B 10.09). Die Variantenuntersuchung ist im Übrigen Sache der fachplanerischen Abwägung.

Vorab ist zu erwähnen, dass an der Pfettrach bereits in den Jahren 1954 und 1955 unterstrom des alten Wehrs an beiden Seiten der Pfettrach Deiche gebaut wurden, mit denen die angrenzende Bebauung etwa bis zu einem 20-jährlichen Hochwasser geschützt werden konnte. Diese Anlagen entsprachen allerdings nicht mehr dem durch die DIN 19712 vorgegebenen Stand der Technik, der aktuell wesentlich höhere Anforderungen an Hochwasserschutzbauwerke stellt. Entsprechend der geltenden Anforderungen und der Praxis in der bayerischen Wasserwirtschaftsverwaltung sollen Siedlungsgebiete zudem vor Hochwasserabflüssen geschützt werden, die statistisch einmal in 100 Jahren zu erwarten sind (HQ100). Auch diese Anforderung konnte mit den alten Deichen nicht erfüllt werden. Um Schäden durch Überschwemmungen künftig zu vermeiden, soll der Hochwasserschutz für den Markt Altdorf neu aufgestellt werden. Das dafür erforderliche Gesamtvorhaben wurde in drei Bauabschnitte unterteilt. Im ersten Bauabschnitt wurde im Jahr 2004 das Alte Wehr bei Fl.km 1+837 durch den Neubau einer Schlauchwehranlage mit dem Ziel ersetzt, die Abflussverhältnisse an der Pfettrach deutlich zu verbessern. Der Bauabschnitt 2 „Altdorf Süd“ (Schlauchwehr – Brücke Dekan-Wagner-Straße - Fußgängersteg Sportanlagen - Parkstraße) wurde wiederum in drei Ausführungsabschnitte unterteilt, die 2012 nach einer Bauzeit von insgesamt 6 Jahren fertiggestellt wurden. Neben der Errichtung von Hochwasserschutzbauwerken wurden dabei auch große Bereiche an der Pfettrach ökologisch aufgewertet.

Im aktuellen Verfahren wird der Bauabschnitt 3 „Altdorf Nord“ behandelt.

Für den Hochwasserschutz stehen grundsätzlich unterschiedliche technische Möglichkeiten zur Verfügung. Im Ergebnis einer Vorplanung des Vorhabenträgers für den Bauabschnitt 3 hat sich aber bereits gezeigt, dass der Schutz im Wesentlichen durch innerörtliche technische Bauwerke entlang der Pfettrach gewährleistet werden muss.

Der Bau und Betrieb eines Hochwasserrückhaltebeckens wurde nicht verfolgt, weil dies aufgrund der örtlichen Gegebenheiten im Oberlauf der Pfettrach nicht möglich ist. Als Ursache dafür ist zu nennen, dass im Oberlauf aufgrund der Siedlungsstruktur keine Örtlichkeit zum Bau eines ausreichend großen Speichers vorhanden ist:

Im Rahmen der Entwurfserstellung wurden alternativ zu den vorgeschlagenen Baumaßnahmen Rückhaltungsmöglichkeiten oberhalb von Altdorf abgeschätzt. Zur Abschätzung herangezogen wurde eine bereits durchgeführte Untersuchung zu Rückhaltungsmöglichkeiten in

Vilsbiburg / Große Vils (ebenfalls Gewässer II. Ordnung). Beide Gewässer liegen im tertiären Hügelland und sind hinsichtlich Lage, Höhenverhältnisse und Gefälle vergleichbar. Berücksichtigt ist hierbei, dass etwa 30 m³/s Abfluss ausuferungsfrei abgeführt werden können, dazu müssten in etwa 60.000 m³/km² Einzugsgebiet zurückgehalten werden. Bei einem Einzugsgebiet von ca. 132 km² entspricht dies einem Volumen von knapp 8 Mio m³.

Außerdem spricht auch die Wirtschaftlichkeit gegen eine solche Lösung.

Durch lediglich naturnahe Rückhaltewiesen und -mulden kann dieses massive aber benötigte Volumen im Oberlauf der Pfettrach nicht geschaffen werden.

Der Bau einer Flutmulde, mit der schadensträchtige Hochwasserabflüsse der Pfettrach außerhalb von bebauten Gebieten abgeleitet werden könnten, ist unter Beachtung der bestehenden Geländemorphologie und der Lage der dicht bebauten Gebiete ebenfalls nicht möglich. Wichtig für diese Form des Hochwasserschutzes sind die Höhenverhältnisse und dass ausreichend freier Raum für die Anlage des erforderlichen Querschnittes vorhanden ist. Grundsätzlich würde man einen möglichen Abflussbereich nördlich der Pfettrach feststellen können, allerdings befindet sich in diesem Bereich eine flächige Bebauung, die für den Bau einer Flutmulde weichen müsste.

Grundsätzlich sollte eine planmäßige Verwendung von mobilen Hochwasserschutzwänden weitestgehend vermieden werden, denn auch bei noch so weitreichenden Sicherheitsmaßnahmen besitzen derartige Anlagen gegenüber dem stationären Hochwasserschutz ein höheres Risiko, da die Betriebsbereitschaft erst hergestellt werden muss, bevor sie ihre Schutzfunktion im Hochwasserfall übernehmen können. Des Weiteren ist die Konstruktion eines mobilen Hochwasserschutzprinzips prinzipiell leichter und damit auf der Widerstandseite schwächer. Dadurch können verschiedene Belastungen bei mobilen Systemen leichter zum Versagen führen als bei stationären HWS-Systemen. Diesem Ungleichgewicht der Belastung kann nur bedingt in der statischen Bemessung Rechnung getragen werden. Hinzu kommt, dass der Einsatz mobiler Systeme z.T. mit erheblichem personellem, maschinellen und logistischem Aufwand verbunden ist, der im Ernstfall auch unter schwierigen Randbedingungen (Sturm, Frost, Schneefall, Dunkelheit, Stromausfall, etc...) eine funktionierende Einsatzplanung und Personal erfordert.

Ein wesentliches Kriterium in Bezug auf die Logistik ist die Erreichbarkeit des Einsatz-/Aufbauortes. Auch spielt die Entfernung des möglichen Lagerortes der mobilen Elemente eine große Rolle.

Je kleiner ein Einzugsgebiet desto mehr ähnelt ein Hochwasserereignis einem Starkregenereignis. Über relativ kurze Zeit steigt der Abfluss stark an. Im Oberlauf befinden sich keine Vorwarnpegel, die die Welle ankündigen könnten. In wenigen Stunden kann der Peak erreicht sein. Dies kann auch in der Nacht erfolgen. Deshalb wird bei kleinen Einzugsgebieten, wie bei der Pfettrach der Einsatz von mobilen Elementen auf Verschlüsse von Maueröffnungen reduziert. Im Vergleich dazu braucht eine typische Hochwasserwelle an der Donau Tage bevor der Peak erreicht wird - beispielsweise lag beim Pflingsthochwasser 2024 an der Donau im Landkreis Kelheim bereits am 01.06.2024 eine relativ genaue Prognose über die Höhe für die Tage 04. bis 05.06.2024 vor.

Aufgrund der relativ geringen Größe des Einzugsgebietes der Pfettrach liegt für die Pfettrach keine ausreichend lange und genaue Vorhersagezeit vor. Erfahrungsgemäß ist aufgrund des geringen Einzugsgebietes an der Pfettrach mit schnell steigenden aber auch wieder schnell fallenden Wasserständen zu rechnen. Im Falle eines Hochwassers müssten auf einer Länge von insgesamt 500 m mobile Elemente errichtet werden, was mit einem erheblichen zeitlichen und logistischen Aufwand verbunden wäre. In der Folge könnte ein ausreichender Schutz vor einem HQ100 nicht mit ausreichender Sicherheit gewährleistet werden.

Hinsichtlich der Lage und der konstruktiven Gestaltung der Schutzbauwerke wurden in der Vorplanung einige Varianten betrachtet, die sich allerdings nur in Details voneinander

unterscheiden. Die Ursache dafür ist darin zu sehen, dass die Lage der bestehenden Bebauung und der Infrastruktur diesbezüglich kaum Variationsmöglichkeiten zulässt. Unter Berücksichtigung städtebaulicher Belange ist dabei aus wasserwirtschaftlicher Sicht auch zu beachten, dass die Schutzbauwerke in geringem Abstand zu den bebauten und infrastrukturell genutzten Flächen angeordnet werden sollten, so dass der bestehende, natürliche Retentionsraum bei Hochwasserabflüssen der Pfettrach so wenig wie möglich eingeschränkt wird.

Die Möglichkeiten zur Anordnung der Schutzbauwerke wurden in weiteren Planungsschritten mit Hilfe hydraulischer Berechnungen konkretisiert. Dabei zeigte sich, dass die örtlichen Verhältnisse im Bereich unmittelbar oberstrom der Hirschauer Brücke aufgrund der Lage der bestehenden Bebauung besonders schwierig sind. Ein Bau von Schutzwänden mit Abstand zu den bestehenden Gebäuden auf den Grundstücken Fl.Nr. 84 links bzw. Fl.Nr. 137 rechts der Pfettrach würde nämlich den Hochwasserabflussquerschnitt der Pfettrach stark einengen. In der Folge davon würde der Wasserspiegel bei Abfluss des Bemessungshochwassers so hoch ansteigen, dass Überflutungen des Aicher Wegs im Bereich des Zanderwegs nicht vermieden werden können. Das dabei ausufernde Wasser würde über den Aicher Weg abfließen und die südlich angrenzenden bebauten Flächen gefährden.

Eine Vermeidung dieser Gefährdung durch geeignete bauliche Maßnahmen ist aufgrund privatrechtlicher Zwänge kaum möglich und unter städtebaulichen und wirtschaftlichen Aspekten zumindest sehr schwierig und aufwändig. Eine geeignete Lösung konnte letztlich nur durch den Erwerb des Grundstücks Fl.Nr. 84 erreicht werden. Dadurch ergibt sich die Möglichkeit, das hier bestehende Haus rückzubauen und die Hochwasserschutzwand anschließend zur Landseite hin zu verschieben. Auf diese Weise kann ein Abflussquerschnitt zur Verfügung gestellt werden, der groß genug ist, um Überflutungen des Aicher Wegs bei einem Bemessungshochwasser zu vermeiden.

Hochwasserschutzbauwerke können in Form von Deichen oder Schutzwänden gebaut werden. Soweit möglich, ist der Bau von Deichen anzustreben, die i.d.R. kostengünstiger sind und oft eine bessere Einbindung in das Landschaftsbild ermöglichen. Deiche haben allerdings einen wesentlich höheren Platzbedarf als Schutzwände, so dass ihre Herstellung im beengten innerörtlichen Planungsgebiet kaum möglich ist.

Der Hochwasserschutz soll in Altdorf mit seinen beengten innerörtlichen Verhältnissen daher durch Schutzwände erreicht werden, die einen geringeren Platzbedarf haben und besser an die kleinräumig wechselnden örtlichen Gegebenheiten angepasst werden können. Außerdem kann der Bedarf an Grundstücken für die Herstellung der Bauwerke, die sich nicht im Besitz der öffentlichen Hand befinden, minimiert werden.

Hier sind aus der betroffenen Planung zwei Beispiele herauszugreifen:

Oberhalb der Brücke besteht eine Engstelle, wo unbedingt ein ausreichender Abflussquerschnitt erreicht werden muss. Hier muss die Hochwasserschutzlinie soweit es geht nach außen gerückt werden. Je mehr man Querschnitt in der Breite gewinnt, umso mehr kann man sich Mauerhöhe sparen. Durch einen Wall würde an dieser Stelle der Querschnitt zusätzlich massiv eingeengt werden.

Beim rechtsseitigen Zulaufbereich zur Ortschaft wurde ebenfalls die Ausführung als Mauer gewählt. So kann direkt an den Grundstücksgrenzen gearbeitet werden. Hier hat die Hochwasserschutzlinie die geringste Höhe. Weiteres Abrücken nach Oberstrom erhöht die Gesamthöhe der Schutzanlage, da die Geländeoberfläche tiefer liegt.

Vorschlag von 1995:

Bereits in den letzten Jahren vor Antragseinreichung, wurde von einem Betroffenen vorgeschlagen, die Hochwasserschutztrasse an die nördliche Grenze der Flurnummern 136 und 137/5 zu verschieben. Dabei wird auf einen Trassenvorschlag aus dem Jahr 1995 Bezug genommen. In diesem Zusammenhang wird auch der Vorschlag gebracht, die Flurnummer 139, Gemarkung Altdorf als Fläche für den dann erforderlichen Retentionsraumausgleich heranzuziehen.

Der Vorhabenträger als staatlicher Bauherr hat sich an die aktuellen Vorgaben für den Bau von Hochwasserschutzmaßnahmen zu halten. So ist die aktuelle Prämisse der Schutz von bebauten Siedlungsbereichen. Flächen die als Außenbereich gelten, haben dagegen keinen schützenswerten Status und werden bei der Linienführung nach heutigem Maßstab nicht berücksichtigt. Durch Abrücken der Schutzlinie auf den damaligen Vorschlag würde in unzulässigem Maße in den natürlichen Rückhalt eingegriffen. Planungen die den wasserrechtlichen Grundsätzen nach § 77 WHG, Erhaltung natürlicher Rückhalteflächen, widersprechen wären Verschwendung von Steuergeldern.

Bebaute Flächen, Flächen eines rechtskräftigen Bebauungsplans und Flächen innerhalb der im Zusammenhang bebauter Ortsteile haben in der Regel die Funktion der Rückhaltung verloren und sind nicht mehr als natürliche Rückhalteflächen anzusehen. Für die durch die geplante Hochwasserschutzmaßnahme geschützten Bereiche, die baurechtlich dem Innenbereich nach § 34 BauGB zuzuordnen sind, muss daher auch kein Retentionsraumausgleich erfolgen.

Anders würde es sich darstellen, wenn die Trasse wie vorgeschlagen an die nördliche Grenze der Flurnummern 136 und 137/5 verschoben wird, da dadurch Bereiche vor einem HQ100 geschützt werden, die baurechtlich dem Außenbereich nach § 35 BauGB zuzuordnen sind. Die beiden Flurnummern sind somit als natürliche Rückhalteflächen anzusehen, mit einem nicht unerheblichen Rückhaltevolumen von überschlägig 9.500 m^3 ($9.500 \text{ m}^2 \times$ mittlere Wassertiefe von ca. 1,0 m). Dieser Verlust natürlicher Rückhalteflächen müsste ausgeglichen werden. Die vorgeschlagene Fläche auf Flurnummer 139 würde sich nicht für den notwendigen funktionsgleichen Retentionsraumausgleich eignen. Zum einen würde man mit einer Abgrabung auf dieser kleinen Fläche das notwendige Retentionsvolumen nicht erreichen. Bei einer Fläche der Flurnummer 139 von ca. 2.500 m^2 wäre theoretisch eine Abgrabung von ca. 3,80 m Tiefe erforderlich, wodurch ein Eingriff in das Grundwasser erfolgen würde, zum anderen wäre eine Abgrabung nicht als funktionsgleicher Retentionsraumausgleich anrechenbar.

Des Weiteren ist anzumerken, dass diese Alternative explizit dem zwingenden wasserrechtlichen Versagungsgrund nach § 68 Abs. 3 Nr. 1 WHG entsprechend würde. Die Flächen, die durch die nördliche Verschiebung der Trasse, zusätzlich hochwasserfrei gelegt werden sollen, befinden sich im baurechtlichen Außenbereich nach § 35 BauGB, es ist kein Baurecht, Bebauungsplan o.ä. vorhanden. Auch im Flächennutzungsplan ist an dieser Stelle keine weitere Bebauung ausgewiesen. Die Flächen sind im aktuellen Ist-Zustand im Hochwasserfall mit teilweisen tiefen Wasserständen von 1 bis 2 Meter betroffen und dienen derzeit der natürlichen Rückhaltung. Diese Variante würde daher dem zwingenden Versagungsgrund zur Zerstörung natürlicher Rückhalteflächen entsprechen. Die vorgeschlagene Trassenführung ist daher aus wasserwirtschaftlicher und wasserrechtlicher Sicht nicht zustimmungsfähig.

Für die Gewährleistung eines sicheren Hochwasserschutzes ist neben den Maßnahmen an der Pfettrach selbst auch ein geeigneter Umgang mit dem Mühlbach erforderlich, der bei Hochwasserführung der Pfettrach so stark beaufschlagt wird, dass Überflutungen der Bebauung entlang der Bahnhofstraße und südlich davon zu besorgen sind. In diesem Zusammenhang muss auch berücksichtigt werden, dass die hochwasserführende Pfettrach über den Mündungsbereich in den Mühlbach zurückstaut und auch dadurch Gefährdungen der angrenzenden Bebauung verursacht.

Im Rahmen der o.g. Vorplanung wurden zunächst Lösungen betrachtet, bei denen der Mühlbach so verlegt wird, dass er innerhalb des Überschwemmungsbereichs östlich der Bahnlinie verläuft. Das wäre theoretisch möglich, weil der Mühlbach nicht mehr für Mühlen oder Triebwerke genutzt wird. Im Bereich der Bahnhofstraße wurde der Mühlbach seinerzeit zudem als Gewässer eingestuft, das aus ökologischer Sicht nicht zwingend erhalten werden muss. Zwischenzeitlich ist der Mühlbach mit seinen Uferstreifen allerdings als Biotop kartiert. Das gilt auch für den größten Teil des Bachlaufs, der westlich der Bahnlinie verläuft. Eine Verlegung des Bachs ist daher aus naturschutzfachlichen Gründen nicht machbar. Sie ist letztlich auch deshalb nicht zielführend, weil der Bach oder ggf. auch

eine an seiner Stelle angeordnete Rohrleitung nach wie vor zur Ableitung des Oberflächenwassers genutzt werden müsste, das im Einzugsgebiet westlich der Bahnlinie anfällt. Das hier gesammelte Wasser kann bei Hochwasser nicht im freien Gefälle in die Pfettrach abfließen, so dass im Mündungsbereich ein Schöpfwerk erforderlich wird. Aufgrund dieser Gegebenheiten wird nun eine Lösung angestrebt, die ebenfalls bereits im Rahmen der Vorplanung angesprochen wurde. Danach soll der Mühlbach vollständig erhalten werden. Im Hochwasserfall soll die Querung der Bahnlinie jedoch temporär verschlossen werden, so dass im Wesentlichen nur noch das Wasser abgeleitet werden muss, das im Einzugsgebiet unterstrom des Absperrbauwerks anfällt. Dieser relativ geringe Wasseranfall muss über ein Schöpfwerk so in die Pfettrach gefördert werden, dass die Binnenentwässerung des geschützten Bereichs auch bei Hochwasser gewährleistet ist.

Im Ergebnis bleibt aus Sicht der Planfeststellungsbehörde Folgendes festzuhalten: Die Variante „Vorschlag von 1995“ widerspricht den wasserwirtschaftlichen Anforderungen, da natürliche Rückhalteflächen zerstört werden und ein nicht unerhebliches Rückhaltedevolumen verloren ginge, welches nicht ausgeglichen werden kann.

Deichbauten sind grundsätzlich wünschenswert, Schutzmauern sind hingegen viel platzsparender. Besonders in dicht besiedelten Ortschaften wie hier in Altdorf ist die Wahl der platzsparenden Schutzmauer nachvollziehbar. Die maximale Mauerhöhe von 1,3 m erscheint als nicht unverhältnismäßig einschneidend für direkte Anlieger, da größtenteils Verbauungen in Form von Zaunanlagen, Gartenhütten, usw. vorhanden sind.

Für mobile Elemente besteht eine zu geringe Vorlaufzeit. Die Verlegung des Mühlbaches erscheint aus naturschutzfachlicher Sicht nicht sinnvoll.

Anderweitige Maßnahmen, wie beispielsweise die Schaffung einer Flutmulde, sind aufgrund der vorhandenen, dichten Bebauung nicht möglich. Die Rückhaltung im Oberlauf ist aufgrund der vorhandenen Topografie nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand an Flächenbedarf, Volumenbedarf und Kosten machbar. Überdies sind die Bauabschnitte 1 und 2 bereits in den vergangenen Jahren umgesetzt worden.

Auch die Trassenführung der Schutzmauer ist derart gestaltet, dass ein größtmöglicher Schutz vor Hochwasser gewährleistet werden kann.

Insgesamt erscheint die gewählte Variante mit den beabsichtigten Zielen vereinbar, die gewählte Variante ist nachvollziehbar und nicht zu beanstanden.

4. Zwingende Versagungsgründe

4.1 Versagungsgründe gemäß § 68 Abs. 3 Nr. 1 WHG

Gemäß § 68 Abs. 3 Nr. 1 WHG darf ein Plan für einen Gewässerausbau nur festgestellt werden, wenn eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere eine erhebliche und dauerhafte, nicht ausgleichbare Erhöhung der Hochwasserrisiken oder eine Zerstörung natürlicher Rückhalteflächen, vor allem in Auwäldern, nicht zu erwarten ist.

Beeinträchtigung ist dabei jede gemeinwohlerhebliche Verschlechterung des bisherigen Zustands durch den Gewässerausbau. Das Wohl der Allgemeinheit ist dabei wasserrechtlich bzw. wasserwirtschaftlich zu verstehen. Die Beeinträchtigungen des Wohls der Allgemeinheit müssen dabei adäquat-kausal von dem Vorhaben ausgehend zu erwarten sein.

Durch das Vorhaben ist nicht mit einer erheblichen und dauerhaften Erhöhung des Hochwasserrisikos zu rechnen, vielmehr trägt die Maßnahme zur Verbesserung des Hochwasserschutzes bei.

Als Nachweis hierfür wurden Berechnungen für den Istzustand und den Planungszustand nach Umsetzung der Ertüchtigungsmaßnahmen durchgeführt. Für die Berechnung der Größe und des Umgriffs des Überschwemmungsgebiets wurde ein 100-jährlicher Abfluss (HQ100) in Höhe von 74,8 m³/s angesetzt. Die Überprüfung der nötigen Schutzwirkung der Hochwasserschutzbauwerke erfolgte durch Berechnungen, bei denen entsprechend

der Angaben im Kap. 3.6.1 des Erläuterungsberichtes ein Bemessungshochwasser BHQ von 86 m³/s angesetzt wurde. Das entspricht einem 100-jährlichen Hochwasser mit 15 % Klimazuschlag (HQ100+Klima).

In einem ersten Berechnungsschritt wurde die Lage und Ausdehnung der Überschwemmungsgebiete ermittelt, die im Fall eines HQ100 im derzeit bestehenden Zustand zu erwarten ist. Die Ergebnisse dieser Berechnungen sind in Abbildung 3.5 des Erläuterungsberichtes sowie in den Lageplänen der Anlage 1 dargestellt. Wie die Darstellungen belegen, besteht eine erhebliche Überflutungsgefährdung für die bebauten Bereiche entlang der Pfettrach. Außerdem wird ersichtlich, dass die Schutzbauwerke in den unterstrom gelegenen Bereichen des Bauabschnitts 2 hinterströmt werden, so dass auch dort noch eine relevante Gefährdung besteht.

Um die Wirkung der geplanten Hochwasserschutzmaßnahmen zu prüfen, wurden die Schutzbauwerke mit ihrer Lage und Höhe in das hydraulische Modell eingebaut. Anschließend wurde das Überschwemmungsgebiet neu berechnet. Wie der Darstellung in Abbildung 3.6 des Erläuterungsberichtes und den Lageplänen der Anlage 1 zu entnehmen ist, können Überschwemmungen des Planungsgebiets durch die Realisierung der Schutzmaßnahmen bis zu einem Bemessungshochwasser sicher verhindert werden.

Der amtliche Sachverständige für Wasserwirtschaft bestätigt die Nachvollziehbarkeit der hydraulischen Berechnung in ihrer Gesamtheit, sie wurde fachlich richtig erstellt. Es wurden alle wesentlichen wasserwirtschaftlich notwendigen Belange berücksichtigt. Das Ziel der geplanten Maßnahmen besteht darin, die Überflutung bebauter Bereiche im Projektgebiet bis zu einem Bemessungshochwasser HQ100+Klima zu verhindern. Wie der hydraulischen Berechnung mit implementierten Hochwasserschutzbauwerken entnommen werden kann, werden diese Ziele dadurch nachweislich erreicht.

Eine von dem Vorhaben ausgehende erhebliche und dauerhafte, nicht ausgleichbare Erhöhung der Hochwasserrisiken ist daher insgesamt nicht zu erwarten.

Eine Zerstörung natürlicher Rückhalteflächen findet nicht statt.

Als Rückhalteflächen sind Gebiete seitlich des Fließgewässers zu verstehen, die bei Hochwasserereignissen überflutet werden und von denen das Wasser sukzessive wieder der Vorflut zugeleitet wird. Als natürlich sind dabei insbesondere diejenigen Flächen anzusehen, die nicht aufgrund menschlicher Nutzung und Gestaltung in ihrer Funktion beeinträchtigt sind, als Rückhalteraum für Hochwässer zu dienen.

Die Vorschrift erfasst im Übrigen nur solche Flächen, die noch nicht durch menschliche Nutzungen und Gestaltungen in ihrer Hochwasserrückhaltefunktion beeinträchtigt wurden; also keine baulich veränderten Flächen oder bei Hochwasser überfluteten Innerortslagen (VGH München BeckRS 2019, 3433; VGH München BeckRS 2021, 6122).

Bebaute Flächen, Flächen eines rechtskräftigen Bebauungsplans und Flächen innerhalb der im Zusammenhang bebauter Ortsteile (§ 34 BauGB) haben demnach in der Regel die Funktion der Rückhaltung verloren und sind nicht mehr als natürliche Rückhalteflächen anzusehen, wohingegen Flächen im baurechtlichen Außenbereich nach § 35 BauGB in der Regel als natürliche Rückhalteflächen betrachtet werden.

Die Trassenführung orientiert sich an der bisherigen Bebauung und vorhandenen Bebauungsplänen. Natürliche Rückhalteflächen werden durch die Maßnahme nicht zerstört.

Eine Beeinträchtigung wasserwirtschaftlicher Gemeinwohlbelange ist insgesamt nicht zu erwarten. Vielmehr dient die Hochwasserschutzmaßnahme dem Wohl der Allgemeinheit und liegt im öffentlichen Interesse. Zwingende Versagungsgründe im Sinne des § 68 Abs. 3 Nr. 1 WHG liegen demnach nicht vor.

4.2 Versagungsgründe nach § 68 Abs. 3 Nr. 2 Alt. 1 WHG

Gemäß § 68 Abs. 3 Nr. 2 Alt. 1 WHG darf ein Plan für einen Gewässerausbau nur festgestellt werden, wenn andere Anforderungen nach diesem Gesetz erfüllt werden.

Entsprechend der Begutachtung des amtlichen Sachverständigen für Wasserwirtschaft sind folgende Auswirkungen der Maßnahme festzustellen:

Hauptwerte des Gewässers:

Die Hauptwerte der Pfettrach werden durch die geplanten Maßnahmen zum Hochwasserschutz nicht beeinflusst. Die Größe der Abflüsse ändert sich weder in hochwasserfreien Zeiten noch beim Durchgang eines Hochwasserereignisses.

Die Hauptwerte des Mühlbaches werden durch die geplanten Maßnahmen zum Hochwasserschutz lediglich auf einen maximal möglichen Abfluss von 1,2 m³/s begrenzt. Ausuferungen im unterstrom anschließenden Bereich bis zu Mündung in die Pfettrach und dadurch verursachte Hochwasserbeeinträchtigungen können so vermieden werden.

Ökologischer/chemischer Zustand des Gewässers:

Grundsätzlich wirken sich die geplanten Maßnahmen vorteilhaft aus, da die Überflutung von bebauten Flächen in Altdorf zukünftig zumindest bis zu einem Bemessungshochwasser der Pfettrach vermieden wird. Somit können auch keine Straßen, Keller mit Öltanks, Gewerbeflächen und sonstige Flächen überflutet werden, von denen bei Hochwasserereignissen Schadstoffe in das Gewässer gelangen könnten.

Zur Realisierung der geplanten Maßnahmen sind Bauarbeiten im Gerinne der Pfettrach unumgänglich. Neben den Arbeiten zur Aufweitung des Pfettrachgerinnes betrifft dies die Schüttung von Baustraßen bzw. Geräte-Aufstandsflächen zur Herstellung der Bohrpfahlwände entlang der Pfettrach, die aufgrund der beengten Verhältnisse nicht von der Landseite her gebaut werden können.

Während der Ausführung dieser Arbeiten wird es infolge des Eintrags von Feinteilen und Schwebstoffen zu kurzzeitigen und vorübergehenden Trübungen des abfließenden Wassers kommen. Sie werden durch geeignete Maßnahmen der Bauabwicklung so gering wie möglich gehalten und sind hinsichtlich ihrer Wirkung mit einem kleineren Hochwasserereignis vergleichbar.

Unabhängig davon wird die Bauausführung so erfolgen, dass nachteilige Auswirkungen auf die Wasserbeschaffenheit bestmöglich vermieden werden (Anordnung von Sedimentationsanlage beim Betrieb von Bauwasserhaltungen o. ä.).

Eine mittel- bis langfristige Verschlechterung des ökologischen bzw. chemischen Zustandes der betroffenen Gewässer ist bei Umsetzung der Maßnahme nicht zu erwarten.

Gewässerbett/Uferstreifen:

Mittel- bis langfristige negative Auswirkungen der Maßnahme auf das Gewässerbett und Uferstreifen werden minimiert.

Grundwasser und Grundwasserleiter

Die Pfettrach wirkt bei niedrigen und mittleren Abflüssen grundsätzlich als Vorfluter für das Grundwasser, das in den oberflächennahen Kiesschichten abfließt. Der Grundwasserstand im Projektgebiet wird allerdings durch den vom Schlauchwehr erzeugten Stauwasserspiegel des Hirschauer Weihers beeinflusst. Diese Situation wird durch die geplanten Hochwasserschutzmaßnahmen nicht maßgeblich verändert, so dass auch keine Auswirkungen auf die Grundwasserverhältnisse zu erwarten sind.

Das gilt auch für die entlang der Pfettrach geplanten Schutzwände mit Tiefgründung durch überschnittene Bohrpfahlwände. Die Tiefgründung verläuft entlang der Grundwasserfließrichtung, weshalb hier nicht mit einem Aufstau gerechnet werden muss. Nachteilige Auswirkungen auf die bestehende Bebauung durch einen Grundwasseraufstau landseitig dieser Schutzwände können auch deshalb ausgeschlossen werden, weil der Grundwasserspiegel durch den Aufstau des Hirschauer Weihers und die dadurch verursachte Infiltration in den Grundwasserleiter hinein geprägt ist. Auch vor dem Hintergrund des lokal hohen Grundwasserschwankungsbereichs sind somit keine wesentlichen nachteiligen Auswirkungen auf die Grundwasserverhältnisse zu erwarten.

Eine Beeinflussung der Grundwasserbeschaffenheit ist kurzzeitig bis zum Aushärten des Betons zu erwarten. Bisherige Erfahrungen zeigen, dass mit einer zeitlich begrenzten Erhöhung der Leitfähigkeit und des pH-Wertes im Kontaktgrundwasserbereich zu rechnen ist. Diese führt voraussichtlich zu keiner nachhaltigen oder weitläufigen Grundwasserbeeinflussung.

Für Bauteile im Grundwasser darf daher ausschließlich chromatarmer Zement zum Einsatz kommen. Ein entsprechender Nachweis ist vorzulegen. Eine qualitative Beeinträchtigung des Grundwassers sehen wir bei Einhaltung der vorgeschlagenen Inhalts- und Nebenbestimmungen nicht.

Beim Durchgang eines Hochwassers an der ausufernden Pfettrach kommt es zu einer verstärkten Infiltration von Wasser in die oberen Bodenschichten bzw. in den Grundwasserleiter. Dabei kann Grundwasser unter den Hochwasserschutzwänden durchströmen und landseitig der Wände über der Geländeoberkante austreten. Im ungünstigsten Fall kann es dadurch zu einer Überflutung der angrenzenden Bebauung kommen. Außerdem kann auch die Standsicherheit der Schutzwände gefährdet sein, wenn das aufsteigende Sickerwasser einen hydraulischen Grundbruch verursacht.

Zur Vermeidung dieser Gefährdungen ist der Einbau von Sickerwasserdränagen am landseitigen Fußpunkt der Schutzwände geplant. Das hier gefasste Wasser wird mit Pumpwerken in die Pfettrach bzw. in den überfluteten Bereich wasserseitig der Schutzbauwerke gefördert.

Durch die Wirkung der Dränagen wird ein Austritt von Grundwasser über die Geländeoberkante sicher verhindert. Dadurch ergibt sich auch eine Schutzwirkung für die angrenzende Bebauung, die zukünftig nicht mehr durch zutage tretendes Grundwasser überflutet wird. Die Dränagen werden auch eine Reduzierung des hochwasserbedingten Grundwasserspiegelanstiegs im Bereich der Bebauung bewirken. Ein vollständiger Schutz vor hohen Grundwasserständen ist nicht Aufgabe und Ziel dieser Hochwasserschutzmaßnahme. Ggf. vorhandene, undichte Kellergeschosse können daher nach wie vor von hohen Grundwasserständen betroffen sein. Ein derartiger Schutz obliegt nach § 5 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz den Eigentümern und kann durch die geplanten Maßnahmen nicht geleistet werden.

Von einer grundsätzlichen nachteiligen Beeinflussung des Grundwassers und des Grundwasserleiters bei Umsetzung der Maßnahme ist nicht auszugehen.

Niederschlagswasser-Einleitungen

Die Gewässerbenutzung durch Einleiten von Niederschlagswasser in die betroffenen Gewässer wird nicht verändert. Technische Maßnahmen werden das Einleiten des Niederschlagswassers künftig weiterhin sicherstellen.

Überschwemmungsgebiet

Das Überschwemmungsgebiet der Pfettrach wird sich verändern. Die Überflutung des Marktes Altdorf wird durch die geplante Maßnahme deutlich reduziert und das Schadenspotenzial gesenkt. Überflutungsbereiche im landwirtschaftlich genutzten Bereich sind weiter betroffen. Nach Umsetzung der Hochwasserschutzmaßnahme wird das bestehende amtlich festgesetzte Überschwemmungsgebiet an die neuen Verhältnisse angepasst.

Das Ziel der geplanten Maßnahmen besteht darin, die Überflutung bebauter Bereiche im Projektgebiet bis zu einem Bemessungshochwasser HQ100+Klima zu verhindern. Im Ergebnis von hydraulischen Berechnungen mit einem Modell, in das die geplanten Hochwasserschutzbauwerke implementiert wurden, kann dieses Ziel erreicht werden.

Die Lage der Hochwasserschutzbauwerke wurde unter Beachtung städtebaulicher und privatrechtlicher Restriktionen so gewählt, dass sie möglichst nahe an der zu schützenden Bebauung liegt. Damit soll erreicht werden, dass der Retentionsraum und der Hochwasserabflussquerschnitt der Pfettrach so gut wie möglich erhalten bleibt und der Grundsatz nach §67 WHG gewürdigt wird. Gleichwohl bewirken die Hochwasserschutzmaßnahmen notwendigerweise eine Reduzierung des Überschwemmungsgebietsumgriffs, der zukünftig nur noch bis zu den Schutzbauwerken reicht.

Um den notwendigen Hochwasserschutz für die bebauten Flächen mit einem vernünftigen Aufwand gewährleisten zu können, ist neben dem Bau von Hochwasserschutzwänden auch die Aufweitung des Abflussquerschnitts der Pfettrach zwischen den Wänden erforderlich. Dadurch kommt es innerhalb des verbauten Flussgerinnes vor allem oberstrom der Bahnhofstraße zu einem Anstieg der Hochwasserspiegellage, der jedoch aufgrund der Wirkung der Schutzwände keine nachteiligen Auswirkungen hat. Im nach wie vor überfluteten Retentionsbereich oberstrom des ausgebauten Pfettrachgerinnes kommt es dagegen großflächig zu einer Absenkung der Hochwasserspiegellage. Dadurch werden zukünftig auch Überflutungen des Aicher Wegs mit den in der Folge davon zu erwartenden Hochwasserschäden vermieden.

Die Flächen landseitig der geplanten Schutzwände werden zukünftig bis zu einem Bemessungshochwasser nicht mehr überflutet. Aus diesem Grund und zusätzlich auch durch die Wirkung der notwendigen Absenkung der Hochwasserspiegellage oberstrom des ausgebauten Pfettrachgerinnes ergibt sich gegenüber dem Istzustand in der Bilanz ein Verlust an Retentionsvolumen. Bei einem HQ100 erreicht dieser Verlust eine Größe von ca. 49.000 m³. Bei den künftig vor Hochwasser geschützten Flächen handelt es sich allerdings nahezu vollständig um innerörtliche bebaute Flächen bzw. um Flächen innerhalb rechtskräftiger Bebauungspläne, welche ihre Funktion der Rückhaltung in der Regel verloren haben und somit keiner direkten Ausgleichspflicht unterliegen. Ein Retentionsraumausgleich ist daher weder erforderlich noch vorgesehen.

Überschreitung des Bemessungshochwassers

Die Hochwasserschutzmaßnahmen werden auf einem Abfluss ausgelegt, der bei einem 100-jährlichen Hochwasser erreicht wird. Zusätzlich wird ein Klimafaktor von 15 % berücksichtigt. Bis zu diesem Abfluss sind die bebauten Gebiete vor Überflutungen durch die Pfettrach bzw. den Mühlbach geschützt.

Bei einer Überschreitung des Bemessungshochwassers wird zunächst das vorhandene Freibord in Anspruch genommen. In sehr seltenen Fällen kann es allerdings auch weiterhin zu Überflutungen im bebauten Gebiet kommen, sofern die Schutzbauwerke nicht kurzfristig durch Katastrophenschutzmaßnahmen (Sandsackbarrieren etc.) ertüchtigt werden können. Unter Berücksichtigung der nach wie vor sehr geringen Hochwasser-Vorwarnzeiten sind die Möglichkeiten dafür jedoch begrenzt.

Dessen ungeachtet bewirken die geplanten Maßnahmen auch bei einer Überschreitung des Bemessungshochwassers eine Verbesserung des Hochwasserschutzes, da im gesamten Projektgebiet keine erosionsgefährdeten Erddeiche sondern überströmungsfeste Schutzwände mit einer hohen Resilienz vorgesehen sind.

Eine Überströmung von erosionsgefährdeten Erddeichen in der Folge eines extremen Hochwasserereignisses wird mit hoher Wahrscheinlichkeit ein globales Versagen der Deiche mit Deichbrüchen und einer dadurch verursachten vollständigen Flutung des geschützten Gebiets verursachen. Die Überströmung von erosions sicheren Schutzwänden bewirkt dagegen nur einen vergleichsweise geringen Zustrom von Wasser in das geschützte Gebiet, so dass die dadurch verursachten Überflutungsschäden entsprechend gering sind.

Ähnlich wie bei vergleichbaren Vorhaben ist gleichwohl festzuhalten, dass die geplanten Maßnahmen keinen absoluten Schutz gegen alle möglichen extremen Hochwasserereignisse bieten können.

Gewässerökologie, Natur und Landschaft, Wald- und Forstwirtschaft und Fischerei

Die Auswirkungen der geplanten Maßnahmen auf Natur und Landschaft und die erforderlichen Maßnahmen zur Vermeidung und Kompensation erheblicher Eingriffe sowie zur landschaftsgerechten Gestaltung der Maßnahmen werden in einem Landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP) beschrieben.

Der LBP kommt zu dem Ergebnis, dass die durch die Hochwasserschutzmaßnahmen verursachten Eingriffe in Natur und Landschaft durch Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen soweit wie möglich minimiert werden. Der nach der Bayerischen Kompensationsverordnung ermittelte Kompensationsbedarf für unvermeidbare Beeinträchtigungen wird durch

landschaftspflegerische Maßnahmen innerhalb des Projektgebiets und auf Ökokontoflächen in derselben Fließgewässerlandschaft der Pfettrach ausgeglichen.

Nachteilige Auswirkungen auf die Fischerei sind mit Ausnahme unvermeidbarer Beeinträchtigungen während der Bauzeit auch unter Berücksichtigung des geplanten Gewässerbaus nicht zu erwarten, da die bestehenden, durch den Aufstau der Pfettrach im Bereich des Hirschauer Weihers geprägten Verhältnisse, nicht verändert werden. Die Sielbauwerke am Mühlbach werden so gestaltet, dass die ökologische Durchgängigkeit für die Fischfauna gewährleistet ist.

Mittel- bis langfristige negative Auswirkungen der Maßnahme auf Gewässerökologie, Natur und Landschaft, Wald- und Forstwirtschaft und Fischerei sind nicht zu erwarten.

Wohnungs- und Siedlungswesen

Für die Siedlungsbereiche, die derzeit durch Überschwemmungen bedroht sind, ergeben sich durch die geplanten Maßnahmen grundsätzlich wesentliche Verbesserungen.

Bisher betroffene Bebauung beim maßgeblichen Bemessungshochwasser HQ100+Klima wird nach Umsetzung der Maßnahme nicht mehr betroffen sein.

Zu beachten ist allerdings, dass die geplanten Hochwasserschutzbauwerke als Barriere zwischen den bebauten Gebieten und der Pfettrach wirken und das gewohnte Ortsbild verändern werden. Außerdem ergeben sich in Teilbereichen auch Einschränkungen der Zugänglichkeit zur Pfettrach. Das ist unvermeidbar, wenn der beabsichtigte Hochwasserschutz erreicht werden soll.

Um daraus resultierende nachteilige Auswirkungen zu minimieren, werden an geeigneten Stellen Öffnungen in den Schutzwänden vorgesehen, um Zugangsmöglichkeiten zum Gewässer und Zufahrten zu den Außengebieten nördlich des bebauten Projektgebiets zu schaffen. Diese Öffnungen werden im Hochwasserfall temporär verschlossen und beeinträchtigen daher nicht die Wirksamkeit der Hochwasserschutzmaßnahmen.

Verkehrssicherheit / Öffentliche Sicherheit

Die Verkehrssicherheit / Öffentliche Sicherheit verbessert sich dadurch, dass die geplanten Maßnahmen einen Schutz von Straßen, Wegen und Grundstückszufahrten vor Überflutungen durch die Pfettrach beim maßgeblichen Bemessungshochwasser HQ100+Klima im dann geschützten Bereich bewirken.

Das Vorhaben wirkt sich daher günstig auf den Verkehr während der Hochwasserzeiten aus.

Gefährdungen bei Überflutungen im Bereich von Stromanlagen, Heizungsanlagen oder anderen Versorgungseinrichtungen werden vermindert bzw. beseitigt.

Auswirkungen für Ober-, Unter-, An- oder Hinterlieger

Es gibt keine Ober-, Unter-, An- oder Hinterlieger, die durch die Ausbaumaßnahme nachteilig betroffen werden.

Anlieger und Grundstücke werden vor Hochwasser geschützt. Das gilt grundsätzlich auch für die Anlieger des Aicher Wegs, der infolge der Aufweitung des Abflussquerschnitts der Pfettrach und der dadurch im Planzustand erreichten Wasserspiegelabsenkung bei einem HQ100 nicht mehr überflutet wird.

Eine geringfügige Einschränkung ergibt sich für das Anwesen Aicher Weg 15. Auch hier ist die Hochwasserspiegellage im Planzustand geringer als im Istzustand. Die Absenkung ist allerdings nicht groß genug, um eine Überflutung des Grundstücks vollständig zu vermeiden. Die bei einem HQ100 möglichen Beeinträchtigungen sind jedoch sehr gering. Falls erforderlich, können ggf. betroffene Nebeneingänge durch lokale Schutzmaßnahmen gesichert werden.

Landwirtschaftliche Flächen werden weiter betroffen sein.

Soweit möglich, sollen die Hochwasserschutzbauwerke auf Grundstücken errichtet werden, die sich im Besitz der öffentlichen Hand befinden (Freistaat Bayern oder Markt Altdorf). Es werden jedoch auch Grundstücke benötigt, die sich in Privatbesitz befinden. Die benötigten Teilflächen dieser Grundstücke sollen vor Baubeginn erworben bzw. dinglich gesichert werden.

Auswirkungen des Vorhabens während der Bauzeit

Die für den geplanten Hochwasserschutz notwendigen Bauarbeiten sollen so ausgeführt werden, dass keine zusätzlichen nachteiligen Auswirkungen auftreten, falls während der Bauarbeiten ein größeres Hochwasser ablaufen sollte. Daher bietet es sich an, zunächst die Arbeiten am Gerinne der Pfettrach mit dem Bau der Hochwasserschutzwände parallel zur Pfettrach auszuführen. Dadurch wird der Hochwasserabflussquerschnitt in diesem Bereich vergrößert, so dass ungünstigere Abflusssituationen im Vergleich mit den derzeit bestehenden Verhältnissen vermieden werden.

Ergänzend dazu ist auch die Situation am Mühlbach im Hinblick auf die Binnenentwässerung zu beachten. Hier bietet es sich an, zunächst das Sielbauwerk am Bahndammdurchlass herzustellen, um während der Ausführung der weiteren Bauarbeiten die Möglichkeit zu haben, die Wasserführung im Mühlbach so zu regulieren, dass keine Überflutungen in den angrenzenden Bereichen an der Bahnhofstraße auftreten.

[...]

Der detaillierte Bauablauf wird im Rahmen der weiterführenden Planung und der Bauausführung auch unter Berücksichtigung der Möglichkeiten und der Leistungsfähigkeit der beauftragten Baufirmen geplant. Nähere Festlegungen an dieser Stelle sind deshalb entbehrlich bzw. noch nicht möglich.

Aufgrund der häufig sehr beengten Verhältnisse muss der Zugänglichkeit zu den einzelnen Baustellenbereichen bei der Detailplanung des Bauablaufs eine besondere Beachtung beigemessen werden. Nicht zuletzt aus diesem Grund wird der Bauablauf zwischen dem Vorhabenträger, dem Markt Altdorf und weiteren Beteiligten so abgestimmt, dass Beeinträchtigungen von Anliegern, Verkehrsbeeinträchtigungen und Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft soweit minimiert werden, wie dies unter Berücksichtigung der gebotenen Wirtschaftlichkeit der Bauausführung möglich ist.

Die Bauausführung wird außerdem so organisiert, dass nachteilige Auswirkungen durch bauzeitliche Hochwasserabflüsse vermieden bzw. bestmöglich minimiert werden.

[...]

Nachteilige Beeinträchtigungen gewässerökologischer Belange durch die Bauarbeiten werden ebenfalls so weit wie möglich vermieden. Dazu wird auf die Situierung der Baustelleneinrichtung (Mannschaftscontainer, Magazin, Betankungsanlagen, Toiletten etc.) im Gewässerbereich verzichtet.

Rechte Dritter, alte Rechte oder Befugnisse

Die Unterhaltungspflicht für die Pfettrach als Gewässer II. Ordnung obliegt grundsätzlich dem Freistaat Bayern.

Die Unterhaltungspflicht für den Mühlbach als Gewässer III. Ordnung obliegt dem Markt Altdorf.

Die Unterhaltungspflicht für die baulichen Anlagen des Hochwasserschutzes obliegt dem Freistaat Bayern. Es ist vorgesehen, die Unterhaltung mit einer Vereinbarung teilweise an den Markt Altdorf zu übertragen.

Beweissicherungsmaßnahmen

Die Abflüsse und Wasserstände in der Pfettrach werden am Pegel Altdorf kontinuierlich erfasst. Dieser Pegel befindet sich in geringem Abstand unterstrom des Planungsgebiets und wird durch die geplanten Baumaßnahmen nicht beeinträchtigt. Somit stehen alle relevanten Daten zur Hochwasserführung der Pfettrach jederzeit zur Verfügung.

Im Rahmen des Vorhabens werden am Schöpfwerk Mühlbachmündung sowie am Mühlbachsiel im Bereich der Bahndammquerung weitere Sensoren zur Messung der Wasserspiegellage eingerichtet, die zur Steuerung der Bauwerke der Binnenentwässerung genutzt werden. Die Wasserspiegellagen werden mit Datenloggern erfasst und können zukünftig ebenfalls für Beweissicherungszwecke verwendet werden.

Die Grundwasserstände im Bereich der Pfettrach werden an der Grundwassermessstelle Altdorf (Q3) kontinuierlich gemessen. Die Messstelle liegt rechtsseitig auf der Höhe des Schlauchwehrs und befindet sich somit direkt im Planungsgebiet. Sie ist daher geeignet, um Auswirkungen der geplanten Maßnahmen auf den Grundwasserstand zu erfassen.

In Bereichen, in denen die geplanten Hochwasserschutzbauwerke in der Nähe der bestehenden Bebauung hergestellt werden müssen, sind Beweissicherungsmaßnahmen vorgesehen, die eine eindeutige Zuordnung von Auswirkungen der Herstellung der Schutzbauwerke auf die Bebauung erlauben.

Notwendige öffentliche und privatrechtliche Verfahren

Zur Realisierung der geplanten Maßnahmen ist ein wasserrechtliches Planfeststellungsverfahren nach § 68 WHG erforderlich. Die Unterlagen, die seitens des Vorhabenträgers zur Vorbereitung des Verfahrens zu erstellen sind, werden hiermit vorgelegt. Für die Errichtung der Hochwasserschutzbauwerke und für die Umsetzung weiterer Maßnahmen zum Hochwasserschutz müssen Grundstücke oder Teile von Grundstücken erworben bzw. Grunddienstbarkeiten eingetragen werden.

Art und Umfang der Gewässerbenutzung des Hirschauer Weihers oberhalb des bestehenden Schlauchwehrs werden durch die geplanten Maßnahmen zum Hochwasserschutz nicht berührt. Allenfalls wird sich eine Verbesserung der Gewässerbenutzung für Freizeit- und Erholungszwecke durch Schaffung neuer Zugänglichkeiten zum Pfettrachufer ergeben. Die Fischerei und die Fischereirechte werden ebenfalls nicht nachteilig beeinträchtigt, da die ökologische Durchgängigkeit der Pfettrach und des Mühlbachs gewährleistet wird.

Sonstige Rechte, die von dem Vorhaben berührt sein könnten, sind nicht bekannt.

Die Umsetzung der Maßnahmenprogramme nach § 82 WHG

Negative Auswirkungen der Maßnahme auf die Umsetzung der Maßnahmenprogramme nach § 82 des Wasserhaushaltsgesetzes sind nicht zu erwarten.

Zusammenfassende Beurteilung aus wasserwirtschaftlicher Sicht:

Mit vorliegender Planung soll der bebaute Bereich des Marktes Altdorf vor Hochwasserereignissen an der Pfettrach bis zu einer Jährlichkeit von 100, einschließlich Klimafaktor und Freibord, geschützt werden.

Die Planung ist grundsätzlich geeignet, dieses Schutzziel zu erreichen. Die Verträglichkeit des Vorhabens mit wasserwirtschaftlichen Belangen im Planungsraum kann bestätigt werden.

Bei Beachtung der nachfolgenden Inhalts- und Nebenbestimmungen werden keine dauerhaften nachteiligen Auswirkungen gesehen.

Aus Sicht des amtlichen Sachverständigen der Wasserwirtschaft entspricht die Maßnahme demnach den wasserwirtschaftlichen Belangen.

Folgend werden die zwingenden, sonstigen wasserrechtlichen Anforderungen abgeprüft:

Spezielle Gewässerausbau-Grundsätze finden sich in § 67 Abs. 1 WHG wieder. Demnach sind Gewässer so auszubauen, dass natürliche Rückhalteflächen erhalten bleiben, das natürliche Abflussverhalten nicht wesentlich verändert wird, naturraumtypische Lebensgemeinschaften bewahrt und sonstige nachteilige Veränderungen des Zustands der Gewässer vermieden oder, soweit dies nicht möglich ist, ausgeglichen werden.

Wie bereits unter Ziffer C. III. 4.1 dieses Bescheides erläutert, führt die Maßnahme nicht zur Zerstörung von natürlichen Rückhalteflächen.

Die natürlichen Abflussverhältnisse werden entsprechend den Ausführungen des amtlichen Sachverständigen für Wasserwirtschaft nicht wesentlich negativ beeinträchtigt (siehe obige kursive Ausführungen).

Auch naturraumtypische Lebensgemeinschaften bleiben durch das Vorhaben bewahrt.

Mit dem Gebot, naturraumtypische Lebensgemeinschaften zu erhalten, schützt § 67

Abs. 1 WHG die Tier- und Pflanzenwelt in dem vom Ausbau betroffenen Gewässer und Uferbereich. Nicht nur die einzelne Tier- und Pflanzenart ist geschützt, sondern die Tier-

und Pflanzenwelt als Lebensgemeinschaft, also auch in ihren Beziehungen und Abhängigkeiten untereinander (SZDK/Schenk Rn. 51; Kotulla WHG Rn. 16). Geschützt werden nicht nur seltene, andernorts nicht vorkommende Lebensgemeinschaften (SZDK/Schenk Rn. 51). Maßgeblich ist allein ihre Bedeutung für die Naturraumtypik des Gebietes. Störungen dieser Lebensgemeinschaften können etwa durch die Riegelwirkung von Dämmen, durch Pflasterungen, Betonierungen, Umwandlungen von fließenden Gewässern in einen aufgestauten Fluss und ähnliche Maßnahmen eintreten (SZDK Schenk Rn. 51). Sonstige nachteilige Veränderungen des Zustands der Gewässer werden nicht erwartet, dies bestätigt auch der amtliche Sachverständige für Wasserwirtschaft (siehe obige kursive Ausführungen).

Die speziellen Gewässerausbau-Grundsätze nach § 67 Abs. 1 WHG sind damit erfüllt.

Gemäß Art. 44 Abs. 2 BayWG i.V.m. Nr. 3.7.14 VVWas sind Auswirkungen der Klimaänderungen angemessen zu berücksichtigen. Bei der Maßnahme wurde ein Klimazuschlag von 15% gewählt. Nach Aussage des amtlichen Sachverständigen für Wasserwirtschaft ist die Berücksichtigung eines Klimazuschlags von 15 % für die Ermittlung des Hochwasserabflusses an der Pfettrach für diesen Gewässertyp (kleines Einzugsgebiet mit schnell anlaufenden Hochwasserwellen) gerechtfertigt.

Der Klimafaktor ist damit angemessen berücksichtigt.

Gemäß Art. 43 Abs. 1 BayWG sollen Flächen, die sich zur Hochwasserrückhaltung und –entlastung eignen, vorrangig für diese Zwecke genutzt werden.

Zur Hochwasserrückhaltung sind Flächen geeignet, wenn sie Hochwasser zunächst gar nicht entstehen lassen oder zumindest teilweise und für einen spürbaren Zeitraum vom Weiterfließen abhalten. Konkret müssen die Flächen die Fließgeschwindigkeit und/oder die Hochwasserhöhe vermindern. Während die Rückhaltung bildlich gesprochen eine Verminderung in vertikaler Richtung (mit der Fließrichtung) meint, bedeutet die Entlastung eine Verminderung in horizontaler Richtung (entgegen der Fließrichtung) in die Breite (Sieder/Zeitler Rn. 23)

Bei Flächen, die zur Rückhaltung geeignet sind, handelt es sich etwa um Auen, Grünland, Schutzwälder, angepasste Landwirtschaftsflächen (StMUV Hochwasserschutz Aktionsprogramm 2020plus, 2014, 13 (20 ff.))

Bei der nun beantragten Maßnahme ist zu berücksichtigen, dass es sich um den Bauabschnitt 3 handelt. Eine Grundsatzentscheidung für diese Art des Hochwasserschutzes ist bereits mit den Abschnitten 1 und 2 gefallen. Der Bauabschnitt 3 muss derart gestaltet werden, damit insgesamt ein wirksamer Hochwasserschutz zustande kommen kann. Nichtsdestotrotz handelt es sich bei den jetzt hauptsächlich betroffenen Grundstücken überwiegend um Grünlandflächen, welche das Hochwasser bei einem entsprechenden Ereignis zurückhalten können. Dadurch können bestehende Siedlungen und die jeweilige Infrastruktur hochwasserfrei gelegt werden.

Die Voraussetzung nach Art. 43 Abs. 1 BayWG ist erfüllt.

Dem Grundsatz der Reinhaltung oberirdischer Gewässer gemäß § 32 WHG wird entsprochen. Lediglich während der Bauzeit ist mit kurzzeitigen und vorübergehenden Trübungen des abfließenden Wassers zu rechnen. Entsprechend den Aussagen des amtlichen Sachverständigen für Wasserwirtschaft werden diese kurzzeitigen Trübungen durch geeignete Maßnahmen der Bauabwicklung so gering wie möglich gehalten und sind hinsichtlich ihrer Wirkung mit einem kleineren Hochwasserereignis vergleichbar. Es wurden diverse Inhalts- und Nebenbestimmungen dazu angeordnet, um nachteilige Veränderung des Gewässers durch die Maßnahme während der Bauzeit zu vermeiden.

Gemäß § 48 WHG zur Reinhaltung des Grundwassers darf das Einbringen von Stoffen in das Grundwasser nur erlaubt werden, wenn eine nachteilige Veränderung der Wasserbeschaffenheit nicht zu besorgen ist.

Entsprechend den obigen Ausführungen des amtlichen Sachverständigen für Wasserwirtschaft (siehe Ziffer C III Nr. 4.2 kursiver Abschnitt „Grundwasser und Grundwasserleiter“)

sind durch die Maßnahmen keine Auswirkungen auf das Grundwasser und den Grundwasserleiter zu erwarten. Lediglich während der Bauzeit ist mit einer erhöhten Leitfähigkeit und pH-Wert zu rechnen. Entsprechende Inhalts- und Nebenbestimmungen wurden angeordnet, um eine nachteilige Veränderung der Grundwasserbeschaffenheit während der Bauzeit zu verhüten.

Anforderungen für besondere Sachverhalte §§ 33-38 WHG

Die Mindestwasserführung nach § 33 WHG ist von dem Vorhaben nicht betroffen. Es ist weder ein Aufstau noch das Entnehmen oder Ableiten von Wasser beantragt.

Die Durchgängigkeit oberirdischer Gewässer nach § 34 WHG ist ebenfalls nicht beeinträchtigt. Die Errichtung einer Stauanlage im klassischen Sinne ist nicht geplant. Nach Aussage des amtlichen Sachverständigen für Wasserwirtschaft werden die Sielbauwerke am Mühlbach so gestaltet, dass die ökologische Durchgängigkeit für die Fischfauna gewährleistet ist. Die Anforderung ist damit erfüllt.

Die Anforderungen zum Schutz der Fischpopulation für die Nutzung von Wasserkraft nach § 35 WHG sind für das Vorhaben nicht anzuwenden, da keine Wasserkraftnutzung beantragt ist.

Anlagen in, an, über und unter oberirdischen Gewässern nach § 36 WHG sind so zu errichten, zu betreiben, zu unterhalten und stillzulegen, dass keine schädlichen Gewässeränderungen zu erwarten sind und die Gewässerunterhaltung nicht mehr erschwert wird, als es den Umständen nach unvermeidbar ist.

Entsprechend der obigen fachlichen Einschätzung des amtlichen Sachverständigen für Wasserwirtschaft (siehe Ziffer C III Nr. 4.2 kursiver Abschnitt „Zusammenfassende Beurteilung aus wasserwirtschaftlicher Sicht“) werden keine dauerhaft nachteiligen Gewässeränderungen erwartet. Die Unterhaltung der Bauwerke wird mittels Inhalts- und Nebenbestimmungen geregelt und wird nicht mehr erschwert, als es den Umständen nach unvermeidbar ist.

Gemäß Art. 20 Abs. 1 BayWG handelt es sich hier um Anlagen, die dem Gewässerausbau dienen, daher ist keine Genehmigung erforderlich.

Nach § 37 WHG (Wasserabfluss) darf der natürliche Ablauf wild abfließenden Wassers auf ein tiefer liegendes Grundstück nicht zum Nachteil eines höher liegenden Grundstücks behindert werden. Der natürliche Ablauf wild abfließenden Wassers darf nicht zum Nachteil eines tiefer liegenden Grundstücks verstärkt oder auf andere Weise verändert werden.

Anhaltspunkte, die diesem Grundsatz widersprechen, sind zum jetzigen Zeitpunkt nicht bekannt. Entsprechend den hydraulischen Berechnungen und der Aussage des amtlichen Sachverständigen für Wasserwirtschaft werden durch die Maßnahme keine Ober-, Unter-, An- oder Hinterlieger nachteilig betroffen. Vielmehr werden die Anlieger und Grundstücke durch die Maßnahme vor Hochwasser geschützt.

Gemäß § 38 WHG dienen Gewässerrandstreifen der Erhaltung und Verbesserung der ökologischen Funktionen oberirdischer Gewässer, der Wasserspeicherung, der Sicherung des Wasserabflusses sowie der Verminderung von Stoffeinträgen aus diffusen Quellen. Eigentümer und Nutzungsberechtigte sollen Gewässerrandstreifen im Hinblick auf ihre Funktionen nach § 38 Abs. 1 WHG erhalten. Die Verbote im Gewässerrandstreifen nach § 38 Abs. 4 Satz 2 Nr. 1 und 2 WHG sind für Maßnahmen des Gewässerausbaus nicht einschlägig, siehe § 38 Abs. 4 Satz 4 WHG.

Ein Umgang mit wassergefährdenden Stoffen im Gewässerrandstreifen sowie die nicht nur zeitweise Ablagerung von Gegenständen, die den Wasserabfluss behindern können oder fortgeschwemmt werden können ist nicht vorgesehen. Der Wasserabfluss wird durch die Maßnahme nicht behindert, noch können Gegenstände fortgeschwemmt werden.

Bewirtschaftungsziele, § 27 WHG, Verschlechterungsverbot, WRRL

Nach § 27 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 WHG sind Gewässer so zu bewirtschaften, dass eine Verschlechterung ihres ökologischen und ihres chemischen Zustands vermieden wird und ein guter ökologischer und guter chemischer Zustand erhalten bzw. erreicht wird (Verschlechterungsverbot).

Vom Vorhaben betroffen ist der Flusswasserkörper „1_F432 Linksseitige Zuflüsse der Isar von Landkreisgrenze Freising/Landshut bis Landshut“ mit einer Länge von 72,7 km. Folgende Gewässerordnungen sind betroffen:

- Gewässer I. Ordnung: Pfettrach = 4,2 km
- Gewässer II. Ordnung: Pfettrach = 7,8 km
- Gewässer III. Ordnung: Pfettrach, Further Bach, Bucher Graben, Franzosengraben = 60,7 km

Der Vorhabenbereich befindet sich im Bereich Gewässer II. Ordnung Pfettrach.

Der Flusswasserkörper ist als „Natürlicher Wasserkörper“ (NWB) eingestuft und der ökologische Zustand insgesamt mit „unbefriedigend“ bewertet“. Die einzelnen Biokomponenten sind wie folgt eingestuft:

- Fischfauna = mäßig
- Makrozoobenthos = unbefriedigend
- Makrophyten/Phytobenthos = mäßig
- Phytoplankton = nicht relevant

Auslöser für den unbefriedigenden ökologischen Zustand sind vorwiegend morphologische Defizite bei den Gewässerbett- und Auestrukturen:

- Begradigungen des Gewässerlaufes
- Deutlich veränderte bis naturferne Gewässerbettstrukturen
- Eingeschränkte biologische Durchgängigkeit durch eine Vielzahl von Querbauwerken
- Kolmationen der Gewässersohle durch Sedimenteinschwemmungen aus landwirtschaftlich genutzten Flächen
- Fehlende Ufergehölze

Der Flusswasserkörper wird den angestrebten „guten ökologischen Zustand“ bis 2027 voraussichtlich nicht erreichen.

Im Rahmen einer Vorprüfung wurde vom Vorhabenträger ermittelt, dass die geplanten Hochwasserschutzmaßnahmen nicht zu einer Verschlechterung des ökologischen Zustands führen werden. Dies liegt vor allem an der geringen räumlichen Ausdehnung des Vorhabens in Relation zur Länge des Wasserkörpers und am bereits unbefriedigenden Gesamtzustand des Wasserkörpers.

Im Zuge der Bauausführung muss der Gehölzbestand oberhalb des Schlauchwehrs und oberhalb der Hirschauer Brücke gerodet werden. Der Baumbestand des rechten Pfettrachufers unmittelbar oberhalb des Schlauchwehrs soll erhalten und laut Landschaftspflegerischem Begleitplan (LBP) durch Einzelbaumpflanzungen ergänzt werden. Auch oberhalb der Hirschauer Brücke sind entlang des linken Pfettrachufers Einzelbaumpflanzungen vorgesehen. Die Verpflichtung zur Durchführung der Bepflanzung sowie die Ausbildung eines Mittel- und Niedrigwassergerinnes wird als Inhalts- und Nebenbestimmung angeordnet. Der Eingriff ist im Verhältnis zur Größe des Wasserkörpers als gering zu werten. Aus Sicht des amtlichen Sachverständigen für Wasserwirtschaft sind die Maßnahmen ausreichend, um den Bewirtschaftungszielen nach § 27 WHG zu entsprechen. Eine mittel- bis langfristige Verschlechterung des ökologischen bzw. chemischen Zustandes der betroffenen Gewässer ist bei Umsetzung der Maßnahme nicht zu erwarten. Die Maßnahme stellt aus fachlicher Sicht somit keinen Verstoß gegen das Verbesserungsgebot und das Verschlechterungsverbot dar.

Die Bewirtschaftungsziele nach § 27 WHG sind damit berücksichtigt.

Bewirtschaftungsziele, § 47 WHG

Die Bewirtschaftungsziele für das Grundwasser werden durch die Maßnahme nicht beeinträchtigt. Die Grundwasserneubildung wird von der Maßnahme nicht beeinträchtigt. Stoffliche Einträge in das Grundwasser sind lediglich während der Bauausführung möglich (Gründung). Zur Vermeidung nachteiliger Auswirkungen durch Stoffeinträge wurde die Verwendung chromatarmer Zements in den Inhalts- und Nebenbestimmung angeordnet. Von einer grundsätzlichen nachteiligen Beeinflussung des Grundwassers und des Grundwasserleiters bei Umsetzung der Maßnahme ist nach Aussage des amtlichen Sachverständigen nicht auszugehen.

Allgemeine Grundsätze der Gewässerbewirtschaftung, § 6 WHG

Das Vorhaben entspricht unter Berücksichtigung der Inhalts- und Nebenbestimmungen den allgemeinen Grundsätzen zur nachhaltigen Gewässerbewirtschaftung nach § 6 WHG.

Allgemeine Sorgfaltspflichten, § 5 WHG

Ein Verstoß gegen die allgemeinen Sorgfaltspflichten gemäß § 5 WHG ist bei fachgerechter Bauausführung, bei späterem ordnungsgemäßen Betrieb und unter Berücksichtigung der Inhalts- und Nebenbestimmungen nicht zu besorgen.

4.3 Versagungsgründe nach § 68 Abs. 3 Nr. 2 Alt. 2 WHG

Gemäß § 68 Abs. 3 Nr. 2 Alt. 2 WHG darf ein Plan für einen Gewässerausbau nur festgestellt werden, wenn andere Anforderungen nach sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften erfüllt werden.

a) Naturschutz

Im Verfahren wurde die untere Naturschutzbehörde, Sg. 24, am Landratsamt Landshut beteiligt. Grundlage für die Bewertung sind insbesondere
Anlage 7: Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP)
Anlage 8: Umweltverträglichkeitsstudie (UVS)
Anlage 9: Fachbeitrag Artenschutz (saP)
Gutachten zum Fledermausschutz, 07.05.2024
Muschelgutachten, 18.12.2024

Aus naturschutzfachlicher Sicht sind folgende Themenbereiche betroffen:

Biotope nach § 30 Abs. 2 BNatSchG

In der tabellarischen Gegenüberstellung von Eingriff und Kompensation sind die Eingriffe in Flächen die nach § 30 BNatSchG geschützt sind, grün markiert. Hiernach werden 62 m² mäßig veränderte Fließgewässer (Biotop- und Nutzungstyp F14-FW00BK mit 11 Wertpunkten; geschütztes Biotop nach § 30 Abs. 2 Nummer 1 BNatSchG) beeinträchtigt.

Davon werden 26 m² versiegelt, 2 m² dauerhaft überbaut mit wiederbegrüntem Böschung- und sonstigen Nebenflächen und Grünwegen sowie 28 m² nur zeitlich vorübergehend in Anspruch genommen. Über das Ökokonto des Vorhabenträgers an der Pfettlach wurden 930 m² nicht oder gering veränderte Fließgewässer (Biotop- und Nutzungstyp F15-FW00BK mit 14 Wertpunkten; geschütztes Biotop nach § 30 Abs. 2 Nummer 1 BNatSchG) erstellt und dem Eingriff als Kompensationsfläche zugeordnet (siehe Dokumentation „Kompensationsumfang der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen für das Schutzgut Arten und Lebensräume in Wertpunkten“, Zeile 1 unter den Titelzeilen). Die Beeinträchtigung in dem geschützten Lebensraum wird hierdurch ausgeglichen. Aus naturschutzfachlicher Sicht besteht Einverständnis mit der Erteilung einer Ausnahme von den Verboten des § 30 Abs. 2 BNatSchG i.V.m. Art. 23 Abs. 3 BayNatSchG. Die Ausnahme konnte daher erteilt werden.

Muschelschutz

Aus dem nachträglich eingereichten Gutachten zum Muschelschutz vom 18.12.2024 des Umweltbüros Dr. Stephanie Alexandra Rüegg ergibt sich, dass keine artenschutzrechtliche Ausnahmegenehmigung zum Muschelschutz erforderlich ist.

Im Maßnahmenblatt 3.1.V der Antragsunterlagen (Anlage 7.3 Maßnahmenblatt-LBP_Vermeidung_2022.pdf) sind bereits Maßnahmen zum Schutz der Bachmuscheln beschrieben. Aufgrund des Gutachtens sind Ergänzungen für den Bachmuschelschutz notwendig, entsprechende Auflagen sind enthalten.

Fledermausschutz

Mit dem nachträglich eingereichten „Gutachten zum Fledermausschutz mit Herleitung der notwendigen CEF-Maßnahmen“ des Büros für Landschaftsökologie, Biodiversität und Beratung, 84103 Postau vom 07.05.2024 besteht aus naturschutzfachlicher Sicht Einverständnis. Mit dem Gutachten wird das Anbringen und die Pflege von zusätzlichen Fledermaus- und Vogelnistkästen sowie von Stammabschnitten mit Höhlen, Rissen und Spalten und der Umgang mit vorhandenen Nistkästen beschrieben. Entsprechende Auflagen sind enthalten.

Brutvogelschutz

Nach dem Maßnahmenblatt 1.V Anlage 7.3 der Antragsunterlagen wird durch die zeitliche Einschränkung der Rodung auf den Zeitraum von 1. August bis 1. November eine Beeinträchtigung der brütenden Vogelarten vermieden. Zudem werden die Bäume und abzureißenden Gebäude vor Baubeginn auf Brutplätze höhlenbrütender geschützter Arten geprüft. Entsprechende Auflagen sind enthalten.

Schutz der Zauneidechse

Im Bereich des Baufelds an der Bahnlinie stehen während der Bauphase für die Zauneidechse u.U. keine freien Ausweichquartiere zur Verfügung. Durch Aufwertung des Lebensraums werden neue Quartiere zur Verfügung gestellt, entsprechende Auflagen sind enthalten.

Flusskrebse

Heimische Flusskrebse (Stein- und Edelkrebse) sind im Landkreis Landshut in nur wenigen Gewässern bekannt. Die Krebse, die man in der Pftetrach sieht sind naturschutzrechtlich nicht besonders geschützte, sich invasiv ausbreitende, amerikanische Krebsarten (zum Beispiel der Signalkrebs).

Veraltete Datengrundlagen zum Natur- und Artenschutz

Das StMUV hat mit Schreiben vom 16.06.2020 AZ 62e-U8640.0-2014/24-75 „FAQs“ zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung den Naturschutzbehörden übersandt.

Die Antwort zu Frage Nummer 4 „Inwiefern können vorhandene Bestandsdaten aus älteren Erhebungen berücksichtigt werden? Gilt die Regelvermutung, dass die Daten nicht älter als 5 Jahre sein sollten?“ lautet:

„Daten ökologischer Erfassungen können bis zu einem Alter von etwa 5 Jahren als aktuell angesehen werden. Ältere Kartierungen können verwendet werden, sofern keine relevanten Veränderungen der Biotopstrukturen oder sonstige relevante Sachverhalte (z. B. Verschiebung der Arealgrenze/Ausbreitung oder Besetzung neuer Reviere wegen vergrößerter Population) eingetreten sind, die auf eine Änderung des zu berücksichtigenden Artenspektrums schließen lassen. Auch Daten, die innerhalb von 5 Jahren erfasst worden sind, können aktualisierungsbedürftig sein, wenn begründete Hinweise auf Änderungen des zu berücksichtigenden Artenspektrums vorliegen.“

Der Ergebnisbericht „Artenschutz - Kartierungen für den speziellen Artenschutz: Erfassung von Höhlenbäumen, Altbäumen und Nistkästen sowie der Artengruppen Vögel und

Fledermäuse“ aus den Antragsunterlagen beruht auf einer Kartierung aus dem Jahr 2016. Die Kartierung war also zum Zeitpunkt der Beteiligung der unteren Naturschutzbehörde im Frühjahr 2023 bereits sieben Jahre alt.

Da sich im überplanten Bereich keine Veränderungen in den Biotopstrukturen ergeben haben, kann davon ausgegangen werden, dass sich keine wesentlichen Änderungen im Artenspektrum bei den Fledermäusen und den Vogelarten ergeben haben.

Die notwendigen Schutzmaßnahmen, die sich aus dem Vorkommen der Gehölze bewohnenden Arten ergeben, ändert sich nicht, wenn weitere oder weniger oder andere Gehölze bewohnende Arten, kartiert werden. Die Besetzung der Quartiere in den Gehölzen durch geschützte Arten kann sich kurzfristig ändern.

Eine artenschutzrechtliche Ausnahmegenehmigung ist nicht erforderlich.

Zusammenfassend teilt die untere Naturschutzbehörde mit, dass durch das Vorhaben erhebliche Auswirkungen auf besonders geschützte Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt nicht zu erwarten sind.

b) Denkmalschutz

Laut Schreiben des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege vom 28.06.2023 (Az. P-2023-2881-1) ist im Planungsbereich „wegen der besonderen Siedlungsgunst sowie der Denkmaldichte im unmittelbaren Umfeld mit hoher Wahrscheinlichkeit mit dem Auffinden von Bodendenkmälern“ zu rechnen.

Das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege führt aus:

„Auch wenn im Umfeld von Fließgewässern mit Veränderungen der Landschaft zu rechnen ist, so können zu verschiedenen Zeiten Teilbereiche dauerhaft hochwasserfrei gewesen und in vor- und frühgeschichtlicher Zeit durchaus als Siedlungsraum genutzt worden sein, worauf auch die umgebende Bodendenkmallandschaft hinweist (D-2-7438-0124 Siedlung vor- und frühgeschichtlicher Zeitstellung, D-2-7438-0080 Siedlung der Linear- und Stichbandkeramik/Gruppe Oberlauterbach, der Altheimer Gruppe, der mittleren Bronzezeit, der römischen Kaiserzeit und des Mittelalters. Grabenwerk der Altheimer Gruppe, D-2-7438-0325 Siedlung der späten Latènezeit und des Mittelalters). Neben dauerhaften Siedlungen darf auch mit temporären Einrichtungen gerechnet werden, die auf die Verfügbarkeit von Wasser angewiesen waren.“

Die beabsichtigte Maßnahme ist nach Art. 7 Abs. 1 Satz 1 BayDSchG erlaubnispflichtig. Aufgrund des überragenden öffentlichen Interesses am Bauvorhaben kann diese Erlaubnis erteilt werden, sofern im Rahmen der Maßnahme eine fachgerechte Sicherung der möglichen Bodendenkmäler erfolgt. Entsprechende Auflagen sind enthalten.

c) Bauordnungs- und Bauplanungsrecht

Das Sg. 41, Bauordnung-Verwaltung, am Landratsamt Landshut wurde im Verfahren bezüglich des Bauordnungsrechts beteiligt. Gegen das Vorhaben wurden keine Bedenken erhoben. Aufslagenvorschläge wurden nicht eingebracht. Die baurechtliche Genehmigung wird durch den Planfeststellungsbeschluss ersetzt, gemäß Art. 56 Satz 1 Nr. 1 BayBO.

Der Markt Altdorf wurde im Verfahren bezüglich des Bauplanungsrechts beteiligt. Nach Ansicht der Verwaltung sind die Belange des Marktes Altdorf soweit möglich berücksichtigt. Gemäß § 36 Abs. 1 Satz 2 BauGB hat die Marktgemeinde Altdorf ihr gemeindliches Einvernehmen mit Beschluss vom 21.11.2023 zum Vorhaben erteilt.

Bauordnungs- und bauplanungsrechtliche Belange stehen dem Vorhaben demnach nicht entgegen.

d) Immissionsschutz

Im Verfahren wurde das Sg. 44, Immissionsschutz, am Landratsamt Landshut beteiligt. Die fachliche Beurteilung des Vorhabens wurde von der Regierung von Niederbayern, Sg. 50 Immissionsschutz übernommen.

Aus immissionsschutzfachlicher Sicht haben die geplanten Hochwasserschutzmaßnahmen zusammenfassend vor allem baubedingte Auswirkungen auf den Immissionsschutz, die zeitlich beschränkt sind. Hierfür sind Vermeidungs- bzw. Minderungsmaßnahmen vorgesehen und erforderlich, um den Baustellenbetrieb nachbarschaftsverträglich abzuwickeln. Werden entsprechende Minderungsmaßnahmen umgesetzt, werden durch das beantragte Vorhaben aus immissionsschutzfachlicher Sicht keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen hervorgerufen. Entsprechende Auflagen sind enthalten.

Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch betriebsbedingte Immissionen beim Betrieb des Schöpfwerkes, v.a. des Notstromaggregates, können durch Berücksichtigung der Auflagen verhindert werden.

e) Sonstige öffentliche Belange: Fischerei

Entsprechend der Stellungnahme der Fachberatung für Fischerei am Bezirk Niederbayern sind diverse fischereifachliche Belange betroffen und die Planung berücksichtigt die fischereifachlichen Anforderungen nur teilweise.

Die bestehenden Bedenken können zurückgestellt werden, wenn bei der Ausführung der Maßnahmen die vorgeschlagenen Auflagen berücksichtigt werden.

Die geforderten Auflagen wurden im Planfeststellungsbeschluss aufgenommen, soweit sie fachlich begründet waren – siehe nähere Ausführungen unter Ziffer C III. Nr. 5 c (Nebenbestimmungen).

f) Sonstige öffentliche Belange: Deutsche Bahn

Im Planungsbereich der Maßnahme befindet sich angrenzend die Bahnstrecke 5632. Die Deutsche Bahn wurde im Verfahren beteiligt, eine Stellungnahme ging verfristet am 28.08.2024 ein. Gemäß Art. 73 Abs. 4 Satz 3 BayVwVfG sind mit Ablauf der Einwendungsfrist (13.09.2023) alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs (Urteil vom 15.10.2015, Az.: C-137/14, NJW 2015, 3495) findet die materielle Präklusionsregelung bei Verfahren im Regelungsbereich der UVP- und Industrieemissionsrichtlinie aber keine Anwendung. Die Stellungnahme der Deutschen Bahn wurde daher vorsorglich berücksichtigt, die Auflagenvorschläge sind im Bescheid enthalten.

Ergebnis zu Ziffer 4.3:

Zusammenfassend liegen keine zwingenden Versagungsgründe im Sinne des § 68 Abs. 3 Nr. 2 Alt. 2 WHG vor.

5. Nebenbestimmungen

Die Festsetzung der Inhalts- und Nebenbestimmungen stützt sich auf § 70 Abs. 1 Halbsatz 1 i.V.m. § 13 Abs. 1 und § 14 Abs. 3 - 6 WHG. Im Übrigen gelten die §§ 72 bis 78 des BayVwVfG, gemäß § 70 Abs. 1 Halbsatz 2 WHG i.V.m. Art. 69 Satz 1 BayWG. Sie sind geeignet, erforderlich und angemessen um mögliche Beeinträchtigungen des Wohls der Allgemeinheit und nachteilige Auswirkungen auf Dritte zu vermeiden bzw. auszugleichen.

Die von den beteiligten Sachverständigen und Träger öffentlicher Belange vorgetragenen Bedenken und Anregungen wurden, soweit sie fachlich begründet waren, in den Nebenbestimmungen des Planfeststellungsbeschlusses berücksichtigt.

a) Wasserwirtschaft

Die vorgeschlagenen Inhalts- und Nebenbestimmungen des amtlichen Sachverständigen für Wasserwirtschaft sind zur Vermeidung von nachteiligen Auswirkungen erforderlich, um die angestrebten Ziele des Vorhabens zu erreichen und die fachgerechte Umsetzung der Maßnahmen unter Berücksichtigung der wasserwirtschaftlichen Belange zu ermöglichen. Des Weiteren ermöglichen sie die Durchführung von Überwachungsmaßnahmen und dienen dem Gewässer- und Grundwasserschutz.

Die Pflicht zur Durchführung der Unterhaltungsmaßnahmen ergibt sich aus Art. 37 BayWG. Die Bauabnahme eines Privaten Sachverständigen in der Wasserwirtschaft (PSW) ist grundsätzlich nach Art. 61 Abs. 1 BayWG erforderlich; nach Art. 61 Abs. 2 Satz 2 BayWG bedarf es keiner Bauabnahme eines PSWs, wenn es sich um eine bauliche Anlage des Bundes, der Länder oder der Kommunen handelt und der öffentliche Bauherr die Bauabnahme einem Beamten des höheren bautechnischen Verwaltungsdienstes übertragen hat. Da die Voraussetzungen für diese Ausnahmeregelung vorliegen wurde die Wahlmöglichkeit entsprechend festgesetzt, siehe A II Nr. 13. Die Anzeigepflichten sind erforderlich, um die rechtzeitige Information der Behörden und gegebenenfalls der sonstigen betroffenen Beteiligten, insbesondere im Hinblick auf die erforderlichen Maßnahmen der Gewässeraufsicht, sicherzustellen.

Die vorgeschlagenen Inhalts- und Nebenbestimmungen des amtlichen Sachverständigen für Wasserwirtschaft sind geeignet, erforderlich und angemessen, um mögliche Beeinträchtigungen auszuräumen bzw. auszugleichen und wurden entsprechend übernommen, siehe Ziffer A II. Nr. 1 – 23.

b) Naturschutz

Die ökologische Baubegleitung ist für die Umsetzung des Vermeidungs- und Minderungsgebotes des § 13 ff BNatSchG verantwortlich. Durch die ökologische Baubegleitung sollen ungenehmigte Eingriffe und Umweltbeeinträchtigungen und damit verbundene Umweltschäden und Ausgleichskosten, Haftungsrisiken sowie Störungen im Bauablauf oder ein möglicher Baustopp vermieden werden. Die ökologische Baubegleitung ist verantwortlich, dass Umweltbelange im Zuge der Durchführung eines Vorhabens beachtet und dokumentiert werden und erhebliche nachteilige Auswirkung auf die Erreichung oder Erhaltung des günstigen Erhaltungszustandes der geschützten Arten oder Lebensräume im Sinne des § 2 Nr. 1a USchadG i. V. m. § 19 BNatSchG vermieden werden.

Staatliche Vorhabenträger werden von der zeitlichen Begrenzung zur Durchführung der notwendigen Pflegemaßnahmen ausgenommen, da sie in der Regel über eine eigene Flächenverwaltung verfügen, so dass eine weitergehende Verpflichtung nicht unverhältnismäßig ist.

Entlang der Pfettrach und des Mühlbachs ist nach § 30 BNatSchG geschützte natürliche Vegetation an naturnahen Fließgewässern betroffen. Eine Ausnahmegenehmigung konnte erteilt werden, siehe dazu Ziffer C III. Nr. 6 a (Konzentrationswirkung).

Mögliche Auswirkungen auf besonders geschützte Arten wurden durch den Fachbeitrag Artenschutz untersucht. Die ergänzenden Gutachten zum Fledermausschutz und Muschelschutz wurden nachgereicht.

Aufgrund des nachgereichten Gutachtens sind Auflagen für den Bachmuschelschutz notwendig.

Mit dem Gutachten zum Fledermausschutz besteht Einverständnis. Unter anderem wird darin das Anbringen und die Pflege von zusätzlichen Fledermaus- und Vogelnistkästen sowie von Stammabschnitten mit Höhlen, Rissen und Spalten und der Umgang mit vorhandenen Nistkästen beschrieben. Das Gutachten ist als Antragsunterlage in die Genehmigung aufzunehmen.

Im Bereich des Baufelds an der Bahnlinie stehen während der Bauphase für die Zauneidechse unter Umständen keine freien Ausweichquartiere zur Verfügung. Durch Aufwertung des Lebensraums werden neue Quartiere zur Verfügung gestellt. Eine artenschutzrechtliche Ausnahmegenehmigung ist nicht erforderlich.

Die Auflagen zum Naturschutz wurden aus naturschutzfachlichen und -rechtlichen Gründen entsprechend den Forderungen der unteren Naturschutzbehörde festgesetzt – siehe Ziffer A II. Nr. 24.

c) Fischerei

Die fischereifachlichen Vorgaben wurden zum Schutz der Fischpopulation von der Fachberatung für Fischerei gefordert und sind erforderlich, um mögliche Nachteile für die Fischerei zu verhindern. Soweit die Auflagen fachlich und rechtlich begründet waren, wurden sie in den Planfeststellungsbeschluss übernommen – siehe Ziffer A II Nr. 25.

Nicht übernommen oder abgeändert wurden folgende Vorschläge:

Der Vorschlag der Bestellung einer ökologischen Baubegleitung wurde bereits von der unteren Naturschutzbehörde gefordert. Der Vorschlag wurde daher nicht übernommen, da eine doppelte Aufnahme nicht notwendig ist.

Der Vorschlag bzgl. der Ersatzpflanzungen für eine ausreichende Beschattung der neu modellierten Gewässerstrecken wurde nicht übernommen. In den Antragsunterlagen sind diverse Ersatzpflanzungen vorgesehen, außerdem wurden bereits Auflagenvorschläge vom amtlichen Sachverständigen für Wasserwirtschaft zum Thema Bepflanzung übernommen.

Der Vorschlag, dass Baumaterialien und Betonschlempe nicht in das Gewässer gelangen dürfen, ist bereits in der Forderung vom amtlichen Sachverständigen für Wasserwirtschaft enthalten. Eine doppelte Aufnahme ist daher nicht notwendig.

Der Vorschlag, anfallendes Baugrubenwasser vor Einleitung in den Vorfluter über eine Absetzeinrichtung zu reinigen, wurde nicht übernommen. Die Bauwasserhaltung zu dieser Maßnahme wird nicht in diesem Planfeststellungsbeschluss genehmigt. Die Bauwasserhaltung wird in einem separaten späteren Verfahren beantragt.

Der Vorschlag zur ökologischen Aufwertung der neu geschaffenen Ufer durch Strukturelemente wurde in abgeänderter Form übernommen.

Der amtliche Sachverständige für Wasserwirtschaft teilte mit, dass die ökologische Aufwertung nur in Bereichen außerhalb des Rückstaubereichs fachlich sinnvoll und zulässig ist. Daher erfolgt ein entsprechender Zusatz der Auflage.

Der Vorschlag, für das geplante Schöpfwerk ein Fischschutz- und Fischwanderkonzept zu erstellen und dies mit der Fachberatung abzustimmen wurde in abgeänderter Form übernommen.

Der Vorhabenträger teilte zu dieser Forderung mit, dass die Pumpen des Schöpfwerkes nur für eine kurze Zeit bei sehr großen Hochwasserereignissen im Einsatz sind. Eine Gefahr für die Fischpopulation wäre daher nicht gegeben und die Notwendigkeit eines Fischschutzkonzeptes ist nicht ersichtlich.

Der amtliche Sachverständige für Wasserwirtschaft teilte zu dieser Forderung mit, dass der Mühlbach im Bereich der Metzgerei Detterbeck aufgrund eines Absturzes nicht durchgängig ist und das Siel nur im Hochwasserfall schließt bzw. das Schöpfwerk nur im Hochwasserfall in Betrieb ist. Ein Fischwanderkonzept ist aus Sicht des amtlichen Sachverständigen für Wasserwirtschaft nicht notwendig.

Aufgrund unterschiedlicher Ansichten ist eine rechtliche Abwägung dieser Forderung erforderlich:

Eine konkrete Rechtsgrundlage, auf die sich die Forderung des Fischschutzkonzeptes für das Schöpfwerk stützt, ist von der Fachberatung für Fischerei nicht genannt.

Explizit erwähnt wird der Schutz der Fischpopulation in § 35 Abs. 1 WHG; hiernach sind geeignete Maßnahmen zum Schutz gefordert, welche beispielsweise die Forderung eines Fischschutzkonzeptes rechtfertigen würden. Diese Vorgabe ist allerdings nur für Wasserkraftanlagen einschlägig. Im vorliegenden Fall handelt es sich nicht um eine Wasserkraftanlage, sondern eine Hochwasserschutzmaßnahme, daher ist die Vorgabe im aktuellen Fall nicht einschlägig.

Nach hiesiger Einschätzung kann die rechtliche Grundlage dieser Forderung daher hauptsächlich von den allgemeinen Bewirtschaftungsgrundsätzen nach § 6 WHG abgeleitet

werden. Der allgemeine Fischschutz wurde in den Planungen des Vorhabenträgers grundsätzlich berücksichtigt. Entsprechend dem Gutachten des amtlichen Sachverständigen sind die allgemeinen Bewirtschaftungsgrundsätze eingehalten, das Fischschutzkonzept ist daher nicht erforderlich.

Im Normalbetrieb ist kein Fischschutz für das Schöpfwerk erforderlich, da das Bauwerk durchgängig errichtet wird und kein Pumpenbetrieb erforderlich ist. Das Schöpfwerk geht nur im Hochwasserfall in Betrieb, dies ist auf wenige Hochwasserereignisse beschränkt. Für diese wenigen Hochwasserereignisse ein Fischschutzkonzept zu erstellen und einzuarbeiten, ist aus Sicht der Planfeststellungsbehörde nicht verhältnismäßig. Des Weiteren kommt hinzu, dass im Wasserrecht grundsätzlich kein Individualschutz der Fischpopulation geschaffen werden muss. Die Abwehr eines Hochwasserereignisses wiegt bedeutend schwerer.

Um die fischereifachlichen Belange dennoch angemessen zu berücksichtigen, wird der Auflagenvorschlag abgeändert. Soweit vor Ort möglich, ist im Rahmen der Ausführungsplanung der Fischschutz zu berücksichtigen.

Dies ist aus wasserrechtlicher Sicht verhältnismäßig und wird von den allgemeinen Bewirtschaftungsgrundsätzen nach § 6 WHG abgedeckt.

Der Vorschlag, dass nach Fertigstellung des Vorhabens eine Bestätigung über die ausreichende fischökologische Funktionsfähigkeit der Bauwerke von der Fachberatung für Fischerei ausgestellt werden muss, wird nicht übernommen.

Der Vorhabenträger teilte zu dieser Forderung mit, dass keine fischökologische Funktionsfähigkeit bestätigt werden kann, weil kein Fischmonitoring vorgesehen und erforderlich ist.

Der amtliche Sachverständige für Wasserwirtschaft sieht keine Notwendigkeit dieser fischökologischen Bestätigung.

Eine konkrete Rechtsgrundlage, auf die sich die Forderung dieser fischökologischen Funktionsfähigkeitsbestätigung stützt, ist von der Fachberatung für Fischerei nicht genannt.

Wie üblich, wird auch in diesem wasserrechtlichen Verfahren eine Bauabnahme nach Art. 61 BayWG gefordert. Im Abnahmeprotokoll ist zu bestätigen, dass die Baumaßnahmen entsprechend dem Bescheid samt Auflagen ausgeführt wurden oder welche Abweichungen von der zugelassenen Bauausführung vorgenommen worden sind. In dieser wasserrechtlichen Bauabnahme werden auch die jeweiligen Auflagen mit abgenommen. Eine zusätzliche fischökologische Funktionsfähigkeitsbestätigung durch die Fachberatung für Fischerei ist aus Sicht der Planfeststellungsbehörde nicht erforderlich, da bereits eine wasserrechtliche Abnahme gefordert wird. Eine doppelte Abnahme ist nicht notwendig. Der Auflagenvorschlag wird daher nicht übernommen.

d) Denkmalschutz

Entsprechend dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege ist im Planungsbereich „wegen der besonderen Siedlungsgunst sowie der Denkmaldichte im unmittelbaren Umfeld mit hoher Wahrscheinlichkeit mit dem Auffinden von Bodendenkmälern“ zu rechnen. Die beabsichtigte Maßnahme ist nach Art. 7 Abs. 1 Satz 1 BayDSchG erlaubnispflichtig. Aufgrund des überragenden öffentlichen Interesses am Bauvorhaben kann diese Erlaubnis erteilt werden, sofern im Rahmen der Maßnahme eine fachgerechte Sicherung der möglichen Bodendenkmäler erfolgt.

Die Auflagen sind erforderlich um eine fachgerechte Sicherung sicherzustellen und wurden daher entsprechend der Forderung der unteren Denkmalschutzbehörde übernommen – siehe Ziffer A II. Nr. 26.

e) Immissionsschutz

Die Maßnahme hat vor allem baubedingte Auswirkungen auf den Immissionsschutz, die zeitlich beschränkt sind. Die Auflagen zum Immissionsschutz sind erforderlich, um den Baustellenbetrieb nachbarschaftsverträglich abzuwickeln.

Für betriebsbedingte Immissionen beim Betrieb des Schöpfwerkes, v.a. des Notstromaggregates, wurden ebenfalls Auflagen vorgeschlagen.

Aus immissionsschutzfachlichen und –rechtlichen Gründen wurden die Forderungen der Immissionsschutzbehörde daher festgesetzt – siehe Ziffer A II. Nr. 27.

f) Deutsche Bahn

Die Auflagenvorschläge der Deutschen Bahn gingen verfristet (siehe auch Ziffer C III. Nr. 4.3 f) ein. Da die materielle Präklusionsregelung bei Verfahren im Regelungsbereich der UVP- und Industrieemissionsrichtlinie aber keine Anwendung findet, wird dennoch vorsorglich auf die Forderungen eingegangen.

Die Anzeige- und Abstimmungspflichten sind erforderlich, um die rechtzeitige Information des betroffenen Beteiligten sicherzustellen.

Bezüglich des Genehmigungsvorbehalts des Eisenbahn-Bundesamtes wird auf § 23 Absatz 1 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) i.V.m. § 3 Abs. 1 Nr. 1 und Absatz 2 Satz 2 Bundeseisenbahnverkehrsverwaltungsgesetz (BEVVG) i.V.m. § 18 AEG verwiesen.

Die Auflagenvorschläge der Deutschen Bahn sind geeignet, erforderlich und angemessen und wurden entsprechend übernommen - siehe Ziffer A II. Nr. 28.

g) Sofortvollzug

Die Anordnung des Sofortvollzugs (A II. Nr. 29) der Ziffer A I Nr. 1 dieses Bescheids stützt sich auf § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO. Demnach entfällt die aufschiebende Wirkung einer Anfechtungsklage, wenn die Behörde, die den Verwaltungsakt erlassen hat, die sofortige Vollziehung im öffentliche Interesse besonders angeordnet hat.

Nach § 80 Abs. 3 Satz 1 VwGO ist das besondere Interesse an der sofortigen Vollziehung schriftlich zu begründen.

Bei der mit Ziffer A I Nr. 1 planfestgestellten Maßnahme handelt es sich um eine Hochwasserschutzmaßnahme zum Schutz vor Hochwasserereignissen bei HQ100. Die Bauabschnitte 1 und 2 konnten bereits realisiert werden. Um den Hochwasserschutz nun zu komplementieren ist der Bauabschnitt 3 notwendig. Entsprechend den obigen Ausführungen ist die Maßnahme geeignet, erforderlich und angemessen um einen HQ100-Schutz zu erzielen. Nach Angaben des Vorhabenträgers können durch die Maßnahme eine erhebliche Anzahl an Wohngebäuden (Anzahl: 211) und diverse Nebengebäude (Anzahl: 400+) sowie auch diverse gewerbliche Standorte, öffentliche Gebäude (Schule, Feuerwehr, Kindertagesstätten, Kirche) und sonstige Infrastruktur vor Schäden im Hochwasserfall geschützt werden.

Die Hochwasserschutzmaßnahme bewirkt die Abwehr von Gefahr für Leben und Eigentum, ist damit ein öffentlicher Belang mit einer sehr hohen Gewichtung und dient dem Wohl der Allgemeinheit.

Demgegenüber haben die Interessen potenzieller Kläger an der aufschiebenden Wirkung ihrer Rechtsbehelfe und damit Verzögerung oder Verhinderung der gegenständlichen Maßnahme ein geringeres Gewicht. Die Nutzung der landwirtschaftlichen Flächen und des Gartengrundstücks sind weiterhin möglich.

Der amtliche Sachverständige für Wasserwirtschaft bestätigt, dass keine negativen dauerhaften wasserwirtschaftlichen Auswirkungen durch das Vorhaben erwartet werden.

Die Abwägung ergibt, dass das öffentliche Interesse am Sofortvollzug gegenüber dem privaten Interesse potenzieller Kläger deutlich überwiegt. Ein Aufschub der Realisierung des Vorhabens bis zum rechtskräftigen Abschluss des gerichtlichen Verfahrens wäre nicht vertretbar. Die Anordnung der sofortigen Vollziehung entspricht daher pflichtgemäßem Ermessen.

- h) Vorbehalt
Der Auflagenvorbehalt (A II. Nr. 30) stützt sich auf § 70 Abs. 1 i. V. m. § 13 Abs. 1 WHG i. V. m. Art. 36 Abs. 2 Nr. 5 BayVwVfG. Diese Planfeststellung steht demnach unter dem Vorbehalt, dass nachträglich Maßnahmen angeordnet werden können.
- i) Enteignungsrechtliche Vorwirkung
Der Vollständigkeit halber werden an dieser Stelle Ausführungen zur enteignungsrechtlichen Vorwirkung vorgenommen:
Gemäß § 71 Abs. 2 WHG i.V.m. Art. 56 BayWG ist die Enteignung zum Wohl der Allgemeinheit zulässig, soweit sie zur Durchführung eines festgestellten oder genehmigten Plans notwendig ist, der dem Hochwasserschutz dient. Abweichend von § 71 Abs. 1 WHG bedarf es keiner Bestimmung bei der Feststellung oder Genehmigung des Plans. Da dieses Verfahren dem Hochwasserschutz dient, entfaltet dieser Planfeststellungsbeschluss enteignungsrechtliche Vorwirkung, eine Tenorierung ist nicht erforderlich. Zur Klarstellung erfolgte unter Abschnitt D jedoch ein entsprechender Hinweis.
Das Enteignungsverfahren bestimmt sich nach dem Bayerischen Gesetz über die entschädigungspflichtige Enteignung (BayEG).
6. Konzentrationswirkung
- a) Naturschutz
Der Planfeststellungsbeschluss besitzt formelle Konzentrationswirkung, siehe Art. 23 Abs. 3 Satz 2 BayNatSchG. Die Eingriffe in Flächen, die nach § 30 BNatSchG geschützt sind, bedürfen einer Ausnahmegenehmigung. Wie bereits unter Ziffer C III. Nr. 4.3 a) Absatz „Biotop“ nach § 30 Abs. 2 BNatSchG“ beschrieben, kann die Beeinträchtigung des geschützten Lebensraums ausgeglichen werden.
Aus naturschutzfachlicher Sicht besteht Einverständnis mit der Erteilung einer Ausnahme. Nach entsprechender Abwägung konnte die Ausnahme von den Verboten des § 30 Abs. 2 BNatSchG i.V.m. Art. 23 Abs. 3 BayNatSchG daher erteilt werden.
- b) Denkmalschutz
Der Planfeststellungsbeschluss besitzt formelle Konzentrationswirkung nach Art. 75 BayVwVfG, die benötigte Erlaubnis wird daher in dieser Planfeststellung miterteilt.
Die beabsichtigte Maßnahme ist nach Art. 7 Abs. 1 Satz 1 BayDSchG erlaubnispflichtig. Aufgrund des überragenden öffentlichen Interesses am Bauvorhaben kann diese Erlaubnis erteilt werden, sofern im Rahmen der Maßnahme eine fachgerechte Sicherung der möglichen Bodendenkmäler erfolgt. Auflagen wurden entsprechend festgesetzt.
Die denkmalschutzrechtliche Erlaubnis nach Art. 7 Abs. 1 Satz 1 BayDSchG wird daher erteilt.
- c) Baurecht
Die baurechtliche Genehmigung wird durch den Planfeststellungsbeschluss ersetzt, gemäß Art. 56 Satz 1 Nr. 1 BayBO i.V.m. § 70 Abs. 1 Halbsatz 2 WHG, Art. 69 Satz 1 BayWG und Art. 75 Abs. 1 Satz 2 BayVwVfG, siehe auch Ziffer C III Nr. 4.3 c).
- d) Wasserrechtliche Gestattungen
Das Einbringen von Stoffen für die Erstellung der Bauwerksfundamente stellt nach § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG eine erlaubnispflichtige Gewässerbenutzung dar. Nach § 12 WHG ist die Erlaubnis zu versagen, wenn schädliche, auch durch Nebenbestimmungen nicht vermeidbare oder nicht ausgleichbare Gewässerveränderungen zu erwarten sind oder andere Anforderungen nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften nicht erfüllt werden. Im Übrigen steht die Erteilung der Erlaubnis im pflichtgemäßen Ermessen. Nach § 19 Abs. 1 WHG entscheidet die Planfeststellungsbehörde über die Erteilung der Erlaubnis.
Der amtliche Sachverständige für Wasserwirtschaft teilt hierzu mit, dass eine Beeinflussung der Grundwasserbeschaffenheit kurzzeitig bis zum Aushärten des Betons zu erwarten ist. Bisherige Erfahrungen zeigen, dass mit einer zeitlich begrenzten Erhöhung der

Leitfähigkeit und des pH-Wertes im Kontaktgrundwasserbereich zu rechnen ist. Diese führt voraussichtlich zu keiner nachhaltigen oder weitläufigen Grundwasserbeeinflussung. Für Bauteile im Grundwasser darf daher ausschließlich chromatarmer Zement zum Einsatz kommen. Ein entsprechender Nachweis ist vorzulegen. Eine qualitative Beeinträchtigung des Grundwassers wird bei Einhaltung der Inhalts- und Nebenbestimmungen nicht erwartet.

Versagungsgründe konnten nicht ermittelt werden, da durch die Inhalts- und Nebenbestimmungen sichergestellt wird, dass die Anforderungen an den Grundwasserschutz erfüllt werden. Unter Berücksichtigung des Bewirtschaftungsermessens konnte die beschränkte Erlaubnis nach Art. 15 BayWG i.V.m. § 10 und § 12 WHG erteilt werden, siehe Ziffer A III. Nr. 1.

Das Einleiten des gesammelten Sickerwassers in die Pfettrach bzw. dem Fehlbachgraben stellt nach § 9 Abs. 1 Nr. 4 und Nr. 5 WHG eine erlaubnispflichtige Gewässerbenutzung dar. Auf obige Ausführungen zu § 12 WHG und § 19 Abs. 1 WHG wird verwiesen.

Aus Sicht des amtlichen Sachverständigen für Wasserwirtschaft wurden alle wesentlichen wasserwirtschaftlichen notwendigen Belange berücksichtigt. Insbesondere besteht mit der Notwendigkeit, Anordnung und Bemessung des Schöpfwerkes mit Siel und den Schachtpumpwerken sowie mit der maschinen- und elektrotechnischen Ausrüstung grundsätzlich Einverständnis. Die am Schöpfwerk bzw. den Schachtpumpwerken festgelegten zulässigen Binnenwasserspiegel ergeben sich aus der bestehenden Situation und der erwarteten weiteren Entwicklung. Die Notwendigkeit einer Binnenentwässerung wurde nachvollziehbar für die betroffenen Abschnitte dargestellt und ermittelt.

Versagungsgründe konnten nicht ermittelt werden, da durch die Inhalts- und Nebenbestimmungen sichergestellt wird, dass die wasserrechtlichen Anforderungen erfüllt werden. Unter Berücksichtigung des Bewirtschaftungsermessens konnte die beschränkte Erlaubnis nach Art. 15 BayWG i.V.m. § 10 und § 12 WHG erteilt werden, siehe Ziffer A III. Nr. 2.

Mit einem Aufstau des Grundwassers muss nach Auskunft des amtlichen Sachverständigen nicht gerechnet werden, da die Tiefgründung entlang der Grundwasserfließrichtung verläuft. Nachteilige Auswirkungen auf die bestehende Bebauung durch einen Grundwasseraufstau landseitig dieser Schutzwände können auch deshalb ausgeschlossen werden, weil der Grundwasserspiegel durch den Aufstau des Hirschauer Weihers und die dadurch verursachte Infiltration in den Grundwasserleiter hinein geprägt ist. Auch vor dem Hintergrund des lokal hohen Grundwasserschwankungsbereichs sind somit keine wesentlichen nachteiligen Auswirkungen auf die Grundwasserverhältnisse zu erwarten.

Der Tatbestand einer Gewässerbenutzung nach § 9 Abs. 1 WHG ist somit nicht erfüllt, eine wasserrechtliche Erlaubnis ist deshalb nicht erforderlich.

Der Vollständigkeit halber wird an dieser Stelle festgehalten, dass die wasserrechtliche Erlaubnis für die Bauwasserhaltung nicht erteilt wird. Der Vorhabenträger wies mehrfach daraufhin, dass die Bauwasserhaltung zu einem späteren Zeitpunkt separat beantragt wird. Der detaillierte Bauablauf wird im Rahmen der weiterführenden Planung und der Bauausführung auch unter Berücksichtigung der Möglichkeiten und der Leistungsfähigkeit der beauftragten Baufirmen geplant. Nähere Festlegungen an dieser Stelle sind deshalb noch nicht möglich.

Die Bauwasserhaltung wird daher von diesem Planfeststellungsbeschluss ausgeschlossen. Ein entsprechender Hinweis zur Erforderlichkeit der Antragstellung wurde unter Abschnitt D „Hinweise“ aufgenommen.

Gemäß § 36 WHG i.V.m. Art. 20 BayWG ist für Anlagen in, an, über und unter oberirdischen Gewässern und im 60-Meter-Bereich grundsätzlich eine Anlagengenehmigung erforderlich. Gemäß Art. 20 Abs. 1 BayWG handelt es sich hier um Anlagen, die dem Gewässerausbau dienen, daher ist keine Genehmigung erforderlich (siehe auch Ziffer C III. Nr. 4.2 Abschnitt „Anforderungen für besondere Sachverhalte §§ 33-38 WHG“). Eine Anlagengenehmigung ist daher nicht erforderlich.

Nach § 78 Abs. 4 Satz 1 WHG ist die Errichtung baulicher Anlagen nach §§ 30, 33, 34 und 35 BauGB im festgesetzten Überschwemmungsgebiet der Pftetrach grundsätzlich untersagt. Dies gilt nicht für Maßnahmen des Gewässerausbaus, des Baus von Deichen und Dämmen, der Gewässer- und Deichunterhaltung und des Hochwasserschutzes sowie des Messwesens, § 78 Abs. 4 Satz 2 WHG. Da es sich hier um Maßnahmen des Gewässerausbaus zum Hochwasserschutz handelt, ist § 78 Abs. 4 WHG nicht einschlägig.

7. Klimaschutzgesetz

Entsprechend dem Berücksichtigungsgebot nach § 13 KSG haben Träger öffentlicher Aufgaben bei ihren Planungen und Entscheidungen den Zweck des Klimaschutzgesetzes und die zu seiner Erfüllung festgelegten Ziele zu berücksichtigen.

Überall dort, wo materielles Bundesrecht auslegungsbedürftige Rechtsbegriffe verwendet oder Planungs-, Beurteilungs- oder Ermessensspielräume konstituiert, sind nunmehr der Zweck und die Ziele des Bundes-Klimaschutzgesetzes als (mit-)entscheidungserhebliche Gesichtspunkte in die Erwägungen einzustellen (vgl. Klinski/Scharlau/von Swieykowski-Trzaska/Keimeyer/Sina, NVwZ 2020, 1 <6>; Schink, NuR 2021, 1 <3> und in: Frenz, Klimaschutzrecht, 2. Aufl. 2022, § 13 KSG Rn. 18).

Da es sich bei diesem wasserrechtlichen Planfeststellungsbeschluss um eine Entscheidung mit Ermessen nach Bundesrecht (WHG) handelt, ist das Berücksichtigungsgebot nach § 13 KSG anzuwenden.

Eine ausreichende Befassung mit dem Thema „Klimaschutz“ ergibt sich auch nicht schon allein aus der Berücksichtigung im Rahmen der UVP, die klimaschutzrechtlichen Belange müssen zusätzlich im Rahmen der Abwägung berücksichtigt werden.

Der Vorhabenträger hat zum Thema Klimaschutz eigene Aussagen mit Schreiben vom 25.06.2024 nachgereicht. Die Abwägung der klimaschutzrechtlichen Belange obliegt aber letztendlich der Planfeststellungsbehörde.

Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts muss bei den Planungen und Entscheidungen die Frage in den Blick genommen werden, ob und inwieweit diese Einflüsse auf die Treibhausgasemissionen haben und die Erreichung der sich aus dem KSG ergebenden Klimaziele gefährden können, und zwar sowohl in der Bau- als auch in der nachfolgenden Betriebsphase.

Durch die Maßnahme werden Treibhausgasemissionen freigesetzt, dies gilt für die Bau- als auch für die Betriebsphase. In der Bauphase entsteht CO₂ beispielsweise bei der Benutzung der jeweiligen Maschinen, Fahrzeuge und Verwendung der Baumaterialien. In der Betriebsphase entsteht CO₂ dann, wenn ein Hochwasserfall eintritt und die technischen Bauwerke mittels Strom betrieben werden müssen. Eine Berechnung zum CO₂-Verbrauch erscheint schwierig, da nicht konkret vorhergesagt werden kann, wann und von welcher Dauer der Hochwasserfall tatsächlich eintritt. Durch den Bau der Hochwasserschutzmauer werden Flächen versiegelt, anlagebedingt ca. 4.900 m². Dies erscheint im Vergleich zu der angrenzenden vorhandenen Bebauung am Hauptort der Marktgemeinde Altdorf als geringfügige und untergeordnete zusätzliche Flächenversiegelung. Der Verlust von CO₂-bindenden Bäumen wird durch Ersatzpflanzungen kompensiert.

Überdies dient die Maßnahme dem Hochwasserschutz. Durch den Lückenschluss in diesem Bereich wird eine erhebliche Anzahl an Wohngebäuden (Anzahl: 211) und diverse Nebengebäude (Anzahl: 400+) geschützt. Aber auch gewerbliche Standorte, öffentliche Gebäude (Schule, Feuerwehr, Kindertagesstätten, Kirche) und sonstige Infrastruktur können vor Schäden, bis zu einem 100-jährlichen Ereignis geschützt werden.

Im Worstcase-Szenario eines HQ100-Hochwasserfalles sind ohne die Hochwasserschutzmaßnahme 211 Wohngebäude und über 400 Nebengebäude und zahlreiche öffentliche Gebäude und Infrastruktur betroffen. Eine Vielzahl an Gebäude und Infrastruktur wird neu errichtet oder zumindest saniert werden müssen. Setzt man dies in Vergleich mit der einmaligen Errichtung der Hochwasserschutzmauer und den geringen Treibhausgasemissionen während des zeitweisen Betriebs, kann auch ohne Vorliegen einer detaillierten Berechnung der CO₂-Emissionen festgestellt werden, dass die Maßnahme den Zwecken und festgelegten Zielen des Klimaschutzgesetzes entspricht.

Zuletzt sei erwähnt, dass die immer häufiger auftretenden Hochwasserereignisse durch den Klimawandel bedingt sind und die Hochwasserschutzmaßnahme damit die Folgen des Klimawandels vorbeugt. Eine nachhaltige Gewässerbewirtschaftung mit dem besonderen Ziel mögliche Folgen des Klimawandels vorzubeugen ergibt sich bereits aus den allgemeinen Bewirtschaftungsgrundsätzen nach § 6 Abs. 1 Nr. 5 WHG. Des Weiteren wurde bei der Planung der Klimafaktor berücksichtigt, siehe hierzu Ziffer C III. Nr. 4.2.

Die klimaschutzrechtlichen Belange wurden damit in der Abwägung der Planfeststellungsbehörde ausreichend berücksichtigt.

IV. Entscheidung über private Einwendungen und Stellungnahmen von anerkannten Umweltvereinigungen

Gemäß § 70 Abs. 1 WHG i.V.m. § 14 Abs. 3 WHG darf ein Plan, wenn zu erwarten ist, dass der Gewässerausbau auf das Recht eines Dritten nachteilig einwirkt und der Betroffene Einwände erhebt, nur festgestellt werden, wenn die nachteiligen Wirkungen durch Inhalts- und Nebenbestimmungen vermieden oder ausgeglichen werden. Ist dies nicht möglich, so darf der Plan gleichwohl festgestellt werden, wenn Gründe des Wohls der Allgemeinheit dies erfordern. Wie bereits unter Ziffer C III Nr. 2 erläutert, handelt es sich in diesem Verfahren um einen gemeinnützigen Gewässerausbau. Bei gemeinnützigen Ausbauprojekten erfolgt die Prüfung nach § 14 Abs. 3 und 4 WHG im Rahmen der Abwägung. Ein gemeinnütziger Ausbau darf auch bei Beeinträchtigungen von Rechten Dritter bzw. bei nachteiligen Wirkungen auf schutzwürdige Interessen Dritter festgestellt werden, wenn Gründe des Wohls der Allgemeinheit dies erfordern, § 70 Abs. 1 i.V.m. § 14 Abs. 3 Satz 2 WHG.

Einwendung Nr. 1

Niederschrift vom 09.08.2023

Der Einwendungsführer ist Eigentümer des Grundstücks Fl.Nr. 146/1, Gemarkung Altdorf, Markt Altdorf. Das Grundstück befindet sich aktuell im festgesetzten Überschwemmungsgebiet. Durch die geplante Maßnahme wird sein Grundstück nicht hochwasserfrei gelegt. Da es sich um Bauland handelt, fordert er Maßnahmen zur Hochwasserfreilegung, die zur Bebaubarkeit des Grundstücks führen.

Entsprechend den hydraulischen Berechnungen im Ist-Zustand wird das Grundstück derzeit nahezu vollständig geflutet, hauptsächlich mit Wassertiefen von 0,25 - 0,50 m (siehe Abbildung 3.5 des Erläuterungsberichts, Seite 15). Den hydraulischen Berechnungen zum Plan-Zustand nach, ist das Grundstück nach der Maßnahme deutlich weniger vom Überschwemmungsgebiet betroffen, des Weiteren sind nur noch Wassertiefen von 0,01 – 0,25 m (siehe Abbildung 3.6 des Erläuterungsberichts, Seite 16) vorhanden.

Die Klärung der Genehmigungsfähigkeit des noch nicht konkret geplanten Bauvorhabens ist nicht Bestandteil dieses Verfahrens. Der Einwendungsführer wurde auf die Möglichkeit nach § 78 Abs. 5 WHG (Ausnahmegenehmigung für Bauen im Überschwemmungsgebiet) verwiesen.

Durch die Maßnahme stellt sich eine deutliche Verbesserung der Hochwassersituation auf diesem Grundstück ein. Für den Einwendungsführer entstehen keine Beeinträchtigungen oder nachteiligen Wirkungen durch die geplante Hochwasserschutzmaßnahme.

Die Einwendung wird zurückgewiesen.

Einwendung Nr. 2

Schreiben vom 05.09.2023, 03.09.2024, 14.01.2025

Die Einwendungsführer sind Eigentümer der Fl.Nrn. 146/3 und 146/12, Gemarkung Altdorf, Markt Altdorf. Nahe diesen Grundstücken befindet sich ein neuralgischer Bereich der Pfettrach in Form eines 90°-Knicks des Gewässerlaufs. Die Einwendungsführer fordern die Berücksichtigung dieses Bereiches in der Hochwasserschutzplanung. Außerdem bestehe eine Verklauungsgefahr in diesem Bereich. In Folge dessen würden Unterspülungen entstehen und aufgrund steigendem Grundwasser würden die naheliegenden Keller geflutet werden. Vor 14 Jahren konnten bereits Unterspülungen festgestellt werden. Das Wasserwirtschaftsamt Landshut hat im Rahmen der Gewässerunterhaltung Maßnahmen ergriffen.

Nach Ergänzung der Antragsunterlagen am 25.06.2024 wurde mit Schreiben vom 03.09.2024 ergänzend noch die Reaktivierung der ursprünglich angedachten Stichstraße vom Wendehammer zur Pfettrach für Unterhaltsmaßnahmen, die Änderung der Trassenführung auf einem Teilstück sowie der Bau einer Flutmulde gefordert. Mit Schreiben vom 14.01.2025 wurden Ablagerungen von Holz beschrieben, die im Falle eines Hochwasserereignisses zu den bereits bestehenden Befürchtungen der Verklauung führen werden.

Durch die hydraulische Berechnung werden weder im Ist-Zustand noch im Plan-Zustand im Bereich der genannten Flurnummern Betroffenheiten oder Verschlechterungen durch den maßgeblichen Hochwasserabfluss aufgezeigt. Vielmehr zeigt die Darstellung der Wasserspiegeldifferenzen (Plan-Nr. H 103) im Plan-Zustand eine Wasserspiegelabsenkung im einstelligen cm-Bereich.

Etwaige Uferanbrüche, Verklauungen, usw. im Bereich des Pfettrach-Knicks können im Rahmen der regulären Gewässerunterhaltung durch das Wasserwirtschaftsamt Landshut gesichert werden. Eine Umplanung dieses Bereichs wird derzeit vom amtlichen Sachverständigen als auch von der Planfeststellungsbehörde nicht als erforderlich angesehen. Nach Aussage des amtlichen Sachverständigen ist auch mit keiner Änderung der Grundwassersituation zu rechnen, da in diesem Bereich keine technischen Maßnahmen vorgesehen sind und sich bei HQ100 keine wesentlichen Änderungen der Wasserspiegellagen gegenüber dem jetzigen Zustand ergeben.

Die Reaktivierung der ursprünglich angedachten Stichstraße ist zum jetzigen Zeitpunkt nicht erforderlich, da keine Problematiken bei Durchführung der Unterhaltungsmaßnahmen in diesem Bereich bekannt sind.

Die Änderung der Trassenführung und Schaffung von Flutmulden wird nicht für erforderlich erachtet. Vielmehr sind die vorhandenen natürlichen Rückhalteflächen zu schützen und möglichst viel Retentionsraum zu schaffen. Die Abschrägung der Trassenführung und damit Abschneidung von Rückhalteflächen und Retentionsraumvolumen ist nicht zielführend im Hinblick auf den Hochwasserschutz (weitere Ausführungen zu Alternativen siehe C III Nr. 3).

Die beschriebenen Holzablagerungen befinden sich im festgesetzten Überschwemmungsgebiet und sind nach § 78a WHG untersagt. Dies wird außerhalb dieses Verfahrens weiterverfolgt.

Für die Einwendungsführer entstehen keine Beeinträchtigungen oder nachteiligen Wirkungen durch die geplante Hochwasserschutzmaßnahme.

Die Einwendung wird zurückgewiesen.

Einwendung Nr. 3

Schreiben vom 20.08.2023, E-Mail vom 23.09.2024

Die Einwendungsführer sind ansässige Bürger der Marktgemeinde Altdorf und sprechen sich grundsätzlich für den Hochwasserschutz aus. Es werden keine eigenen Betroffenheiten, Rechte oder rechtlich geschützte Interessen, wie beispielsweise betroffene Grundstücke, genannt. Es handelt sich um Ausführungen zu Gesichtspunkten des Allgemeinwohls.

Fraglich ist, ob die Einwendungsberechtigung damit erfüllt ist. Dennoch wird nachstehend auf die von den Einwendungsführern angesprochenen Punkte eingegangen.

Die Einwendungsführer favorisieren die Schaffung von Rückhaltung im Oberlauf mittels Wiesenmulden und verweisen auf die Möglichkeit der Versickerung. Bei diesen Maßnahmen handelt es sich um sogenannten Rückhalt in der Fläche. Der amtliche Sachverständige für Wasserwirtschaft teilt hierzu mit, dass bei zahlreichen solcher Maßnahmen im Einzugsgebiet eines Gewässers hierdurch unter Umständen eine Verbesserung in Bezug auf häufige Hochwässer erreicht werden kann. Der Schutz betroffener Bebauung vor einem hundertjährigen Hochwasserereignis ist im Regelfall jedoch nur mit technischen Maßnahmen umsetzbar. Auch die erwähnte Versickerung tritt dann in den Hintergrund. Einem hundertjährigen Hochwasser gehen Niederschlagsereignisse hoher Intensität, bei welchen der Niederschlag größtenteils oberflächlich abfließt, oder langanhaltende Dauerregen mit entsprechender Sättigung des Einzugsgebiets und folglich geringer Versickerung voran.

Bezüglich des bereits vorhandenen Schlauchwehrs wird auf mangelnde Unterhaltung verwiesen und die Forderung nach einem funktionsfähigen Ersatzbau mit Energiegewinnung gestellt.

Das vorhandene Schlauchwehr wird im Hochwasserfall gelegt und führt nach Aussage des amtlichen Sachverständigen für Wasserwirtschaft zu keiner Verschlechterung des Hochwasserabflusses.

Das bereits errichtete Schlauchwehr ist nicht Bestandteil dieses Verfahrens.

Des Weiteren werden negative Auswirkungen, insbesondere hinsichtlich Grundwasser, am östlichen Ufer und im Bereich Ganslberg befürchtet. Nähere Ausführungen dazu wurden nicht gemacht.

Durch die geplante Maßnahme wird vor oberflächlich abfließendem Hochwasser geschützt und der Eingriff in den Untergrund ist lokal begrenzt (Hochwasserschutzmauer mit überschnittener Bohrpfahlwand im Bereich Schlauchwehr bis Bahnhofstraße und im Bereich der Metzgerei). Im Bereich Ganslberg werden keine negativen Änderungen der Grundwasserverhältnisse ersichtlich, welche im Zuge des Hochwasserschutzes entstehen.

Die Einwendungsführer äußerten Bedenken hinsichtlich der Abhängigkeit der Stromversorgung sowie der erhöhten Wartungshäufigkeit bei den technischen Bauwerken im Vergleich zu Schaffung von Rückhaltung im Oberlauf.

Die Stromversorgung der Schöpfwerke wird entsprechend den einschlägigen technischen Anforderungen redundant ausgebildet. Es sind Dieselaggregate vorhanden, welche auch beim Zusammenbrechen der Stromversorgung autark betrieben werden können.

Im Rahmen der gesetzlich vorgeschriebenen Unterhaltungsmaßnahmen ist auch der ordnungsgemäße Zustand der Anlagen zu erhalten. Entsprechende Auflagen zum Unterhalt wurden unter A II Nr. 10 festgesetzt.

Die Einwendungsführer empfinden die Mauer entlang des Anwesens „Hirschauer“ als schädigenden Eingriff, die Sitzsteine am Wasser werden positiv gewertet aber auf eine ordnungsgemäße Müllentsorgung hingewiesen und der Abriss des „Zehneranwesens“ kann nicht nachvollzogen werden.

Die Mauer im Bereich des Hirschauer Weihers ist zur Herstellung des erforderlichen Schutzgrades notwendig. Bezüglich der Sitzsteine wurden Auflagen zur Unterhaltung, unter A II Nr. 10, festgesetzt. Das „Zehneranwesen“ wurde bereits 2021 abgerissen. Hier fanden freiwillige Grundstücksverhandlungen mit dem Grundstückseigentümer statt.

Auch wurden diverse naturschutzfachliche Bedenken geäußert, u.a. die Abholzung großer Bäume und Zerstörung eingewachsener Uferbereiche.

Es handelt sich hierbei um ca. 46 Bäume. Die angesprochenen Baumfällungen sind erforderlich um die Hochwasserschutzmaßnahmen durchzuführen. Aufgrund der sehr beengten Platzverhältnisse sind Rodungen unvermeidlich.

Die Umweltverträglichkeitsprüfung wird als lückenhaft empfunden, da Flusskrebse, Uferläufer und Watvögel nicht enthalten sind.

Nach Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde sind heimische Flusskrebse (Stein- und Edelkrebse) im Landkreis Landshut in nur wenigen Gewässern bekannt. Die Krebse, die man in der Pfettrach sieht, sind naturschutzrechtlich nicht besonders geschützte, sich invasiv ausbreitende, amerikanische Krebsarten (zum Beispiel der Signalkrebs). Wiesenbrüter (Wativögel, Uferläufer) halten Abstand zu vertikalen Strukturen (Siedlungen, Energiefreileitungen, Baumreihen, Hecken, Wälder). Der Flussuferläufer ist ein sehr seltener Brutvogel und Rastvogel in Bayern. Das Vorkommen von Watvögel und Uferläufer können an der Pfettrach in Altdorf ausgeschlossen werden.

Bezüglich der von den Einwendungsführern erwähnten Eidechsenart, wurde eine Auflage von der unteren Naturschutzbehörde in den Bescheid mit aufgenommen.

Zuletzt sind die Einwendungsführer der Ansicht, dass durch die gesamte Maßnahme das Ortsbild zerstört wird und der jetzige Zustand der Erholung dient.

Durch die Maßnahme werden Veränderungen am Ortsbild vorgenommen. Die erforderlichen Höhen der Hochwasserschutzanlagen sind durch die örtlichen Verhältnisse bedingt. In den meisten Bereichen sind die Mauern nicht höher als 1 m ab Geländeoberkante (GOK). Eine maximale Mauerhöhe von 1,3 m erscheint als nicht unverhältnismäßig einschneidend für direkte Anlieger, da größtenteils Verbauungen in Form von Zaunanlagen, Gartenhütten, usw. vorhanden sind.

Das Vorhaben beinhaltet zudem einige Maßnahmen für den Erholungs- und Freizeitbereich (z.B. Schaffung von Sitzgelegenheiten).

Nach Ergänzung der Antragsunterlagen am 25.06.2024 wurden mit E-Mail vom 23.09.2024 keine neuen und relevanten Aspekte eingebracht.

Für die Einwendungsführer entstehen keine Beeinträchtigungen oder nachteiligen Wirkungen durch die geplante Hochwasserschutzmaßnahme.

Die Einwendung wird zurückgewiesen.

Einwendung Nr. 4

Schreiben vom 12.09.2023 und 19.09.2024

Die anwaltlich vertretenen Einwendungsführer sind Eigentümer der Grundstücke Fl.Nrn. 136/0, 137/5, 139/0 (1. Mandantschaft) sowie Fl.Nr. 137/0 (2. Mandantschaft), alle der Gemarkung Altdorf, Markt Altdorf. Die beiden Mandantschaften werden von einem gemeinsamen Rechtsanwalt vertreten, es wurde eine gemeinsame Einwendung erhoben. Auf Teilbereichen der Grundstücke Fl.Nrn. 136/0, 137/5 und 137/0 ist die Errichtung eines Hochwasserschutzbauwerks geplant. Dies soll unmittelbar an der südlichen Flurstückgrenze der Fl.Nr. 136/0 und 137/5 errichtet werden und das Grundstück Fl.Nr. 137/0 durchschneiden, sodass der Garten durch die Mauer getrennt wird.

Zunächst wird seitens der Einwendungsführer ein Ermittlungsdefizit bezüglich des Schöpfwerks und Pumpwerks befunden. Es seien keine immissionsschutzfachlichen Aussagen zum Lärm erwähnt und es würde auch nicht auf mögliche Beschädigungen durch Vibrationen eingegangen.

Entsprechend der immissionsschutzfachlichen Stellungnahme ist beim Betrieb der Hochwasserschutzanlagen nicht damit zu rechnen, dass erhebliche Geräuschimmissionen verursacht werden. Die im Schöpfwerk installierten Pumpen befinden sich innerhalb

des Gebäudes. Die genannten Maßnahmen zur Minderung der baubedingten Geräuschmissionen sind nachvollziehbar und sinnvoll. Die Durchführung einer Beweissicherung ist erforderlich. Entsprechende Auflagen wurden im Planfeststellungsbeschluss übernommen. Nähere Ausführungen zum Immissionsschutz siehe Ziffer C III. Nr. 4.3 d) und Ziffer C III. Nr. 5 e).

Weiter wird ein Ermittlungsdefizit hinsichtlich der Baugrunderkundungen angeführt. Es sind Bohrprofile im Bereich des Schlauchwehres sowie im Bereich der Hirschauer Brücke vorhanden, die berücksichtigt worden sind. Aus Sicht des amtlichen Sachverständigen sind die vorhandenen Unterlagen für eine Beurteilung hinsichtlich des wasserrechtlichen Tatbestands zum Einbringen von festen Stoffen ausreichend. Im Zuge der Ausführungsplanung werden weitere Baugrunderkundungen in einem detaillierteren Raster veranlasst. Planungsänderungen bezüglich der Gründungsart sind dann immer noch möglich, sollten Änderungen erforderlich werden. Für die benötigte Bauwasserhaltung wird ein separates wasserrechtliches Verfahren durchgeführt.

Auch wird ein Ermittlungsdefizit hinsichtlich Laufzeit und Hochwasservorwarnzeit gesehen. Mit Angabe dieser Informationen könne keine eigenständige Überprüfung erfolgen. Diese könnte ggfs. die Geeignetheit von mobilen Schutzbauwerken statt einer ortsfesten Mauer nachweisen.

Der amtliche Sachverständige teilte hierzu mit, dass aufgrund der relativ geringen Größe des Einzugsgebietes der Pfettrach für die Pfettrach keine ausreichend lange und genaue Vorhersagezeit vorliegt. Erfahrungsgemäß ist aufgrund des geringen Einzugsgebietes an der Pfettrach mit schnell steigenden aber auch wieder schnell fallenden Wasserständen zu rechnen. Im Falle eines Hochwassers müssten auf einer Länge von insgesamt 500 m mobile Elemente errichtet werden, was mit einem erheblichen zeitlichen und logistischen Aufwand verbunden wäre. In der Folge könnte ein ausreichender Schutz vor einem HQ100 nicht mit ausreichender Sicherheit gewährleistet werden – siehe auch Ziffer C III. Nr. 3.

Die Einwendungsführer befinden die Alternativenprüfung als fehlerhaft, sie wäre unzureichend und ließe die Rechte und Interessen der Einwendungsführer außer Betracht. Die Einwendungsführer fordern die Rückverlegung der Mauer an die nördlichen Grenzen der Fl.Nrn. 136/0 und 137/5, Gemarkung Altdorf sowie die Zerschneidung der Fl.Nr. 137/0 auf das erforderliche Mindestmaß zu reduzieren. Nach Angabe der Einwendungsführer wird der Garten auf Fl.Nr. 137/0 besonders intensiv genutzt. Es wird die Trassenführung von 1995 vorgeschlagen, dadurch könnte der Garten weiterhin gut genutzt werden und die Fl.Nr. 136/0 und 137/5 würden hochwasserfrei gelegt werden. Dies hätte zur Folge, dass die Grundstücke auch einer potenziellen baulichen Entwicklung zur Verfügung gestellt werden könnten. Zudem sei unverständlich warum auf Fl.Nr. 139 kein Retentionsraumausgleich erfolgen kann. Außerdem wird angemerkt, dass lediglich die Grundstückseigentümer, auf und an deren Grundstücken die Mauer errichtet werden soll, Eingriffe hinnehmen müssen. Der Hochwasserschutz erfolge zu Lasten von einigen wenigen Betroffenen. Die südlich liegenden Eigentümer hingegen erführen nur die positiven Seiten, wie Hochwasserfreilegung und Wertzuwachs.

Hinsichtlich des Vorschlags von 1995 und der Verwendbarkeit der Fl.Nr. 139/0 als Retentionsraumausgleich verweist die Planfeststellungsbehörde an dieser Stelle auf Ziffer C III. Nr. 3 und Ziffer C III. Nr. 4.1. Wie dort beschrieben ist der Vorschlag von 1995 nicht genehmigungsfähig. An einen Retentionsraumausgleich werden diverse fachliche Anforderungen gestellt, die auf dem Fl.Nr. 139/0 nicht vorhanden sind.

Zu den beiden Fl.Nrn. 136/0 und 137/5 ist festzuhalten, dass diese aktuell landwirtschaftlich genutzt werden und die Bebaubarkeit weder im Flächennutzungsplan erwähnt wird, noch existiert ein Bebauungsplan oder anderweitiges Baurecht.

Unabhängig von der Hochwasserschutzmauer, können diese beiden Flächen nach allerhöchster Wahrscheinlichkeit nicht einer Bebauung zugeführt werden. Die Flächen befin-

den sich aktuell im festgesetzten Überschwemmungsgebiet der Pfettrach mit Wasserständen von nahezu flächendeckend 1,0 – 2,0 m. Die Ausweisung eines Baugebiets an dieser Stelle ist nach § 78 Abs. 1 WHG untersagt, nach überschlägiger Prüfung wird auch keine Ausnahme nach § 78 Abs. 2 WHG möglich sein. Bereits das erste Kriterium, dass „keine andere Möglichkeit der Siedlungsentwicklung“ besteht, kann nicht als erfüllt betrachtet werden.

Auch ist die Errichtung einzelner baulichen Anlagen nach § 78 Abs. 4 WHG untersagt. Die Ausnahmegenehmigung nach § 78 Abs. 5 WHG ist auch allerhöchster Wahrscheinlichkeit nicht genehmigungsfähig, da nur unwesentliche Eingriffe in die Hochwasserrückhaltung zulässig sind und diese auch ausgeglichen werden müssen. Hier ist außerdem auf die Problematik des Retentionsraumausgleichs zu verweisen.

Die Errichtung der jetzt geplanten Hochwasserschutzmauer auf diesen Grundstücken stellt eine Beschränkung des Eigentums dar. Durch die Maßnahme wird die nutzbare Grundstücksfläche reduziert, eine zukünftige landwirtschaftliche Nutzung der Flächen vor der Mauer ist aber generell weiterhin noch möglich. Eine Bebauung dieser Flächen ist wie beschrieben zum jetzigen Zeitpunkt, unabhängig von der Mauer, nicht möglich und der Vorschlag von 1995 aus diversen fachlichen und rechtlichen Gründen nicht genehmigungsfähig. Die Errichtung der Hochwasserschutzanlage dient dem Wohl der Allgemeinheit, da die Bevölkerung des Marktes Altdorf vor Hochwasserereignissen geschützt wird, also eine Gefahrenabwehr zum Schutz für Leben und Eigentum einer Vielzahl an Betroffenen stattfindet.

Das Wohl der Allgemeinheit und die genannte Gefahrenabwehr überwiegt aus Sicht der Planfeststellungsbehörde einer eingeschränkten landwirtschaftlichen Nutzung der Grundstücke. Andere Alternativen sind nicht genehmigungsfähig.

Auf die enteignungsrechtliche Vorwirkung dieses Beschlusses wird hingewiesen.

Die Zerschneidung der Gartenfläche auf Fl.Nr. 137/0 stellt grundsätzlich eine Beeinträchtigung dar. Wie dem Detaillageplan Abschnitt 3, Plan-Nr. E 22 und dem Erläuterungsbericht auf Seite 39 entnommen werden kann, ist mittig auf dem Grundstück eine 3 m breite Öffnung der Mauer mit einem schwenkbaren Schutztor vorgesehen. Das bedeutet, dass das Tor im Regelfall geschlossen ist und eine anlaufende Hochwasserwelle damit abgehalten werden kann. Der Eigentümer kann das Tor aber jederzeit öffnen und den Garten nutzen. Der Vorhabenträger bietet hier an, die näheren Details zur Gestaltung des Tores mit dem Nutzer abzustimmen. Die Belange und Interessen der Eigentümer wurden dadurch durch den Vorhabenträger berücksichtigt.

Die Mauer ist auf dem Grundstück ca. 1 Meter hoch. Des Weiteren befindet sich die Mauer hinter dem Vierseithof. Dem Wohnhaus gegenüber befindet sich ein Nebengebäude, sowie auch links und rechts vom Wohnhaus Bebauung vorhanden ist. Der Garten ist hinter dem Nebengebäude gegenüberliegend vom Wohnhaus und nur durch zwei schmale Bereiche an diesem Nebengebäude vorbei begehbar. Es besteht keine bzw. nur minimale Sichtverbindung vom Wohnhaus zum Garten.

Das Grundstück und insbesondere der Garten sind während der Bauzeit und auch im späteren Betrieb durch die Mauer eingeschränkt. Nichtsdestotrotz kann durch das geplante schwenkbare Schutztor in der Mauer die Gartennutzung weiterhin ausgeübt werden.

Gleichzeitig ist die Fl.Nr. 137/0 im Hochwasserfall aktuell sehr stark betroffen, hier pendeln sich Wasserstände von hauptsächlich 1,0 – 2,0 m ein. Durch die Hochwasserschutzmaßnahme wird die komplette Bebauung dieses Grundstücks hochwasserfreigelegt. Der Hochwasserschutz bewirkt die Abwehr von Gefahr für Leben und Eigentum.

Die Einschränkungen während der Bauzeit und im späteren Betrieb auf diesem Grundstück sind ins Verhältnis zu setzen mit der Hochwasserfreilegung der Bebauung und weiteren Möglichkeit der Gartennutzung.

Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde überwiegt aufgrund der Abwehr von Gefahr für Leben und Eigentum eindeutig der Hochwasserschutz.

Auf die enteignungsrechtliche Vorwirkung dieses Beschlusses wird hingewiesen.

Die Einwendung ist durchaus gerechtfertigt, da Einschränkungen für die Einwendungsführer bestehen. Die Beschwerde, dass die Hochwasserschutzmaßnahme zu Lasten von einigen wenigen geschaffen werden soll, hauptsächlich aber die restliche Bevölkerung profitiert, kann grundsätzlich nachvollzogen werden.

Nichtsdestotrotz ist der Hochwasserschutz von bedeutender Wichtigkeit, um eine Gefahrenabwehr zum Schutz für Leben und Eigentum zu schaffen und damit dem Wohl der Allgemeinheit zu dienen. Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde wurden bei der gewählten Hochwasserschutzanlage alle fachlichen und rechtlichen Belange berücksichtigt. Die oben beschriebenen Einschränkungen sind im Gegensatz zu einer Vielzahl an betroffenen Bürgern und deren Eigentum in der Marktgemeinde Altdorf als verhältnismäßig anzusehen.

Zur von den Einwendungsführern angesprochenen fehlerhaften Alternativenprüfung bezüglich des Schöpfwerks kann erwidert werden, dass sich Schöpfwerke aus technischen Gründen immer am tiefsten Punkt befinden. Zur angesprochenen Alternative „Mühlbachverlegung“ wird auf Abschnitt C III Nr. 3 verwiesen.

Die Planfeststellungsbehörde ist nicht verpflichtet, jede mögliche von Dritten ins Spiel gebrachte Planungsvariante gleichermaßen detailliert und umfassend zu prüfen. Vielmehr können Varianten, die nach einer Grobanalyse nicht in Betracht kommen, für die weitere Detailprüfung ausscheiden (BVwerG, Beschluss vom 24.04.2009, Az. 9 B 10.09).

Des Weiteren werden von den Einwendungsführern diverse naturschutzfachliche Belange erwähnt, wie zu unkonkrete Maßnahmen im LBP, die Nutzung von veralteten Datengrundlagen und zum Artenschutzbeitrag.

Zum Thema Artenschutz und veraltete Datengrundlagen wird auf Ziffer C III. Nr. 4.3a) und C III. Nr. 5 b und C III. Nr. 6a) verwiesen.

Der LBP ist aus Sicht der unteren Naturschutzbehörde für eine Beurteilung ausreichend, entsprechende Auflagen zum Naturschutz wurden aufgenommen.

Zum fehlerhaften bzw. lückenhaften UVP-Bericht wird auf Abschnitt C II dieses Bescheids verwiesen.

Nach Übermittlung der ergänzenden Unterlagen wurde eine erneute Stellungnahme vom 19.09.2024 eingereicht.

Als zusätzlicher Einwand wurde die erneute Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 22 Abs. 1 UVPG benannt. Hierzu wird von Seiten der Planfeststellungsbehörde auf § 22 Abs. 2 UVPG verwiesen, eine erneute Öffentlichkeitsbeteiligung war nicht erforderlich.

Auch wurde geäußert, dass das Vorhaben nicht im Einklang mit den wasserrechtlichen Anforderungen hinsichtlich des Verbesserungsgebots und des Verschlechterungsverbots nach WRRL stehen würde. Die vorliegenden Unterlagen wären für eine Beurteilung nicht ausreichend.

Der amtliche Sachverständige für Wasserwirtschaft teilte zum Verbesserungsgebot mit, dass die notwendigen Maßnahmen im Bereich der Gewässerstruktur zur Erreichung des guten ökologischen Zustands, die im erwähnten Maßnahmenplan gelistet sind, im sogenannten hydromorphologischen Umsetzungskonzept (UK) konkretisiert und verortet werden. Das UK für die Pfettrach wurde 2013 vom Büro für ökologische Feldforschung, Naturschutz und Landschaftsplanung aufgestellt. Im Planungsbereich des Bauabschnitts drei des Hochwasserschutzes Altdorf sind keine konkreten hydromorphologischen Maßnahmen vorgesehen, die durch die Umsetzung der Hochwasserschutzanlage erschwert werden könnten. Auch der chemische Zustand wird nicht beeinträchtigt, da durch den Betrieb der Hochwasserschutzanlage kein Stoffeintrag zu erwarten ist.

Zum Verschlechterungsverbot teilte der amtliche Sachverständige für Wasserwirtschaft mit, dass die Eingruppierung in die Fallgruppe „Technischer Ausbau/Verbau“ nachvollziehbar und korrekt vorgenommen wurde, zudem ist die Untersuchung der Wirkfaktoren

in diese Fallgruppe umfangreicher als in der Fallgruppe „Neubau/Umbau von Anlagen in der Aue“. In der Fallgruppe „Technischer Ausbau/ Verbau“ werden alle Wirkfaktoren untersucht, die auch in der Fallgruppe „Neubau/Umbau von Anlagen in der Aue“ zu untersuchen wären (Fließverhalten, laterale Durchgängigkeit, morphologische Verhältnisse Sohle, Ufer, Aue). Darüber hinaus werden in der Fallgruppe „Technischer Ausbau/Verbau“ noch die Wirkfaktoren Wasserspiegellagen, lineare Durchgängigkeit sowie Schwebstoffgehalt betrachtet. Die erwähnte Einzelfallprüfung bedeutet zudem lediglich, dass relevante Inhalte für Wirkpfade, potenzielle Wirkungen und Auswirkungen der einzelnen Fallgruppen entnommen und entsprechend neu kombiniert werden, um gewissermaßen eine individuelle Fallgruppe zu erstellen.

Zur mangelnden Abhandlung des Wirkfaktors „Abflussmenge/Dynamik“ ist zu erwidern, dass in der WRRL-Prognose korrekt dargestellt wurde, dass das Fließverhalten des betroffenen Gewässerabschnitts bereits überwiegend durch den Aufstau durch das Schlauchwehr geprägt ist. Lediglich im oberen Bereich wird auf einer Strecke von ca. 75 m eine Aufweitung vorgenommen, wodurch es in Niedrigwasserzeiten zu geringeren Wassertiefen kommen kann. Zur Vorbeugung möglicher nachteiliger Auswirkungen wurde deshalb die Ausbildung eines Mittel- und Niedrigwassergerinnes außerhalb des Rückstaubereichs in den Inhalts- und Nebenbestimmung festgesetzt. Zudem ist zu beachten, dass der Eingriff im Verhältnis zur Größe des Wasserkörpers als gering zu werten ist. Außerdem sind aus Sicht des amtlichen Sachverständigen die Ausführungen in der WRRL-Prognose zu den Temperaturerhöhungen nachvollziehbar, diese können lediglich lokal auftreten und wegen der geringen Eingriffsdimensionen bezogen auf die Gesamtlänge des Wasserkörpers sind keine Auswirkungen auf den ökologischen Zustand zu erwarten.

Zum Thema Auswirkungen auf den Grundwasserkörper wird auf die Ausführungen unter Ziffer C III Nr. 4.2 verwiesen. Die Bewirtschaftungsziele werden durch die Maßnahme nicht nachteilig beeinflusst.

Zu den weiteren Einwendungen bezüglich der Alternativenprüfung und den naturschutzfachlichen Unterlagen wird auf obige Ausführungen verwiesen.

Zur Einwendung bzgl. Klimaschutzgesetz wird auf Ziffer C III. Nr. 7 verwiesen.

Zusammenfassend wird festgestellt, dass die Einwendungsführer durch die Maßnahme beeinträchtigt werden. Da die Hochwasserschutzmaßnahme aber dem Wohl der Allgemeinheit dient, und die Belange des Hochwasserschutzes die Belange der Einwendungsführer überwiegen, werden die Einwendungen nach sachgerechter Abwägung zurückgewiesen.

Stellungnahme des Bund Naturschutzes

Schreiben vom 12.09.2023 und 22.09.2024

Aus § 63 BNatSchG ergibt sich das Beteiligungsrecht der anerkannten Naturschutz- und Umweltvereinigungen. Der Bund Naturschutz stellt eine anerkannte Naturschutzvereinigung dar und gab zu dem Vorhaben eine Stellungnahme vom 12.09.2023 und nach Ergänzung der Antragsunterlagen am 25.06.2024 eine erneute Stellungnahme vom 22.09.2024 ab.

Zunächst wird vom Bund Naturschutz die unzureichende Planrechtfertigung angeführt. Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde liegt für das Vorhaben eine ausreichende Planrechtfertigung vor, siehe hierzu die näheren Ausführungen unter Abschnitt C III Nr. 2 und 3 dieses Planfeststellungsbeschlusses. Die Vorplanungen wurden ausreichend erläutert und Alternativen ausführlich beschrieben. Die verschiedenen Trassenführungen wurden ebenfalls dargestellt, unterscheiden sich aber aufgrund der beengten Platzverhältnisse kaum.

Nach Ansicht des Bund Naturschutzes ist zu prüfen, ob eine Verlegung der Mauer mit größerem Abstand zum Gewässer errichtet werden kann. Dadurch könnte auf die Beseitigung der Ufergehölze auf beiden Seiten des Gewässers verzichtet werden. Der Flusswasserkörper hat bereits einen unbefriedigenden ökologischen Zustand nach WRRL. Die Beseitigung der Ufergehölze würde sich nachteilig auswirken. Die Ufergehölze stellen außerdem ein gesetzlich geschütztes Biotop nach § 30 BNatSchG dar, es bedarf einer Ausnahmegenehmigung. Mit der Rückverlegung der Mauer wäre ein größerer Eingriff in das Eigentumsrecht verbunden, entsprechend dem Art. 14 Abs. 2 Grundgesetz und § 71 WHG bestünden aber Regelungen zum Eigentum betreffend.

Auch die nachgereichten Unterlagen sind aus Sicht des Bund Naturschutzes nicht ausreichend detailliert im Hinblick auf die Alternativenprüfung und die von ihnen vorgeschlagene Alternative wurde nicht berücksichtigt.

Zu diesem Punkt ist zu erwidern, dass die beengten Platzverhältnisse dazu führen, dass Rodungen unvermeidbar sind. Die Kompensation der erforderlichen Rodungsarbeiten ist aber bereits im Vorfeld erfolgt. Bei den 46 zu fällenden Bäumen handelt es sich größtenteils um Eschen, die aufgrund des allgemein verbreiteten Eschensterbens eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit bedeuten und sowieso gefällt werden müssten.

Der amtliche Sachverständige bestätigt, dass die Beschattung durch Ufergehölz eine wichtige Funktion für die Gewässerökologie aufweist. Durch die Beschattung wird insbesondere in Staubereichen und in den Sommermonaten einem Temperaturanstieg vorgebeugt, was sich positiv auf den Sauerstoffgehalt des Wassers auswirkt. Der Gehölzbestand oberhalb des Schlauchwehrs und oberhalb der Hirschauer Brücke muss im Zuge der Bauausführung gerodet werden. Der Baumbestand des rechten Pfettrachufers unmittelbar oberhalb des Schlauchwehrs soll erhalten und laut Landschaftspflegerischem Begleitplan (LBP) durch Einzelbaumpflanzungen ergänzt werden. Auch oberhalb der Hirschauer Brücke sind entlang des linken Pfettrachufers Einzelbaumpflanzungen vorgesehen. Die Zielerreichung nach WRRL im FWK 1_F432 „Linksseitige Zuflüsse der Isar von Landkreisgrenze Freising/Landshut bis Landshut“ wird durch die geplanten Hochwasserschutzmaßnahmen nicht beeinträchtigt, da der betroffene Gewässerabschnitt und die Eingriffe hierfür viel zu gering sind. Die in den Unterlagen festgelegten Maßnahmen sind aus Sicht des amtlichen Sachverständigen im Hinblick auf die WRRL ausreichend.

Schäden durch baubedingte Eingriffe in die Gewässersohle müssen nach Abschluss der Bauarbeiten durch den Vorhabenträger wiederhergestellt werden. Zum Gewässerschutz sind entsprechende Auflagen enthalten.

Eine Ausnahme nach § 30 Abs. 2 BNatSchG i.V.m. Art. 23 Abs. 3 BayNatSchG konnte erteilt werden, siehe hierzu Abschnitt A II Nr. 24.1. und C III Nr. 6 a.

Da die naturschutzrechtlichen Belange ordnungsgemäß abgearbeitet werden konnten und auch die Zielerreichung der WRRL durch die Maßnahme nicht beeinträchtigt ist, wäre ein zusätzlicher Eingriff in das Eigentumsrecht nicht verhältnismäßig.

Der Bund Naturschutz äußerte sich außerdem zu den erforderlichen Grundwasserbenutzungen für das Aufstauen und Umleiten von Grundwasser bezüglich der Bohrpfähle und der Binnenentwässerung, hierfür seien wasserrechtliche Erlaubnisse erforderlich. Die Unterlagen seien aber nicht detailliert genug.

Aus Sicht des amtlichen Sachverständigen für Wasserwirtschaft sind die Angaben in den Unterlagen ausreichend für eine Beurteilung. Es sind Bohrpfähle und eine überschnittene Bohrpfahlwand geplant. Angaben zur grundsätzlichen Grundwasserfließrichtung sind im Grundwassergleichenplan der LGA zu finden. Zusätzlich sind mehrere Grundwassererkundungen vorhanden, u.a. vom Neubau Schlauchwehr, Neubau Brücke Bahnhofstraße sowie aus der Baugrunderkundung im Rahmen des 3. Bauabschnitts HWS Altdorf. Die Erkundungen zeigen grundsätzlich eine gute Übereinstimmung mit dem Grundwassergleichenplan, weshalb dieser aus Sicht des amtlichen Sachverständigen für das Planfeststellungsverfahren ausreichend genau ist, um die Auswirkungen der Hochwasserschutzmaßnahme abschätzen zu können. Die Tiefgründung mittels der überschnittenen Bohrpfahlwand verläuft entlang der Grundwasserfließrichtung, weshalb hier nicht mit einem Aufstau

gerechnet werden muss. Auch vor dem Hintergrund des lokal hohen Grundwasserschwankungsbereichs sind somit keine wesentlichen nachteiligen Auswirkungen auf die Grundwasserverhältnisse zu erwarten. Die Unterlagen sind ausreichend.

Zur Binnenentwässerung teilte der amtliche Sachverständige mit, dass die Einleitungsmengen in den Unterlagen angegeben wurden und weitere Angaben für eine Beurteilung nicht nötig sind.

Die wasserrechtlichen Erlaubnisse für das Einbringen von Stoffen und für die Binnenentwässerung wurden miterteilt – siehe Ziffer A III. dieses Beschlusses. Da kein Aufstau des Grundwassers durch die Maßnahme entsteht, ist der Tatbestand der Gewässerbenutzung nicht erfüllt, eine Erlaubnis ist nicht erforderlich.

Das wasserrechtliche Verfahren für die Bauwasserhaltung wird zu einem späteren Zeitpunkt, wenn die Ausführungsplanung vorhanden ist, separat erfolgen.

Der Bund Naturschutz forderte außerdem die Erweiterung des Planungsbereichs im Hinblick auf die vorhandene Fischaufstiegshilfe am Schlauchwehr. Die Fischaufstiegshilfe entspreche nicht den aktuellen Anforderungen. In der erneuten Stellungnahme fordert der Bund Naturschutz die Klärung des unklaren Status der Durchgängigkeit der Fischaufstiegshilfe.

Hierzu sei erwähnt, dass der Planungsabschnitt des Schlauchwehrs und damit auch der Fischaufstiegshilfe im Verfahren zum Bauabschnitt 2 behandelt wurde.

Dieser Bereich ist nicht Gegenstand dieses Planfeststellungsverfahrens.

Die Klärung des Status der Durchgängigkeitsstufe wird außerhalb dieses Verfahrens vorgenommen.

Auch wurden die Unterlagen zur Umweltverträglichkeitsprüfung vom Bund Naturschutz bemängelt: im UVP-Bericht würde auf das UVPG 2017 Bezug genommen, diverse Angaben fehlten und es würden veraltete WRRL-Verweise vorgefunden. Auch in der erneuten Stellungnahme sei der Bund Naturschutz von den nachgereichten Unterlagen zur WRRL nicht überzeugt.

Bezüglich der veralteten WRRL-Verweise ist zu erwidern, dass die Bewertung des ökologischen sowie chemischen Zustands mit unbefriedigend bzw. nicht gut gegenüber dem vorherigen Bewirtschaftungszeitraum unverändert geblieben ist. Die im UVP-Bericht zitierten relevanten Maßnahmen sind auch im aktuellen Steckbrief des Flusswasserkörpers aufgeführt. Die Schlussfolgerung des UVP-Berichts, dass durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen des Vorhabens auf das Grundwasser und die Oberflächengewässer zu erwarten sind, ist aus Sicht des amtlichen Sachverständigen dennoch gültig. Nähere Ausführungen zur WRRL siehe Ziffer C III. Nr. 4.2 Abschnitt „Bewirtschaftungsziele, § 27 WHG, Verschlechterungsverbot, WRRL“.

Bezüglich des Verweises auf das UVPG 2017 teilte das Ingenieurbüro mit, dass die textlichen Erläuterungen zu der UVS vom 06.07.2022 (Anlage 8) auf dem UVPG 2017 basieren, da die Erstabgabe der Unterlagen bereits 2018 erfolgte. Zum Zeitpunkt der Abgabe in 2022 war eine neue Version des UVPG 2021 verfügbar. Nach Überprüfung sind die geringfügigen Veränderungen vom UVPG 2017 zum UVPG 2021 für die hier vorliegenden Unterlagen zur Umweltprüfung aber nicht relevant.

Die Unterlagen zur Umweltverträglichkeitsprüfung entsprechen daher dem aktuellen Rechtsstand – siehe hierzu auch Ziffer C II.

Zuletzt wurden noch diverse Mängel am Fachbeitrag zum Artenschutz durch den Bund Naturschutz geäußert: es seien veraltete Datengrundlagen aus dem Jahr 2016 und älter verwendet worden, es seien keine Erhebungen im Hinblick auf die Bestände der Bachmuschel und der Fledermäuse durchgeführt worden und diverse Maßnahmen seien unzulänglich. Außerdem sei die Erteilung einer möglichen artenschutzrechtlichen Ausnahmegenehmigung notwendig.

Die Planfeststellungsbehörde verweist bezüglich der veralteten Datengrundlagen auf Ziffer C III. Nr. 4.3 a) Abschnitt „Veraltete Datengrundlagen zum Natur- und Artenschutz“.

Erhebungen zum Artenschutz wurden ergänzend nachgereicht (Muschelgutachten, Fledermausgutachten), des Weiteren wurden diverse Auflagen der unteren Naturschutzbehörde zum Thema Naturschutz in den Planfeststellungsbeschluss übernommen. Eine artenschutzrechtliche Ausnahmegenehmigung ist nicht erforderlich. Die vorgetragenen Mängel konnten aus Sicht der Planfeststellungsbehörde ordnungsgemäß abgearbeitet werden.

In der erneuten Stellungnahme vom 22.09.2024 wurde zusätzlich der Punkt Klimaschutzgesetz angesprochen. Dieser sei nicht ausreichend bewertet worden. Ausführungen zum Klimaschutzgesetz siehe Ziffer C III Nr. 7.

Zu dem im Dezember 2024 nachgereichten Muschelgutachten äußerte sich der Bund Naturschutz am 12.02.2025. Genannt werden hierin die Ursachenforschung für den Rückgang der Population sowie Möglichkeiten der Verbesserung der Lebensbedingungen in diesem Bereich durch z.B. Gewässerunterhaltungsmaßnahmen. Außerdem sollen Kontrollmaßnahmen entsprechend dem Muschelgutachten in den Bescheid aufgenommen werden. Zuletzt erfolgt ein Apell auf die Einhaltung und Überwachung der gesetzlich vorgeschriebenen 5-m-Gewässerrandstreifen, um damit die Gewässerqualität zu verbessern. Hierzu teilte die untere Naturschutzbehörde am 14.02.2025 mit, dass nachteilige Auswirkungen auf die Bachmuschelpopulation durch die früheren Ausbaumaßnahmen nicht bekannt sind und auch nicht erwartet werden, da sich Schadstoffe und Schwebstoffe und damit deren Beeinträchtigung gewässerabwärts verbreiten. Der nun geplante Abschnitt liegt aber oberhalb der bisherigen Maßnahmen. Die Ursachen für das fehlende Vorkommen der Bachmuschel wird daher von anderen Quellen ausgehen, entsprechend dem Merkblatt „Artenschutz Bachmuschel“ des LfUs beispielsweise: frühere Gewässerverschmutzungen durch Düngemittel und Abwässer sowie Eintrag von Erosionsmaterialien und Nährstoffen, Verlust von Wirtsfischen durch den Bisam und eine gestörte Sedimentstruktur.

Im Rahmen des jetzigen Bauabschnittes wird eine Entschlammung des Bauabschnittes oberhalb des Schlauchwehres durchgeführt. Die Entfernung der bis zu einem Meter hohen Faulschlammauflage stellt eine Verbesserung der Lebensbedingungen für alle Muschelarten dar. Entsprechende Inhalts- und Nebenbestimmungen bzgl. dem Muschelschutz wurden festgesetzt.

Der Vollzug der Gewässerrandstreifen erfolgt unabhängig von diesem Verfahren.

Aufgrund der Äußerungen des Bund Naturschutzes konnten keine Beeinträchtigungen oder nachteiligen Wirkungen, die nicht durch Auflagen ausgeglichen oder entsprechend abgewogen wurden, festgestellt werden.

Die Einwendung wird zurückgewiesen, soweit sie nicht bereits durch Auflagen von Fachstellen abgedeckt sind.

V. Gesamtergebnis

Abschließend ist von der Planfeststellungsbehörde eine Abwägungsentscheidung zu treffen. Sie hat im Rahmen ihrer Ermessensentscheidung in einer bilanzierenden Betrachtungsweise die für und gegen ein Vorhaben sprechenden privaten und öffentlichen Belange zu ermitteln und diese sachgerecht und verantwortlich abzuwägen (BVerwG vom 14.02.1975 BVerwGE 48, 56/59; vom 11.12.1981 BVerwGE 270/271).

Der Schutz der Bevölkerung für Leben und Eigentum vor Hochwasserereignissen ist ein öffentlicher Belang mit einer sehr hohen Gewichtung. Die geplante Hochwasserschutzmaßnahme dient dadurch dem Wohl der Allgemeinheit. Durch die geplante Maßnahme kann ein geeigneter Schutz vor einem Hochwasserereignis HQ100 erreicht werden. Es

wurden auch diverse Planungsvarianten betrachtet, die anhand entsprechender Grobanalysen aber nicht weiter in Betracht gezogen werden konnten.

Unter Berücksichtigung aller im Verfahren bekannt gewordenen öffentlichen und privaten Belange lässt sich feststellen, dass die beantragte Hochwasserschutzmaßnahme, Bauabschnitt 3, Altdorf Nord, an der Pfettrach auch unter Berücksichtigung der Auswirkungen auf die Umwelt und das Eigentum geeignet, erforderlich und angemessen ist. Zwingende Versagungsgründe konnten nicht ermittelt werden, die Planung entspricht den wasserwirtschaftlichen Anforderungen. Aus wasserwirtschaftlicher Sicht werden keine dauerhaften nachteiligen Auswirkungen festgestellt, die nicht durch Inhalts- und Nebenbestimmungen vermieden werden können.

Die weiteren öffentlich-rechtlichen Anforderungen aus den Bereichen Immissionsschutz, Naturschutz, Denkmalschutz, Baurecht, Fischerei und Klimaschutz wurden berücksichtigt, diverse Inhalts- und Nebenbestimmungen wurden bestimmt. Optimierungsgebote wurden beachtet.

Die Umweltverträglichkeitsprüfung hat ergeben, dass keine erheblichen Umweltauswirkungen entstehen, die im Unzulässigkeitsbereich nach UVPG liegen.

Die im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens eingebrachten sonstigen Stellungnahmen und Einwendungen wurden überprüft und soweit möglich berücksichtigt.

Die Einwendungsführer Nr. 4 sind von der Maßnahme in ihren Eigentumsrechten betroffen. Die vorhandene Bebauung der Einwendungsführer selbst auf dem Grundstück Fl.Nr. 137/0 wird durch die Hochwasserschutzmaßnahme hochwasserfrei gelegt, dies ist ebenfalls zu berücksichtigen. Die eingeschränkte Nutzung der Gartenanlage wird von der Planfeststellungsbehörde als vertretbar eingeschätzt. Die Schaffung von Bauland auf zwei weiteren Grundstücken der Einwendungsführer ist weder zum jetzigen Zeitpunkt als auch in einer Zukunft ohne Hochwasserschutzmaßnahme möglich. Die landwirtschaftliche Nutzung dieser Fläche wird im Verhältnis zur Grundstücksgröße gering minimiert, bleibt aber ansonsten uneingeschränkt. Auch dieser Eingriff erscheint der Planfeststellungsbehörde daher vertretbar.

Wägt man nun die öffentlichen Belange mit dem sehr hoch angesiedelten Schutz der Bevölkerung vor Hochwasser gegenüber den privaten Belangen der Einwendungsführer Nr. 4 mit den eingeschränkten Nutzungen der landwirtschaftlichen Fläche und der Gartenanlage ab, überwiegt aus Sicht der Planfeststellungsbehörde deutlich der Hochwasserschutz.

Unter Berücksichtigung aller im Verfahren bekannt gewordenen öffentlichen und sonstigen Belange konnte der Plan festgestellt werden.

VI. Kostenentscheidung

Die Kostenentscheidung stützt sich auf Art. 1 Abs. 1, Art. 2 Abs. 1 Satz 1 des Kostengesetzes (KG). Der Vorhabenträger ist nach Art. 4 Satz 1 Nr. 1 KG von der Zahlung der Gebühren befreit. Der Vorhabenträger ist nach § 6 Umweltgebührenordnung von der Zahlung von Auslagen befreit.

D**Hinweise an den Vorhabenträger:**

1. Die Planfeststellung erlischt, wenn nicht innerhalb von fünf Jahren nach der Bestandskraft mit der Durchführung der Ausbaumaßnahme begonnen wird. Die Frist kann vor Ablauf auf Antrag einmalig um höchstens fünf Jahre durch die Planfeststellungsbehörde verlängert werden (§ 70 Abs. 1 Halbsatz 2 WHG i. V. m. Art. 69 Satz 1 BayWG i. V. m. Art. 75 Abs. 4 BayVwVfG). Ein entsprechender Antrag ist rechtzeitig zu stellen.
2. Durch die Planfeststellung wird die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Anlagen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt. Zudem werden alle öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen dem Träger des Vorhabens und den durch den Plan Betroffenen geregelt (§ 70 Abs. 1 Halbsatz 2 WHG i. V. m. Art. 69 Satz 1 BayWG i. V. m. Art. 75 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 1 und Satz 2 BayVwVfG).
3. Dieser Planfeststellungsbeschluss entfaltet nach § 71 Abs. 2 WHG enteignungsrechtliche Vorwirkung, da diese Maßnahme dem Hochwasserschutz dient.
4. Ist der Planfeststellungsbeschluss unanfechtbar geworden, so sind Ansprüche auf Unterlassung des Vorhabens, auf Beseitigung oder Änderung der Anlagen oder auf Unterlassung ihrer Benutzung ausgeschlossen (§ 70 Abs. 1 Halbsatz 2 WHG i. V. m. Art. 69 Satz 1 BayWG i. V. m. Art. 75 Abs. 2 und 3 BayVwVfG). Auf Art. 75 Abs. 2 und 3 BayVwVfG wird hingewiesen.
5. Für den Gewässerausbau sind die einschlägigen Vorschriften des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) mit den dazu ergangenen Verordnungen maßgebend. Die hiernach bestehenden Rechte und Verpflichtungen sind in den Inhalts- und Nebenbestimmungen grundsätzlich nicht enthalten.
6. Die wasserrechtliche Gestattung ersetzt nicht die privatrechtliche Gestattung zur Benutzung im Eigentum Dritter stehender Grundstücke. Bei Nutzung fremder Grundstücke sind entsprechende Gestattungsverträge mit dem Grundstückseigentümer abzuschließen.
7. Dieser Planfeststellungsbeschluss samt Auflagen gilt auch für jeden Rechtsnachfolger.
8. Erlaubnispflichtige Gewässerbenutzungen, die zur Bauausführung notwendig sind (Hier: Bauwasserhaltung), sind unter Vorlage der entsprechenden Antragsunterlagen rechtzeitig beim Landratsamt Landshut, Sachgebiet Wasserrecht, zu beantragen.
9. Der Vorhabenträger ist verpflichtet die behördliche Überwachung nach § 101 WHG, Art. 58 BayWG zu dulden.
10. Auf die uneingeschränkte Einhaltung der DIN 19712 wird hingewiesen. Abweichungen von diesen Regelwerken sind mit dem Landratsamt Landshut, Sachgebiet Wasserrecht, und dem Wasserwirtschaftsamt Landshut abzustimmen.
11. Für den Betrieb und Unterhalt der Anlage und des Gewässers sollte geschultes Personal eingesetzt werden. Schulungen werden z.B. bei der DWA angeboten. Der Vorhabenträger ist eigenverantwortlich für die Einhaltung bestehender, aber auch neuer, geänderter Vorschriften verantwortlich. Sich daraus ergebende möglicherweise erforderliche Änderungen der Anlage sind in Abstimmung mit den zuständigen Behörden auszuführen.
12. Es ist darauf zu achten, dass die Belange des Arbeitsschutzes, insb. die Sicherheitsregeln für Bau und Ausrüstung sowie die einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften eingehalten werden.

E**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgerichtshof in 80539, München.
Postfachanschrift: Postfach 34 01 48, 80098 München,
Hausanschrift: Ludwigstraße 23, 80539 München.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!
- Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Matzke

Anlage:

3 x 3 Planordner (1x mit Prüf- und Bescheidsvermerk, 2x ungestempelt)

F**Hinweise zur Auslegung des Plans**

Eine Ausfertigung dieses Planfeststellungsbeschlusses einschließlich der Rechtsbehelfsbelehrung und den festgestellten Planunterlagen wird in der Marktgemeinde Altdorf zwei Wochen zur Einsicht ausgelegt. Ort und Zeit der Auslegung werden dort ortsüblich bekannt gemacht.

Darüber hinaus wird der Planfeststellungsbeschluss im Amtsblatt des Landratsamtes Landshut mit einem Hinweis auf die Auslegung in der Marktgemeinde veröffentlicht und eine entsprechende Bekanntmachung in der örtlichen Tageszeitung erfolgen.

Zusätzlich befinden sich der Planfeststellungsbeschluss sowie die festgestellten Planunterlagen im UVP-Portal (www.uvp-verbund.de).

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Planfeststellungsbeschluss den Betroffenen und denjenigen, die Einwendungen erhoben haben als zugestellt.

Nach der öffentlichen Bekanntmachung kann der Planfeststellungsbeschluss bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist von den Betroffenen und von denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich oder elektronisch angefordert werden.